



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Die Systemkorruption in Rumänien

Die präsidentiale Vierte Gewalt als Zerschlagung des Rechtsstaats

Verfasser

Gregor Clemens Scholz

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im November 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A300
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Politikwissenschaft
Matrikelnr.:	9745046
Betreuer:	Univ.-Doz. Dr. Hannes Wimmer

Persönliche Danksagung

Viel Zeit ist inzwischen vergangen, seitdem ich das „Projekt Studium“ begonnen habe. Der Weg war oftmals durch unüberwindbare Hindernisse verstellt, andererseits hat der Erfolg gerade diese wieder relativiert. Meine lieben Eltern, Weli und Peter, ich danke euch für die Stütze während der vielen Jahre, ob es finanziell oder vor allem im Seelischen gewesen ist. Mein akademischer Abschluss soll euch auch ein wenig stolz machen.

Mein Dank gilt natürlich meinem Betreuer Hannes Wimmer, Dr., Univ.-Doz. der Politikwissenschaft, der mich oft kritisch, aber konstruktiv über ein ganzes Jahr hindurch in meinem Schaffen begleitet und nicht verlassen hat, und Heinrich Stiehler, Dr., Univ.-Prof. der Philologie, der immer ein offenes Ohr für meine wissenschaftlichen Vorhaben und Gedanken hat.

An meinem persönlichen Erfolg sind nicht zuletzt meine wenigen, aber sehr engen Freunde mitverantwortlich. Hier nenne ich meine langjährigen Begleiterinnen Kirstin Brückler, angehende Kultur- und Sozialanthropologin, die mir exemplarisch oft den richtigen, unverblühten Weg vorgeschlagen hat, und Daniela Schier, Historikerin, die mich in ihrer bereitwilligen, herzlichen Art stets über die Tiefen hinweg rettet, meine Höhenflüge neidlos teilt und mich in meinen Vorhaben bestärkt.

Endlos dankbar bin ich Edith Schmidt-B., promovierte Psychologin, die mich in den Auf- und Abbewegungen während meines Studiums und vor allem meiner Forschungsarbeit freundschaftlich beratend begleitete. Zuletzt kommt noch du Pauli, Paul Demeter, angehender Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler. Die kritisch-theoretischen Diskussionen unserer Wiener Schule sind für mich immer wieder eine unbezahlbare, geistige Bereicherung. Dass wir die menschlichen, weniger wissenschaftlich relevanten Gebiete dort auch noch hineinpacken können, macht unsere Gespräche umso spannender. Danke, Köszönöm szépen.

Euch allen, die ihr nicht genannten wurdet, mich aber irgendwie und irgendwo in meinem Streben positiv beeinflusst habt, danke ich herzlich.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	S.7
Theoretische Studie: Allgemeine und spezielle Theorien (A)	
I. „Korruption“ aus dem analytischen Blickwinkel	S.11
I.I. Strukturformen „Politischer Korruption“	S.12
I.II. Definitionsansätze „Öffentlicher Korruption“	S.20
I.III. Korruption und „ihre“ Funktions-, Handlungs- und Subsysteme	S.21
I.IV. Kausal-analytische Korruptionstheorien	S.27
II. Die Nomenklatur: Die herrschende Klasse und die Spitze der Gesellschaftshierarchie	S.38
II.I. Die innere Struktur der Elite	S.38
II.II. Privilegien und Korruption innerhalb der Elite: Ein fließender Übergang	S.40
III. Die De- bzw. Legitimation von Korruption im Verhältnis zur rechtsstaatlichen Entwicklung	S.45
III.I. Korruption als Entwicklungshindernis der modernen Gesellschaft	S.45
III.II. Korruption als gesellschaftlich geduldetes Privileg der herrschenden Klasse	S.47
Empirische Studie (B)	
I. Die Korruption als Fundament des kommunistischen Rumäniens	S.51
II. Die Armee: Die militärische Gegenelite als notwendige Voraussetzung der Revolution	S.59

III. Das Erstarken der Machteliten abseits des Herrscherclans	S.73
IV. Der Kampf der Eliten um die gesellschaftspolitische Vormacht in Rumänien nach 1989	S.81
V. Autokratisierungstendenzen unter Ion Iliescu als Neo-Patriarchen	S.88
VI. Vorgaben der Europäischen Union als mögliche Stütze der rechtsstaatlichen Integrität Rumäniens	S.97
VII. Korruption auf höchster politischer Ebene: Resignation und Protektion durch Abgeordnete und Senatoren	S.107
Schlussfolgerung	S.115
Abkürzungsverzeichnis	S.119
Literaturverzeichnis	S.121
Anhang:	
Abstract	S.125
Lebenslauf	S.127

Einleitung

Korruption erscheint als gesellschaftliches Phänomen, das im Grunde genommen eine illegale Handlung mit der Absicht zur Selbstbereicherung darstellt. Auf den ersten Blick scheint es sich auf eine individualistische Tätigkeit und Angelegenheit zweier Akteure, dem Täter und seinem Hehler, zu beschränken und nicht mit dem Kollektiv Staat in unmittelbarem Zusammenhang zu stehen.

Die vorliegende Forschungsarbeit beschreibt Korruption nicht bloß als persönliche kriminelle Aktion, sondern ganz gegenteilig als systemimmanentes Problem eines Landes, in dem beinahe die gesamte Bevölkerung des zivilen, politischen und militärischen Lebens direkt oder zumindest indirekt verstrickt, beteiligt und hineingerissen ist: Rumänien, gefangen in seiner Systemkorruption.

Das Land, seine Gesellschaft und deren Politik stellen das *spezielle empirische* Beobachtungsfeld dar. Dabei bildet die sozialistische Vergangenheit mit wesentlichen Charakterzügen eines stalinistisch-totalitären Regimes die historische Ausgangslage. Gerade der ‚Dynastische Sozialismus‘ unter Nicolae Ceausescu wird geprägt durch eine schlichte, aber extrem intensive Alltagskorruption der schwer unterdrückten Bevölkerung. Sie dient dabei keineswegs zur außerordentlichen Selbstbereicherung - sie ist in den 1970er Jahren die „staatliche Existenzsicherung“, ehe sie ab 1980 die mehr oder weniger letzte Überlebenschance in einem geknechteten und ausgebeuteten Land bietet, das durch wahnhaftige Huldigungsverpflichtungen seiner politischen Eliten und den Export beinahe aller landwirtschaftlichen Güter vor dem totalen Kollaps steht.

Das auslösende Moment dieser speziellen Erscheinungsform von Korruption liegt hingegen tatsächlich in der maßlosen Selbstbereicherung der gesamten politischen Führung, eingeschlossen dem mittleren und höheren Verwaltungsapparat, geprägt durch permanentes Protegieren innerhalb der eigenen, nach außen stark abgeschotteten sozialen Gruppen.

Die Ereignisse des Jahres 1989 mit dem Sturz des Diktators als Höhepunkt, lassen auf den ersten Blick ein Ende dieser eigennützigen, politischen Eliten und einen völligen Wandel innerhalb von Staat und Zivilgesellschaft wahrnehmen. Erst bei genauerer Betrachtung wird die konsequent konservative Beibehaltung der monokratischen, autoritären Staatsführung sichtbar.

Eine wesentliche Rolle spielt hierbei Ion Iliescu, einst Vertrauter, dann „geistiger Gegner“ Nicolae Ceausescus, und schließlich in den Tagen der Revolution der Vorsitzende der ‚Front der Nationalen Rettung‘ (FNR). Er übernimmt in einer schier ausweglos scheinenden Zeit interimistisch mit politisch Gleichgesinnten, aber auch mit anderen, intellektuellen Dissidenten, die Republik und alle ihre Staatsgeschäfte. Ohne an diktatorische, stalinistische Verhältnisse anzuschließen, erreicht Iliescu mit staatsmännischer Überlegenheit die Menschen Rumäniens an sich zu binden: bereits bei den ersten „freien“ Wahlen wird seine Bewegung mit 80 Prozent in ihrem Amt bestätigt. Iliescu ist nun offiziell der erste frei gewählte Staatspräsident, während die FNR die Regierung stellt.

Das ist allerdings die Vorhut der späteren, personifizierten „Vierten Staatsgewalt“ Ion Iliescu, dem es gelingt, seine Macht verfassungsmäßig abzusichern, im Glauben sich dennoch in einer Demokratie zu befinden.

Ich stelle hier die Frage, ob diese präsidentiale Gewalt respektive Übermacht, die durch intensive Politische Korruption entstanden ist und folglich durch selbige am Leben erhalten wird, sich auf den Rechtsstaat zersetzend auswirkt und diesen delegitimiert.

Theoretisch umfasst die Diplomarbeit neben den ausführlichen Definitionen von „Korruption“ insbesondere von „Öffentlicher, Politischer Korruption“, auch jene der verwandten Phänomene Protektion und Nepotismus, der Günstlings- und Vetternwirtschaft. Die weitere, ausführliche theoretische und empirische Beleuchtung der militärischen, politischen und gesellschaftlichen Nomenklaturen, schafft das Verständnis über Bildung von Eliten, die gerade für die Rumänien-spezifisch systemimmanente Korruption eine notwendige Voraussetzung darstellen.

Die „Vorgaben und Fortschrittsberichte“ der Europäischen Union und ihrer Kommission sollen schließlich klar dokumentieren, dass zumindest der Unions-Eintritt eine starke Bekennung zum demokratischen, pluralistischen Rechtsstaat voraussetzt. Inwieweit diesbezüglich scheinbar erfüllte Forderungen auch später noch, das heißt einige Zeit nach dem Beitritt, bei einer plötzlichen Reformverweigerung noch eingemahnt werden können, wird im Anschluss daran diskutiert.

Schließlich setzten die aktuellen Beispiele von „Korruption auf höchster Ebene“ nicht nur einen interessanten Schlusspunkt, sondern geben auch einen ernüchternden Einblick in die

Situation großer, in Geiselhaft der Korruption geratener Bereiche der Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft im heutigen, sich zwischen extrem rasantem Fortschritt und spätsozialistischem Stillstand befindlichen Rumänien.

A. Allgemeine und spezielle Theorien

I. „Korruption“ aus dem analytischen Blickwinkel

Im Allgemeinen wurde *Korruption* oftmals durch normativ-ontologische Ansätze erklärt, die deren Phänomen vordergründig aus einer moralisch verurteilenden Perspektive betrachteten. Die moderne wissenschaftliche Auseinandersetzung will hingegen den Begriff anhand der analytischen und sozialwissenschaftlichen Begrifflichkeit empirisch-erklärend diskutieren (*Bellers 1989, S.1*).

In der Literatur, hier vor allem bei Jürgen Bellers¹, Ivo Bayer, Samuel Huntington und Arnold Heidenheimer² wird der spezifische Begriffsumfang auf den politischen Tatbestand eingegrenzt, der aber mit den sozialen, juristischen und ökonomischen Bereichen in intensiver Wechselwirkung steht.

Die darin involvierten Akteure sind allgemein „Träger öffentlicher Pflichten und Rechte“, die ihre gesetzlich vereidigten Rollen in großem Umfang verletzen, um sich selbst oder der eigenen Familie einen „privaten finanziellen Vorteil, [...] einen Statusgewinn“ oder andere Begünstigungen zu verschaffen (*Bellers 1989, S.2*).

¹ Jürgen Bellers ist Privatdozent am Institut für Politikwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Im Rahmen der ‚Studien zur Politikwissenschaft‘ ist er im Jahr 1989 Herausgeber von ‚Politische Korruption – Vergleichende Untersuchungen‘ im Lit Verlag Münster. Die ebenfalls in der hier vorliegenden Forschungsarbeit zitierten Wissenschaftler Ivo Bayer und Rudolf Jandt sind Vertreter der umfangreichen Autorengruppe des verantwortlichen Herausgebers.

² Arnold J. Heidenheimer (1930 – 2001) war Professor für Politikwissenschaft der Washington University in St. Louis, Missouri. Neben seinen Forschungsschwerpunkten ‚European Politics‘ und ‚Political Corruption‘, war er ein früherer Experte auf dem Gebiet der ‚Comparative Public Policy‘. Gemeinsam mit Michael Johnston, ebenfalls Politologe an der Colgate University, und Victor T. LeVine ist er mehrfach Herausgeber und Autor von ‚Political Corruption‘, aktuell als 3. Edition (2005) im Verlag ‚Transaction Publishers‘ (New Brunswick/ USA bzw. London/ UK) erschienen.

Samuel P. Huntington und Gunnar Myrdal (Korruption im Wechselspiel mit Modernisierung) stehen in den folgenden Theoriediskussionen neben A. Heidenheimer selbst, für eine große Gruppe von Sozialwissenschaftlern, die sich für jenen umfangreichen, qualitativ wie auch quantitativ hochwertigen Sammelband mitverantwortlich zeigen.

I.I. Strukturformen „Politischer Korruption“

(1) Nach Jürgen Bellers lassen sich **4 verschiedene Formen** von *Politischer Korruption* und den daran beteiligten Akteuren unterscheiden (1989, S.2):

- 1. die „Partner“ der Korruption:** die Kollaboration umfasst Vertreter der (1)*staatlichen Gewalten* in Legislative, Exekutive und Judikative, von (2)*halbstaatlichen Organisationen* oder der (3)*Privatwirtschaft*;
Korruption findet hier definitionsgemäß *entweder* zwischen mehreren öffentlichen Amtsträgern *oder* einem öffentlichen Organ und einem Privaten statt;
- 2. die Nationalität der Korrumpierenden und Korrumpierten:** für die Unterscheidung im Hinblick auf internationale korrupte Verflechtungen notwendig (Bsp.: Mafia, Drogen- und Waffenhandel);
- 3. Korruption im Verhältnis gesellschaftlicher Entwicklung (unterschiedliche Gesellschaftstypen):** hier unterscheiden sich Ursache, Auswirkung und Notwendigkeit von Korruption innerhalb (1)*traditional-agrarischer*, (2)*transitorischer*, (3)*modern-industrieller* und (4)*dienstleistungsorientierter Gesellschaften* in Berücksichtigung familialistischer bzw. klientelistischer Bindungen (vergleiche diesbezüglich Heidenheimers Korruption- und Gesellschaftstypologie im Anschluss);
- 4. die nationalspezifisch(e) unterschiedliche Perzeption und Definition von Korruption:** hierbei kann sich die Grenze zwischen einem gesellschaftlich notwendigen, nicht mehr eindeutig legitimen Verhalten und dem eigentlich widerrechtlichen Vergehen im Hinblick der betroffenen Nationen verschieben.

Am aktuellen Beispiel der ‚Systemkorruption in Rumänien‘ müsste, spätestens seit dem Zusammenbruch des europäischen Real-Sozialismus zum Beginn der 1990er Jahre, Pkt.3. den *post-sozialistischen Gesellschaftstypen* anführen (eine neuere und somit überarbeitete Publikation des zitierten Autors ist nicht bekannt).

In diesem Fall handelt es sich um eine unbeirrbar *Fortführung und Extremisierung der Klientelpolitik*, die trotz Einführung der direkten Demokratie, 1½ Jahrzehnte weiterhin die ökonomischen, juristischen, intellektuellen und politischen Bereiche einer pre-rechtsstaatlichen Gesellschaft verwaltet und bestimmt.

- (2) Arnold Heidenheimer setzt „seinen“ Begriff von Politischer Korruption unmittelbar mit den unterschiedlichen Gesellschaftssystemen und ihren Autoritäten in Verbindung (hier: *Political Obligation Relationships*; eine nähere Erläuterung siehe im Anschluss).

Er unterscheidet **3 Kategorien Politischer Korruption** (Heidenheimer 2005, S.149 ff.):

1. The Petty Corruption – die geringfügige Korruption:

In diesem Zusammenhang bedeutet Korruption eine persönliche Auslegung offizieller, allgemeingültiger Regelungen, etwa die Missachtung von Fristen (ausständiger Bezahlungen) oder die Manipulation „kleiner“ Dokumente (ein nochmaliges Ausfüllen bereits verwendeter Parktickets, Alterskorrekturen auf diversen Mitgliedsausweisen). Derartige Gangarten finden sich in nahezu allen Gesellschaftssystemen, wenngleich sie in den modernen, bürgerlichen Städten eher zur Ausnahme zählen (*ebda.*).

„Petty corruption“ könnte am ehesten als *Alltagskorruption* bezeichnet werden.

2. The Routine Corruption – die Routine-Korruption:

Sie findet sich gleichsam der ‚petty corruption‘ in beinahe allen Systemen wieder, variiert in diesen jedoch in ihrem „äußeren Erscheinungsbild“, d.h.: gemäß der unterschiedlichen Gesellschaften bildet sie sich in differenzierter Art und Weise aus.

Dennoch ist zu beachten, dass die einzelnen gesellschaftsspezifischen Modalitäten in politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen bloß nach unseren westlichen Standards als Korruptionsphänomene beurteilt werden. Innerhalb den Gemeinschaften selbst sind es oft einfache, standardisierte Vorgangsweisen, die fest in ihren sozialen, traditionellen Herrschaftsbeziehungen verankert sind (*vgl. Heidenheimer 2005, S.150 f.*).

In **(1)patronalen Städten (boss-patronal cities)** bildet diese Form der Korruption einen fixen Bestandteil vor allem im wirtschaftspolitischen Bereich.

Demnach erreichten viele irische Immigranten im urbanen Amerika als Unternehmer der Bau-, Transport- oder Hafenindustrie ein gutes Mittelstandsniveau. Dabei war nicht nur harte Arbeit sondern auch eine intensive „Kooperation“, nämlich *Vetternwirtschaft* („*favoritism*“), mit den öffentlichen, städtischen Auftraggebern für wirklichen Erfolg ausschlaggebend (vgl. *Heidenheimer 2005, S.150*).

Gleichzeitig schafft diese Vetternwirtschaft respektive der ‚garantiert ungleiche Zugang‘ („*the guarantee of unequal access*“) das notwendige, gegenseitige Druckmittel zwischen den Akteuren beider Seiten (Verwaltung und Unternehmer):

Nur noch bei permanenter Gefälligkeitserweisung (Bsp. Unterstützung durch Wahlstimmen, -kampagnen, Geld) kommt es zur Vergabe von Genehmigungen und Aufträgen, die nun wiederum die Revanchebereitschaft des Unternehmers positiv beeinflusst (vgl. *ebda.*) und den Kreis der Korruption schließt.

Im **(2)patronal-bürgerlichen Verhältnis (traditional patron-client relation)** charakterisiert sich Routinekorruption durch eine regelmäßige Geschenkvergabe und -annahme.

Heidenheimer bezeichnet das weniger als „politische Verpflichtung, sondern eher als eine immer wiederkehrende standardisierte Praxis“ zwischen der Obrigkeit und ihren Bürgern. So übergeben griechische Schafbauern ihrem Ortsvorsitzenden jedes Frühjahr eine Auswahl an Käse, Butter oder Fleisch, um stets dessen politische Gunst für allfällige Entscheidungen für sich zu gewinnen³. In diesem Zusammenhang bildet „*eating money*“⁴ eine besondere Form der Korruption: *die Akzeptanz kleiner* (Anm.: in Naturalien gemessener) *Bestechungsleistungen* (*Heidenheimer 2005, S.150 f.*).

Die **(3)Kinship-Strukturen** der Familienkommunen in Montegrano zeigen diesbezüglich ein anderes Korruptionsbild:

³ Öffentlich-wirtschaftliche Beziehungen innerhalb des patronal-client settings in Sizilien werden durch folgendes Beispiel widergespiegelt: „A former municipal employee who sought to regain (wiedergewinnen) his job had to mobilize two higher-class patrons before his application was given due consideration“ (*Heidenheimer 2005, S.150*).

⁴ „The Greek sheperds conceded that ‚eating money‘ (the acceptance of small bribes) was one of the rights of office that the village president needed to exercise in order to support his family“, respectiv it was a mean to „moderate his (Anm.: village president) general attitude towards them in the coming months“ (*Heidenheimer 2005, S.151 f.*; *Edward C. Banfield, „The Moral Basis of a Backward Society“ in ‚The Free Press‘ 1958, zit.n. ebda., S.150*).

Hier existiert kein Patron als *Mediator* zwischen den Clans und der Staatsautorität. Das politische Verhältnis beider Seiten ist immer auf einen kurzfristigen sozialen Austausch ausgelegt: „Der arme Bauer belohnt die Vertreter der Christ-Demokraten mit seiner Stimme, da ihm die Partei immerhin für ein paar Tage pro Jahr Arbeit im Straßenbau verspricht“ (*Heidenheimer 2005, S.151, und Edward C. Banfield 1958, zit.n. ebda.*).

3. The Aggravated Corruption – die schwerwiegende Korruption:

Durch zahlreiche staatliche Kontrollmechanismen (funktionstüchtige Verwaltung, Gewaltentrennung, unabhängige Kontrollinstitutionen) finden sich in der modernen, bürgerlichen Gesellschaft (*civic-culture-based community*) kaum Formen derartiger Korruption. Als bestes Beispiel von ‚aggravated corruption‘ verweist Heidenheimer auf die Studien John Gardiner`s:

Die Stadt Wincanton bildet in den 1960ern eine der modernen *patronagen (boss-patronage based) Hochburgen* US-Amerikas. Anders als in Großstädten, in denen kriminelle Gruppierungen mit toleranten Polizeieinheiten in Verbindung stehen, regiert hier ein bestens organisiertes Syndikat, das die politischen, wirtschaftlichen und exekutiven Tätigkeiten bestimmt. Ähnlich dem Beispiel ‚boss-patronal cities‘, vergeben korrupte Bezirksvorsteher bzw. hohe Stadträte (für Bauwesen, Gewerbeordnungen, etc.) öffentliche Bauverträge und dementsprechende Bewilligungen nicht nach Qualifikation des Unternehmens, sondern nach der Höhe seiner „Zuzahlungen“. Der sich ebenfalls im Sog der Korruption befindliche Polizeiapparat sichert sich selbst wiederum durch Erpressung (Anm.: der Unternehmer⁵) regelmäßige Zusatzgehälter. Er „entlohnt“ seine kriminelle Mitarbeit durch hohe Summen an diverse Korruptionspartner und Mitwisser, um nicht Gefahr zu laufen, gerichtlich belangt zu werden (näheres siehe FN)⁶ (*John Gardiner 1978, zit.n. Heidenheimer 2005, S.151*).

⁵ Tatsächlich hat der private Unternehmer durch seine anfängliche Kollaboration mit korrupten Verwaltungsstellen, zu einem späteren Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr, seine zivilen Rechte einzuklagen. Würde er dennoch seine Mitschuld an Korruption eingestehen, um der Erpressung durch die Exekutive zu entkommen, sähe er sich erneut in einem intrigant korrupten Netzwerk bis in die (höchsten) Kreise der Justiz gefangen.

⁶ „Corrupt mayors made it a standard practice to demand 75 USD gifts for approval of building permits and 2.000 USD kickbacks for the awarding of city contracts. The crooked police chief had to pay the mayor 10.000 USD for his appointment [...]“ (*John Gardiner, „The Politics of Corruption in an American City“ in Heidenheimer 1978, zit.n. Heidenheimer 2005, S.151, und Gardiner 2005, S.34*).

Auch in den *familialen Strukturen Montegranos* spielt, neben den ersten beiden Korruptionskategorien, ‚aggravated corruption‘ eine nicht unbedeutende Rolle.

Während die griechischen Schafbauern (*patronal-bürgerlich*) mit Naturalien die „schützende Hand“ ihres Dorfvorsitzenden gutmütig stimmen, vertrauen die Familien Montegranos weder dem regionalen Vertreter, noch den bundesstaatlichen Behörden (*Heidenheimer 2005, S.151 f.*). In diesem Fall bildet Korruption einen funktionalen Mechanismus, der die im Umbruch befindliche Gesellschaft wieder in Clanstrukturen zwingt: aus Angst vor korrupten und eigennützigen Organen der Gemeindevertretung und Nationalparlamente versorgt und verwaltet sich die Familie selbst.

Infolge verstärkt sich das korrupte Verhalten auf beiden Seiten (Öffentlichkeit und Bevölkerung). Die fehlende Zusammenarbeit mit autorisierten Stellen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität verschafft dem Phänomen Korruption eine beträchtliche Eigendynamik.

Eine ausführliche Abhandlung von Korruption im Wechselspiel ‚Politischer Herrschaftsverhältnisse‘ geben ‚Die 4 Typen der ‚Political Obligation Relation‘‘ im Anschluss.

Die 4 Typen der „Political Obligation Relation“ - „Politische Herrschaftsverhältnisse“

Arnold Heidenheimer skizziert vier Gesellschaftssysteme, die sich durch ihre spezifischen *politischen Wechselbeziehungen*, *political exchange relations (PER)*, respektive durch ihr *politisches Herrschaftsverhältnis*, *political obligation relationship (POR)*, auszeichnen.

1. The Traditional Familist (Kinship) Based System – das System der Familienbande:

Dieses System umfasst die Struktur entweder (1) eines einzelnen von anderen Familien abgegrenzten Clans, den sogen. *Familienclan (within families)*, oder (2) mehrerer, unmittelbar miteinander in Verbindung stehender, ähnlich ‚gesinnter‘ Stämme (*between families*) (vgl. Heidenheimer 2005, S.143).

Die Loyalität bezieht sich ausschließlich auf die Familie(n) und deren Autoritäten. Gerade besser situierte Angehörige bevorzugen diese enge, überschaubare Gemeinschaft gegenüber der eines Patrons (patron-client relationship), da diese ansonsten auch ärmere, sozial schwächere Familien einbinden und erhalten müsste (*ebda.*).

Allgemein besteht in (dieser Art der) traditionellen Gesellschaftsstrukturen ein überdurchschnittlich starkes Misstrauen gegenüber der offiziellen Staatsmacht, wie das Beispiel „neuerer“ Clans aus Montegrano (in der 2.Hälfte des 20.Jhdts.) zeigt. Angehörige boykottieren den politischen Apparat sowohl durch permanente Stimmenthaltungen bei Wahlen, als auch durch das Verweigern gesetzlich vorgeschriebener Abgaben (Steuern, Gebühren) (vgl. *ebda.*).

2. The Traditional Patron-Client-Based System – das patronal-bürgerliche System:

Obwohl diese traditionelle Gesellschaftsstruktur in vorstaatlichen bzw. –republikanischen Systemen das europäische Spätmittelalter prägt, wird sie von einzelnen Sozialantropologen auch noch in der 2.Hälfte des 20.Jhdts. regional beobachtet. Hierbei handelt es sich um die patronalen Clansschaften in Sizilien und Griechenland (vgl. Heidenheimer 2005, S.143).

Trotz einer starken demokratischen Systementwicklung, bieten auch heute viele verschiedene Mafiagruppierungen in wirtschaftlich schwachen Gebieten Italiens, eine politisch wie moralisch nicht zu unterschätzende Alternative zur offiziellen Staatsautorität.

Menschen, die bisher durch das Oberhaupt der Familie geleitet und gelenkt worden sind, suchen nun nach einer äußeren Ordnungsmacht. Der Patron erscheint als einflussreiche und beinahe übermächtige Figur, die gleichsam eines unsterblichen, gütigen Beschützers den Einzelnen unter seine persönliche Obhut stellt. Im Gegensatz zum ‚Famialismus‘ passiert das patronle System *auf Freiwilligkeit der Akteure*, das wiederum eine noch stärkere Bindung, nach Heidenheimer sogar Freundschaft, zwischen dem Herrscher und seinen Untertanen hervorruft (vgl. Heidenheimer 2005, S.143 f.).

Wie später bei den *Korruptionserklärungen* nochmals beschrieben, muss der Patron stets das Gefühl vermitteln, als Einziger, ausgestattet durch eine übernatürliche Kompetenz, die Gemeinschaft führen und beschützen zu können (vgl. ebda.). Der offiziellen Staat selbst darf sich keinesfalls als autoritäre Instanz etablieren. (Beachte hierbei ‚Ion Iliescus Patriarchat‘ ab Kaptl. B.IV.)

3. The Modern Boss-Patronage(-Follower)-Based System – das chef-patronale System:

Auch wenn diese Form der Herrschaft in stark korrupten Städten (siehe John Gardiner´s Wincanton in „*the aggravated corruption*“ zuvor) zu beobachten ist, handelt es sich eigentlich um eine offene, urbane Gesellschaft, die sich auf eine stark differenzierte, moderne Wirtschaft stützt (vgl. Heidenheimer 2005, S.146).

Im Gegensatz zu den bisherigen, traditionellen Strukturen wissen die Bürger zwischen einem übermächtigen Patron und dem tatsächlichen, politischen Herrscher genau zu unterscheiden. Daraus ergibt sich, dass die einst soziale und bürokratische Clan-Elite jetzt nur noch einen unwesentlichen Einfluss auf die gesellschaftspolitischen Entscheidungsprozesse (Bsp. Wahlverhalten, -teilnahme) ausüben kann. Die Legitimität des Staates und seiner gewählten Autoritäten steht außer Frage (vgl. ebda.).

Für den Einzelnen erweitert sich durch die neuen sozialen Strukturen sein persönlicher Zugang zur Gesellschaft: das Aufbrechen der unsichtbaren Grenzen von Familie und Clan ermöglicht den Bürgern einen neuen Weg der sozialen und wirtschaftlichen Kommunikation untereinander (vgl. ebda.).

Diese persönliche Erweiterung des politischen Verhältnisses vom sozialen auch auf den wirtschaftlichen Austausch gilt als eine der wesentlichsten zivilgesellschaftlichen Erneuerungen (vgl. ebda.). Während zuvor die Clanmitglieder ihrem Patron gewisse Anteile ihrer Produktions- bzw. Erwerbsgüter (landwirtschaftliche Erzeugnisse, Kapital) als loyale

Gegenleistung für die Sicherung ihrer Person und Familie abliefern mussten, können sie nun als offizielle Steuerzahler und Erwerbstätige sowohl staatliche Leistungen beziehen, als auch untereinander flexible wirtschaftliche Beziehungen pflegen.

4. The Civic-Culture-Based System – das moderne bürgerlich-kultivierte System

Zumindest noch in den 1960er Jahren beschränkt sich in Amerika und Großbritannien das moderne bürgerliche System auf die „sauberen“ Klein- und Vorstädte. Im Gegensatz zu allen bisherigen (hier abgehandelten) Herrschaftsbeziehungen „sehen und spüren die Bewohner keinen Anlass, durch einen einflussreichen Vermittler (Anm.: Patron, Clan-, Familienmitglied) einen persönlichen Vorteil aus Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften ziehen zu müssen“. Sie selbst unterstützen und beachten die gemeinschaftlichen Normen und Regeln, die von freiwilligen Vereinigungen begründet und gefördert werden⁷ (*Heidenheimer 2005, S.147*).

Die politischen Wechselbeziehungen konzentrieren sich hier im Wesentlichen auf einen vielseitigen und indirekten sozialen Austausch bzw. Ausgleich; d.h. Steuerabgaben, die an den Staat und nicht mehr an Einzelpersonen (Patron) gerichtet sind, schaffen ausgewogene Sozialleistungen. Hingegen sind kriminelle, politische Gegenseitigkeitsverpflichtungen, hier Bestechungen, selten (*vgl. ebda.*).

⁷ „The citizens do not feel they need to work through an influential intermediary in order to get the benefit of the laws and administrative programs. They have developed strong community-regarding norms, which are supported by viable voluntary associations [...]“ (*Heidenheimer 2005, S.147*).

Bei den hier angesprochenen „voluntary associations“ handelt es sich um private Vereinigungen bzw. Vereine. Sie schaffen für ein moralisch intaktes, faires Zusammenleben innerhalb der Zivilbevölkerung konkrete Richtlinien, deren Inhalt sich schließlich eignen soll, im Gesetzgebungsprozess implementiert zu werden.

I.II. Definitionsansätze „Öffentlicher Korruption“

- (1) Im Allgemeinen spricht Jürgen Bellers von *Korruption*⁸ innerhalb des Staates und seiner Subsysteme (hier: *Öffentliche Korruption*)⁹, wenn die *Beeinflussung (Gunsterweisung bzw. -erkaufen) des Öffentlichen Dienstes den Umfang eines Geschenkes weit überschreitet* (vgl. *Bellers 1989, S.2*). Meiner Meinung nach charakterisiert sich Korruption in einem solchen Fall als vorsätzlich und längerfristig auf die Manipulation bestimmter Gesellschaftsbereiche (Bsp.: obere/ untere Beamtenebene) ausgerichtet‘.

Die Tatbestände *Bestechung* und *Bestechlichkeit* sind Sonderfälle innerhalb, aber auch oftmals Bestandteile derartiger Korruption, die eine „juristisch nachweisbare, strafrechtlich verfolgte Bevorzugung eines Bürgers durch einen Amtsinhaber gegen den Erhalt einer finanziellen Gratifikation“ umfassen (*ebda.*).

- (2) Für Arnold Heidenheimer ist *Politische Korruption* bestimmt durch die Interaktion zwischen der Öffentlichkeit, nämlich den Bürgern, und der politischen Elite (bzw. öffentlichen Organen) im Zusammenhang der *gesetzlichen und gesellschaftlichen Verurteilung von Korruption*. Demnach ist Verhalten als verwerflich, weil korrupt, zu bezeichnen, wenn sowohl die Akteure der Zivilgesellschaft wie auch jene des offiziellen Staates (Verwaltung, Staatsorgane) dieses als korrupt verurteilen und hierfür Restriktionen verlangen (*Heidenheimer 2005, S.152; Welch/ Peters 2005, S.157*).¹⁰

⁸ „Da Normabweichungen in geringerem Maße (zum Teil auch zum eigenen Nutzen) zum selbstverständlichen und faktisch auch akzeptierten Alltag jeglicher Bürokratie gehörten (man denke nur an die selbstdestruktiven Folgen der Streikform ‚Arbeiten nach Vorschrift‘ im öffentlichen Dienst)“, wird hier „erst dann von Korruption gesprochen, wenn sie in einem Umfang vorkommt, der das, was man [...] normalerweise noch als Geschenk bezeichnen könnte, bei weitem überschreitet“ (*Bellers 1989, S.2*).

⁹ „Öffentliche Korruption“ ist als Oberbegriff zu verstehen; er schließt „Politische Korruption“ in seiner faktischen Bedeutung mit ein.

¹⁰ Arnold Heidenheimer unterscheidet drei Kategorien von Korruption im Wechselspiel öffentlicher (Bürger) und offizieller (Staat) Verurteilung. Der hier geschilderte Fall ist als Begriffsdefinition von (1) „**black corruption**“ („elite and mass opinion would (note: corrupt actions) condemn and [...] want to see punished“) zu verstehen. Bei (2) „**gray corruption**“ verlangt nur noch einer der beiden Akteure eine rechtliche Sanktionierung bzw. Vergeltung. (3) „**white corruption**“ umschreibt den Zustand völliger Gleichgültigkeit von Bürgern und ihren politischen Vertretern gegenüber jeglicher Art des Korrumperens (*Heidenheimer 2005, S.153*).

I.III. Korruption und „ihre“ Funktions-, Handlungs- und Subsysteme

1. Protektion

Zwar nimmt Jürgen Bellers *Protektion* in das Begriffsumfeld der *Korruption* auf, den unmittelbaren Zusammenhang stellt jedoch Peter Koller her. Ihm zufolge bilden diese beiden analytisch getrennten Systeme zumindest im politischen Bereich eine gemeinsame Einheit, ein sogenanntes „*einheitliches Handlungssystem*“ (im Vergleich: Bellers 1989, S.2, und Koller 1981, S.40).

Dieses zeichnet sich durch „persönliche Beziehungen¹¹“ (z.B. Freundschaft, dankbare Ergebenheit, soziales oder politisches Naheverhältnis) aus, welche die „Tätigkeit von Organen der öffentlichen Verwaltung“ (Anm.: Beamte, Vertragsbedienstete) für den persönlichen Nutzen unter Missachtung der Unparteilichkeit „mitbestimmen“ (Koller 1981, S.38).

Bei näherer Betrachtung bedeutet das im Folgenden:

- (1) Etablierten Funktionären des politischen Lebens gelingt es durch eine gezielte Rekrutierung (Auslese) der Organe für den Verwaltungsapparat, bzw. der Manipulation deren weiteren Karrierelaufbahn, „*ergebene Mitarbeiter und dankbare Bündnispartner*, die in bestimmten Angelegenheiten [...] Diskretion und Hilfsbereitschaft gewährleisten“, *zu gewinnen* (vgl. Koller 1981, S.40).
- (2) Protektion schafft Verbindlichkeiten, die sich *in Gegenseitigkeitsverpflichtungen fortsetzen* und so einen Nährboden „für die Integration der Protegierten in das Verwaltungsgeschäft“ verursachen (Koller 1981, S.40).

1.1 Dimensionen von Protektion und Korruption innerhalb der öffentlichen Verwaltung

Nach Peter Koller ist das Zusammenwirken von Protektion und Korruption dennoch nicht gleichmäßig über den gesamten Verwaltungsapparat aufgeteilt. Er unterscheidet hierbei die *vertikale* und *horizontale Dimension*:

¹¹ Hierbei ist es „nicht von Belang, ob gesetzliche Bestimmungen im Interesse persönlicher Bevorzugungen direkt verletzt werden, oder ob die Bevorzugung innerhalb eines Rahmens freien Ermessens, allerdings unter Verletzung des Postulats der Unparteilichkeit, zum Zuge kommt“ (Koller 1981, S.38).

vertikal unterschiedlich bzw. „von oben nach unten“ korrelieren Protektions- und Korruptionsanfälligkeiten innerhalb der Verwaltungshierarchie, *horizontal* variieren sie innerhalb der einzelnen Segmente bzw. Verwaltungsbereiche. Nach Kollers These werden diese (Anfälligkeiten) umso größer, je „umfangreicher [...]“ die „Befugnis zur Selbstverwaltung und je bedeutender der Wert der [...] verwalteten Güter ist“ (1981, S.42).

Bei genauerer Betrachtung bedeutet das im Folgenden die

Lineare Steigerung von Korruption und Macht:

Aufgrund der hierarchischen Struktur des Verwaltungsapparates ist auch in dessen einzelnen Verwaltungsbereichen die *Verfügbarmacht* abgestuft. Somit stehen umfassende Befugnisse der übergeordneten Organe den eher abgeschwächten Einflussmöglichkeiten ihrer Kollegen der „unteren Ebene“ (untere Organe) gegenüber. Diese umfassenden Befugnisse führen im Weiteren zu einer Maximierung von Wert und Bedeutung ihrer Dienstaufträge, die nun wiederum eine entscheidende Zunahme der Korruptionsanfälligkeit auslösen können¹² (vgl. Koller 1981, S.42).

1.2 Der Korruptions-Tauschmarkt: Zwischen politischem Legitimationszwang und dem Missbrauch des Verwaltungsapparats

(1.) Zu beachten ist, dass Korruption immer mit einem adäquaten „**Tauschmarkt**“, einhergeht:

Demnach verlangt die Ausführung einer korrupten Tätigkeit immer eine entsprechende Gegenleistung des involvierten „Partners“ mit einem minimalen Risiko zum Gesetzeskonflikt bzw. der damit verbundenen autoritären Sanktionen (vgl. *ebda.*).

Genau hier beginnt das Problem, die Zielgruppe des mutmaßlichen Korrumpierers und Korruptierten wirklich abschätzen zu können:

Zum einen unterliegen gerade die hohen Beamten respektive die oberen Organe einem starken **Legitimationszwang**: schon der Versuch einer strafbaren Handlung wird

¹² Demnach steigert sich die Versuchung zur Korruption mit der Höhe der beruflichen Position innerhalb der öffentlichen Verwaltung bzw. der Bürokratie (vgl. Koller 1981, S.42).

spätestens bei der nächsten Partizipationsmöglichkeit der Bevölkerung (NR-, LT-, Kommunalwahlen und dgl.) regelrecht abgestraft (vgl. Koller 1981, S.42).

Zum anderen zählen gerade die höheren Staatsangestellten (Minister, Sekretäre, Funktionäre) zu jenen privilegierten Akteuren innerhalb der Gesellschaft, die auf dem Protektions- und Korruptionsmarkt über die entsprechenden Tauschgüter und -Leistungen verfügen.

- (2.) Kommt es infolge tatsächlich zu Korruption, weitet sich der „staatliche“ Teilnehmerkreis oft auf einflussreiche Unternehmer der Privatwirtschaft aus. Von nun an findet ein steter Wechsel zwischen der aktiven und passiven Nutzung von Korruption (Täter – Hehler) statt, der in beiden Fällen die Tätigkeit des nahezu gesamten **Verwaltungsapparats missbraucht** und diesen den Interessen jener privilegierten Gruppen gefügig macht (vgl. *ebda.*, S.44).

1.3 Die Ausdehnung des Korruptions-Teilnehmerkreises

Generell sind in den Tauschmarkt der Öffentlichen Korruption und Protektion Partner in größeren Dimensionen, hier Agenturen, eingebunden. Diese treten als politische Parteien, Verbände oder Bünde in Erscheinung und wirken gezielt von außen auf die Geschehnisse des Verwaltungsapparats (Koller 1981, S.40).¹³

Bei kleineren „Anliegen“ genügt oft schon die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe einer Agentur, um die eine oder andere Gefälligkeit bzw. deren Gegenleistung zu erhalten. Hingegen sind bei größeren Protektions- und Korruptionsgeschäften „stärker verankerte Gegenseitigkeitsbeziehungen“ von Nöten, die erst durch die richtige Gruppensolidarität oder den sogen. Korpsgeist einer ebenso größeren Agentur gewährleistet werden (vgl. *ebda.*).

Eine „kleinere Leistung“ könnte beispielsweise die schlichte Stellenvermittlung oder die Hilfe bei minderschweren Rechtsproblemen darstellen. Sucht ein Mitglied einer politischen Organisation eine spezifische berufliche Tätigkeit oder benötigt es juristische Unterstützung, werden Angehörige seines Netzwerkes schon aufgrund der ‚kollegialen Gegenseitigkeit‘ die eine oder andere Lösung, hier Vorstellungsgespräche oder günstige Anwaltshonorare anbieten können.

¹³ Der Aufgabenbereich dieser Agenturen umfasst im Wesentlichen Informationen über Angebote und Nachfrage des Korruptions- und Protektions(tausch)markt einzuholen (vgl. Koller 1981, S.40).

Zu den „größeren Leistungen“ würde ich beispielsweise „Geschäfte“ zwischen Arbeiterorganisationen und Teilen des Finanzmarktes zählen. Hier nimmt eine mächtige, stets mit (überdimensionalen) Privilegien ausgestattete Gruppe innerhalb der „Agentur Gewerkschaft“, Verbindungen zu (s)einem Geldinstitut auf, das womöglich bereits mit einer weiteren Agentur, nämlich Investoren in Gestalt von Arbeitgebervertretern, zusammenarbeitet. Dabei werden gewerkschaftliche Finanzmittel für gezielte Bankspekulationen freigegeben, die zu einem späteren Zeitpunkt in größeren Mengen wieder als Investitionskapital an die Arbeitnehmerorganisation zurückfließen sollen.

Gleichzeitig eröffnen sich für alle drei beteiligten Geschäftspartner unter dem Aspekt der Gegenseitigkeit, neue berufliche respektive politische Positionen (in Gewerkschaft, Kammer, Partei, u.a.).

Sind nun tatsächlich mehrere Agenturen am Protektions- und Korruptionsgeschäft beteiligt, werden „Phänomene wie *Konkurrenz, Koalitionsbildung, Kampf um Marktanteile* und *Monopolbildung*“ deutlich sichtbar. Trotz dieser scheinbar harten Voraussetzungen, bildet die hohe Anzahl der Beteiligten in der Regel „eine wirksame Garantie für Diskretion und Verschwiegenheit“. Nach Kollers Folgerungen ergibt sich der logische Schluss, *mit der zunehmenden Anzahl der am öffentlichen Korruptionshandel partizipierenden und gleichzeitig persönlich profitierenden Akteure, minimiere sich die Gefahr eines möglichen Verrats* oder öffentlicher bzw. medialer Bloßstellung (vgl. Koller 1981, S.40).

2. Klientelismus, Nepotismus, Patronage

Nach Blok und Koller erweitert sich der bisherige Korruptionsbegriff um jenen des *Klientelismus*, *Nepotismus*, der spezifischen Protektion innerhalb von Verwandtschaftsstrukturen, und der *Patronage*. Letztere definiert ‚ein feudales Abhängigkeitsverhältnis zwischen einem Schutz und Sicherheit gewährenden Patron auf der einen Seite und einer darauf angewiesenen und daher diese Unterstützung annehmenden Klientel auf der anderen Seite‘ (*Blok 1969; Koller 1989, S.43*).

Heidenheimer spricht zusätzlich von ‚der Vermittlung des dringenden bürgerlichen Wunsches nach Sicherheit, den der Patron gegenüber seinem „Untergebenen“ stets aufrechterhalten muss, um diesen längerfristig und zu Beginn noch freiwillig an sich binden zu können. Weder die Familienbande noch die Staatsautorität dürfen die Gelegenheit bekommen, Beschützer und Förderer des Einzelnen zu werden‘¹⁴ (*vgl. Heidenheimer 2005, S.146*).

Schließlich erscheint das patronal-bürgerliche System als ein für die staatlichen Gewalten ernst zunehmender Gegner. Als „Koordinator“ in Fragen der Wirtschaft und Sicherheit (Bsp. Sizilianische Mafia: eigene Mitglieder erhalten wirtschaftlicher Aufträge und Personenschutz) konkurriert der Patron auf höchster politischer Ebene mit der staatlichen Herrschaft und delegitimiert diese durch seinen persönlichen Autoritätsanspruch.

Patronage als Problematik der Systemänderung:

(1) Gerade die Existenz eines mächtigen und schützenden Patrons bzw. Paten deutet auf soziale Konfigurationen eines **vorindustriellen** und **schwach bürokratisierten** Staates hin; situations- und zeitabhängig kann sie so für die Aufrechterhaltung der Zivilgesellschaft als durchaus legitim, in weiterer Folge sogar gesellschaftskonstitutiv (für die Gesellschaft grundlegend) gesehen werden¹⁵ (*vgl. Bellers 1989, S.2; Heidenheimer 2005, S.150, „routine corruption in the traditional patron-client setting“*).

(2) Die eigentliche Korruptions-Problematik beginnt erst dann, wenn Patronage aus dem feudalen System in den **modernen Staat** übertragen wird. Dessen ausgebaute Bürokratie

¹⁴ Vergleiche hierbei auch die Abhandlung „Political Obligation Relation“ (A.Heidenheimer) in Kaptl. A.II.

¹⁵ Siehe FN zuvor.

mit ihrem verwaltenden Überbau ist an „gesetzte, überpersönliche und gemeinwohlorientierte Regelungen“ gebunden. Im Gegensatz zu den segmentären, monarchischen oder Stammesgesellschaften sollte der Verfassungsstaat keinen bestimmten Gruppen oder autokratischen Herrschern verpflichtet sein (vgl. *Bellers 1989, S.2 f.*).

Korruption innerhalb einer **differenzierten, arbeitsteiligen Gesellschaft** wird von Bellers unter anderem mit dem *Austausch von Medien* definiert. Hierbei sind nach Parsons Medien als *Sanktionen oder Belohnungen* zu verstehen, welche die *Kommunikation* zwischen den Subsystemen einer Gesellschaft bzw. zwischen einem dieser und dem „Übersystem“ Staat *steuern und regulieren* (vgl. *ebda., S.5; Parsons 1963, zit.n. ebda.*).

Als Beispiel verweist Bellers auf den Zusammenhang von Ökonomie und Macht:

Das Medium der Wirtschaft ist *Reichtum*; Korruption entsteht, wenn dieses Medium gegen jenes der Macht, die *Einflussnahme*, getauscht wird und dieses wiederum für eine notwendige Gegenleistung an die Herrschaft abgegeben wird. D.h.:

Ein Unternehmer leistet *Zahlungen* an Vertreter des Regierungs- oder Parlamentsgremiums (Bünde, Gewerkschaftsverbände, etc.) und erhält als Medium der Macht den *indirekten Einfluss* auf die Ausgestaltung von Gesetzten (Sozialpartner). Honoriert ihn nun der „loyale“ Staat mit entsprechender *Information*, hier in Gestalt von Gesetzen, Bestimmungen, Verordnungen oder Ausnahmeregelungen, erübrigt sich momentan jede weitere Einflussnahme und die Macht geht wieder auf die staatlichen Akteure über (vgl. *Bellers 1989, S.5*).

Das folgende Kapitel I.IV. versucht die hier im gesamten bisherigen Kaptl.I. diskutierte, unterschiedliche Perzeption des Phänomens „Korruption“ anhand ihres Entwicklungszykluses näher zu erläutern.

I.IV. Kausal-analytische Korruptionstheorien

I.IV.1 Korruption als Funktionalismus

Korruption¹⁶ bildet einen Staatsmechanismus, der die *Stabilität und Effizienz* des politischen und sozialen Systems *aufrechterhält* und

- (1) ein Auseinandergehen, hier: *Spaltung*, zwischen dem Staat und den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen mittel- und unmittelbar *verhindert* (Staatsloyalität als Dank „bürgerlicher“ Bestechungsmöglichkeit, d.h.: da der Bürger korrumpieren darf, akzeptiert er die Staatsautorität), oder
- (2) *die Interaktion* innerhalb der Gesellschaft (und ihren Subsystemen) selbst *unterstützt* (Bsp.: trotz restriktiver sozialistischer Versorgungsbeschränkungen, konnten Unternehmen durch Schmiergelder notwendige Materialien für eine termingerechte industrielle Produktionen beschaffen) (vgl. *Bellers 1989, S.5*).
- (3) Peter Koller dehnt die Korrelation zwischen *Korruption* und *Stabilität*, über die Gesellschaft und die staatlichen Subsysteme, im Besonderen auf die Staatsführung selbst aus.

Dabei treten Korruption und Nepotismus in der öffentlichen Verwaltung als Interaktionsmedien auf, d.h. sie gehen direkt ineinander über: Von nun an erfüllt eine bewusst zusammengesetzte Gruppe, die Elite, (als sogenannter „klassenspezifischer Selektionsfilter“) die Privilegien der eigenen, außerhalb der Bürokratie liegenden Klientel und wird von dieser wiederum unterstützt. Korruption wirkt hier vor allem *herrschaftsstabilisierend* (vgl. *These: Koller 1981, S.43*)¹⁷.

Gerade die „Vettern- und Freundeswirtschaft“ hilft und hievt stetig eine(r) relativ homogene(n) soziale(n) Gruppe in mächtige Staats- und somit Machtpositionen. Hierbei kommt es nicht bloß zu dankbarer emotionaler Ergebnis innerhalb eines persönlichen

¹⁶ „Korruption ist [...] – im Anschluß (sic) an Mertons Funktionalismus-Konzept – funktional für die Stabilität und Effizienz eines politischen und sozialen Systems, sei es, daß eine Spaltung zwischen Staat und gesellschaftlichen Gruppen vermieden wird [...]; oder sei es, daß derart reibungslose Interaktionsformen zwischen den Subsystemen einer Gesellschaft installiert werden“ (*Smelser 1971, zit.n. Bellers 1989, S.5*).

¹⁷ Die These lautet: „Nepotismus und Korruption sind in der öffentlichen Verwaltung weitgehend etablierte Interaktionsmedien, die [...] – gewollt oder nicht – im Sinne klassenspezifischer Selektionsfilter arbeiten und insofern die Funktion klassenbezogener Privilegiensicherung und Herrschaftsstabilisierung erfüllen“ (*Koller 1981, S.43*).

Umfeldes, sondern es wird rational *ein politischer Wechsel (Modernisierung)*, der oftmals mit der Veränderung ganzer sozioökonomischer Strukturen einhergehen würde, *nachhaltig verhindert*.

I.IV.2 Korruption als Folge gesellschaftlicher und staatlicher Modernisierung

1. Korruption entsteht als **Reaktion auf soziale und ökonomische Disruptionen** und Veränderungen während des Modernisierungsprozesses eines agrarischen zu einem industriellen Staat (*Bellers 1989, S.5*).

Zwar erwähnt Jürgen Bellers die Problematik und Entstehung von Korruption im Wechselspiel gesellschaftlicher Werte und staatlicher Systemänderungen bzw. -erneuerungen, eine nähere Erklärung bleibt er jedoch schuldig. Tiefergehend behandeln Samuel Huntington, Gunnar Myrdal und Arnold Heidenheimer das Thema Korruption im Zusammenhang der Entstehung neuer, elitärer Gruppen, ihrer ökonomischen Partizipation und der darauf reagierenden gesetzlichen Reglementierung (hier: Antikorruptionsgesetze).¹⁸

1.1 Wertewandel durch Modernisierung:

Da sich sowohl die einzelnen Bürger als auch ganze Standesgruppen *dem raschen Strukturwandel nicht anpassen* können, halten sie weiter an der Idee ihres *traditionellen Nepotismus bzw. Patrimonialismus* fest.

Nach Huntington fordert der Strukturwandel bzw. die staatliche Modernisierung einen Wechsel der grundlegenden Werte einer Gesellschaft (*Huntington 1993, S.378*). Nach dem Aufbrechen des gewohnten feudalen Systems zwingt der emanipierte (entstandene) Nationalstaat seinen „neugewonnenen“ Bürgern ebenso neue soziale Normen und Regeln auf.

¹⁸ Anschließend folgt Huntingtons Modernisierungskritik *Korruption als Folge von Modernisierung*; genau ihr gegenüber treten (im folgenden Kapitel) die Thesen Gunnar Myrdals, *Korruption als Hindernis für eine Modernisierung* bzw. (Gesellschafts-) Systemerneuerung.

Die Abhandlungen zu Heidenheimers Analysen und Theorien der Problematik ‚Öffentlicher, Politischer und Ökonomischer Korruption‘ im Zusammenhang von Herrschaftsverhältnissen und ihren Veränderungen finden sich in Kapitel A.II.

Auf der einen Seite fordern von nun an Verfassung und Zivilrechte bedingungslose Treue *zum* und Identifikation *mit* dem Staat und seinen Machthabern.

Andererseits ermöglichen diese fundamentalen Neuerungen jedem einzelnen Bürger nahezu gleiche Rechte und Pflichten (vgl. *Huntington 1993, S.387*).

Zu Beginn werden dieser staatliche Transformationsprozess und dessen rechtliche Normen erstmals nur von bestimmten sozialen Gruppen akzeptiert. Hierbei handelt es sich vorrangig um Studenten und höhere Vertreter der Armee, die aufgrund ihrer positiven Einstellung zu demokratischen, vor allem gewaltentrennenden Strukturen schon seit längerem ein Ende des patrimonialen, monarchischen Systems ersehnen¹⁹ (vgl. *Huntington 1993, S.387*).

Was sowohl in der *charismatischen* wie auch *traditionalen Herrschaft* als akzeptable und legitime Absprachen und Vereinbarungen innerhalb der Familie bzw. gegenüber seinem Patron gegolten hat, definiert sich nun aus dem Blickwinkel des *modernen politischen Staates* als gesetzwidrig und korrupt, falls es durch (politische und wirtschaftliche) Einflussnahme zum persönlichen Nutzen oder dem eines Familienmitglieds führt²⁰ (vgl. *ebda., Bellers 1989, S.5*).

Dennoch hält ein großer Teil der Bevölkerung nach wie vor an den Werten der alten feudalen Strukturen fest. Der Staat selbst ist, durch diesen deutlichen Bruch innerhalb der Zivilgesellschaft und deren unterschiedlichen Rechtsauffassung, auch in sich selbst gespalten; seine Autorität legitimiert sich nur teilweise und oberflächlich.

1.2 Neo-Kapitalisten und gesellschaftliche Randgruppen als neue Elite:

Die gesamtstaatliche Modernisierung ermöglicht spätestens mit dem Beginn der Industrialisierung und der damit einhergehenden liberalistischen Politik beinahe jedem einzelnen Bürger an der Volkswirtschaft teilzuhaben. Anders als im paternalistisch verwalteten System, das nationales Vermögen bloß Geschlechtern, Clans und ihren loyal

¹⁹ „These (Anm: new) norms usually [...] are first accepted by students, military officers, and others who have been exposed to them abroad. Such groups then begin to judge their own society by these new and alien norms. (Fortsetzung in nachfolgender FN)

²⁰ Behavior which was acceptable and legitimate according to traditional norms becomes unacceptable and corrupt when viewed through modern eyes“ (*Huntington 1993, S.378*).

Ergebnen vorenthalten hat, entstehen nun neue gesellschaftliche Gruppen, die durch Besitz und Reichtum auch politischen Einfluss geltend machen.

Allerdings bringt die noch unzureichende Trennung und Ausgestaltung der Staatsgewalten ein erhebliches, systemimmanentes Problem mit sich. Der schwache oder kaum vorhandene Justizapparat kann die beginnende Eigendynamik dieser neuen Eliten nicht steuern und justieren:

Da das Rechtswesen noch keine gesetzliche Regulation vorsieht, jenen neokapitalistischen Gruppen eine legale Partizipation am politischen Leben zu ermöglichen, können auch diesbezüglich kriminelle Ausartungen (Politische und Öffentliche Korruption) weder verhindert noch sanktioniert werden (vgl. *Huntington 1993, S.379*).

Wie das Beispiel Großbritanniens während des 19. Jhdts. zeigt, kaufen sich die neuen, aus der Wirtschaft emporgestiegenen Millionäre selbst in den Senat oder in das Oberhaus („House of Lords“) ein, um für sich und ihre Kompagnons als indirekte Interessenvertreter zu arbeiten. Sie repräsentieren ihre eigene „Unternehmervereinigung“ und werden so zu einem wesentlichen Gegengewicht zu den, von politischen Parteien manipulierten und finanziell und geistig vereinnahmten, Gewerkschaftsvereinen^{21, 22} (vgl. *ebda., und Horkheimer 2003, S.297*).

Im Weiteren versuchen einzelne Mitglieder sozial schwächerer Gesellschaftsgruppen und Vertreter von Immigranten, mit Hilfe dieser neuen, finanzstarken Bourgeoisie, gezielt Arbeitsplätze und politisches Wohlwollen (z.B. innerhalb der Gesetzesausgestaltung) käuflich zu erwerben (vgl. *Huntington 1993, S.379*).

Huntington spricht hier von der **„Korruption der Reichen und [...] Armen“**²³:

Die einen benützen das finanzielle Kapital für politische Macht (Bsp.: Geld für einen Senatsplatz), die anderen versuchen durch politische Einflussnahme Kapital zu erlangen

²¹ „The new millionaires buy themselves seats in the Senate or the House of Lords and thereby become participants in the political system rather than alienated opponents [...]“, whose opportunity to corrupt the system is denied (*Huntington 1993, S.379*).

²² „Anpassung (Anm.: an die Forderungen politischer Parteien) ist der Preis, den [...] Vereine (Anm.: Gewerkschaftsvereine) zahlen müssen, um im Kapitalismus aufzublühen“ (*Horkheimer 2003, S.297*). Nach Horkheimer muss sich der Mensch von diesen autoritären Gruppen befreien und so seine eigenen Vereine und Arbeitervertretungen gründen.

²³ „[...] Recently enfranchised masses or recently arrived immigrants use their new power of the ballot to buy themselves jobs and favors from the local political machine. There is thus the corruption of the poor and the corruption of the rich. The one trades political power for money, the other money for political power. But in both cases something public (a vote or an office or decision) is sold for private gain“ (*Huntington 1993, S.379*).

(Bsp.: Wahlunterstützung als Dank für Arbeitsplatz). Beide Fälle stellen Politische Korruption dar, definiert als „Ver- bzw. Erkauf eines öffentlichen Mittels (Wählerstimmen, berufliche Positionen oder politische Entscheidungen) für den privaten Nutzen und Vorteil“ (*ebda.*).

1.3 Gesetzliche Überreglementierung und gesellschaftlicher Wertezwang:

Der moderne Staat verlangt durch seine restriktive Gesetzgebung nicht nur eine Veränderung der persönlichen und gesellschaftlichen Werte des Bürgers, er vergrößert dadurch auch seine eigene Autorität (*vgl. Huntington 2007, S.255*).

Von nun an legt die staatliche Obrigkeit eine exakte Definition von Handel, Konsum und Steuerpflichten fest. Im selben Moment kriminalisiert sie jede Art nichtstaatlichen Glücksspiels, Prostitution oder das Geschäft mit Alkohol:

Bisher legale, wirtschaftliche Handlungen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, die nun aber außerhalb dieser Regelungen liegen, werden somit nach dem neuen, staatsrechtlichen Aspekt als Korruption eingestuft (*vgl. ebda.*).

Des weiteren löst der Modernisierungsprozess in den Bürgern eine beträchtliche Aversion gegen die, nach außen stets durch eine hohe Anzahl gesetzlicher Bestimmungen als überkorrekt erscheinende, Staatsführung aus. Deren gesellschaftlicher Wertezwang (Idealvermittlung wie z.B.: Ehrlichkeit, bürgerliches Besitztum, u.a.) erscheint dem Einzelnen als politische Scheinmoral. Durch enorme Inakzeptanz gegenüber der regierenden Autorität, kommt es im Gegensatz zu liberaleren Gesellschaften zur Ausdehnung von Korruption (*vgl. ebda., S.256*).

2. Korruption der Verlierer der gesellschaftlichen Modernisierung

Auch wenn eine gesellschaftliche Anpassung tatsächlich möglich ist, reagieren Staatsbürger dementsprechend auf mögliche *negative Auswirkungen und Begleiterscheinungen eines Strukturwechsels*. Sozioökonomische Ungleichheiten durch extreme Einkommensunterschiede oder die Verdrängung des Einzelnen durch politische Eliten (auch Lobbyismus) innerhalb eines kapitalistischen oder sozialistischen Systems, erzwingen wirtschaftliche *Kompensationsmaßnahmen* (*vgl. ebda.*). Hierbei hilft

Korruption auf kleiner Ebene einen überlebensnotwendigen sozialen Mindeststandard aufrechtzuerhalten²⁴ (Bellers 1989, S.5).

Resümee (aus den Unterkapiteln 1. und 2.):

Korruption ermöglicht eine *Ventilfunktion* zwischen den oftmals überzogenen Anforderungen des Staates auf der einen und dem ihm ausgelieferten und gleichzeitig überforderten Individuum auf der anderen Seite (nach Bellers: Entwicklungsprozess vs. „individuell-partikularen Perspektiven“) (vgl. Bellers 1989, S.5 f.).

I.IV.3 Korruption als Hindernis für eine gesellschaftliche Modernisierung

Im Gegensatz zu Samuel Huntington ist für Gunnar Myrdal „Korruption“ (im weitläufigen Begriff) *keine reaktionäre Folge des*, alle gesellschaftlichen Bereiche umfassenden, *Modernisierungsprozesses*, sondern genau *dessen Hindernis*.

Myrdal beschreibt hierbei die Problematik der Erneuerung einer in Industrialisierung begriffenen, traditionellen Gesellschaftsstruktur der ehemaligen europäischen Kolonien in Südasien, genauer in Pakistan, Indien, Burma und Thailand in den 1960ern. Im Speziellen richtet er den Blick auf die Rolle der westlichen Geschäftsleute im Umgang mit den örtlichen Behörden, der öffentlichen Verwaltung und den dort heimischen Partnern.

1. Bestechung als Voraussetzung wirtschaftlicher Beziehungen

Seinen Beobachtungen zufolge bestechen ausländische Privatunternehmen gezielt hohe Beamte und Politiker, um einen Auftrag zuerst einmal ausverhandeln zu können. Hierbei ist es belanglos, ob der Geschäftspartner letztlich innerhalb des öffentlichen oder privaten Sektors tätig ist. Um den Vertrag dann tatsächlich umzusetzen und mit dem eigentlichen Geschäft (Produktion, Dienstleistung, etc.) zu beginnen, bedarf es weiteren, von nun an regelmäßigen Schmiergeldzahlungen an sowohl hohe als auch untere Verwaltungsangehörige.

²⁴ Siehe hierzu „Korruption als Überlebensnotwendigkeit“ in Kapitel B.I.

Erst jetzt hat der neue Wirtschaftstreibende die Möglichkeit, relativ ungehindert abseits „von zu vielen Schwierigkeiten“ (Anm.: bürokratische Willkür, staatliche Monopole, u.ä.) sein Unternehmen zu etablieren²⁵ (vgl. Myrdal 2005, S.271).

Korruption bildet hier ein Geflecht aus *politischen* und *wirtschaftlichen Manipulationsmaßnahmen*, sowohl mit *staatlichen* als auch *privaten Akteuren*. Anhand des „südasiatischen Beispiels“ verlangt Korruption einen hohen finanziellen Aufwand, der von den Unternehmern schon im Vorfeld ihrer Expansionsbestrebungen als Investitionskapital einzukalkulieren ist.

Modalitäten der Bestechung:

In der Handhabung der Bestechungsgelder entdeckt Myrdal nicht nur einen offensichtlichen Unterschied zwischen den einzelnen ausländischen Firmen selbst, sondern auch zwischen den Nationalitäten der jeweiligen Führungskräfte. Demnach haben während des südasiatischen Wirtschaftsaufschwunges der 1950er und 60er Jahre die westlichen Demokratien wie Frankreich, die USA und vor allem Deutschland die geringste Hemmung ihren geschäftlichen Weg finanziell zu beschleunigen. Japaner würden zudem *noch* bereitwilliger auf Korruptionszahlungen zurückgreifen (Myrdal 2005, S.271 f.).

Eines der zentralen Probleme von und mit Bestechungsgeldern und ihrer empirischen Auseinandersetzung bzw. Erforschung bildet die Thema der „Diskretion“ (diskrete Übergabe):

Um den ‚Absender‘ und Empfänger des Korruptionsmittels Geld nach außen (Kontrollen, Öffentlichkeit) unsichtbar, nach innen (im Unternehmen gegenüber Geschäftspartnern) jedoch zusammenhangslos erscheinen zu lassen, benötigt jede Vermittlung zwischen beiden Akteuren einen sogen. „Agenten“ bzw. Mittelsmann (vgl. Myrdal 2005, S.272).

Zum einen ist für den wissenschaftlich Interessierten der genaue Korruptionsstrom (wer besticht wen) nicht wirklich nachvollziehbar, außer er begibt sich selbst in die Rolle eines unmittelbar Beteiligten. Zum anderen ist es auch für den Geldabsender bzw. Bestechenden die tatsächliche Übergabe bzw. der Empfang nur schwer eruierbar: verfügen die Korruptionspartner über keine mafiaähnlichen Kontroll- und Geschäftsbeziehungen, sind sie nahezu gänzlich auf die ‚Ehrlichkeit‘ ihrer Mittelsmänner angewiesen.

²⁵ Talking to western businessmen they „admit that it is necessary to bribe high officials and politicians in order to get a business deal through and to bribe officials both high and low in order to run their businesses without too many obstacles“ (Myrdal 2005, S.271).

2. Korruptionsgründe und -Ursachen einer Gesellschaft im sozialen Wandel

Korruption steht stets mit der *gesellschaftsunterschiedlichen Art und Weise der persönlichen, ökonomischen Nutzenmaximierung* in unmittelbarem Zusammenhang. Das heißt hier, die extrem starke Korruptionsanfälligkeit (zu Beginn der 2.Hälfte des 20.Jhdts.) südasiatischer Länder im Vergleich zu den relativ gemäßigten westlichen Nationen, unterscheidet sich auch „Wo, Wie und Wann persönlicher Nutzen bzw. Vorteil“ erzielt werden kann bzw. ob und wie diesbezüglich restriktiv gesetzliche Reglementierungen vorhanden sind (vgl. Myrdal 2005, S.272 f.):

Am Beispiel Südasien kommt es auf der einen Seite, nämlich innerhalb der „*ökonomischen Sphäre*“, nur sehr langsam zum zivilgesellschaftlichen Verständnis von *unternehmerischer Profitorientierung* und eines dementsprechenden persönlichen Marktverhaltens. Auf der anderen Seite lassen sich in der „*öffentlichen Sphäre*“ die *traditionellen, vorkapitalistischen Einstellungen* nur schwer verändern. Hier nützen offizielle Autoritätsorgane (in Verwaltung, Ministerien, Exekutive) ihre Position, um, wie bereits erwähnt, bei Lizenzvergaben an ausländische Firmen für sich, deren Familie und die ihnen nahestehenden sozialen Gruppen Kapital zu schlagen (Myrdal 2005, S.273).

Die Ursachen dieser für westliche Unternehmer oftmals nur schwer nachvollziehbaren, wirtschafts-politischen Besonderheiten liegen vor allem im

(1) ***Fehlen eines ordentlichen öffentlichen Dienstleistungsmarktes*** (Verwaltung, -skontrolle, administrative Unterstützung für Firmengründungen und –führung wie etwa fortwährende Beratung für Lizenzvergabe, Steuer- und Arbeitsrecht, u.dgl.) und dem

(2) ***Unverständnis einer rationellen Kosten-Nutzenrechnung.***

Diese Defizite werden geschickt mit Methoden vormoderner Gesellschaftsordnungen gelöst, nämlich anhand ausgeprägter familiärer, dynastischer und elitärer Beziehungen. Diese reichen von dem einfachen Abhängigkeitsverhältnis des landwirtschaftlichen Sektors zu seinen ‚Landlords‘ und Geldgebern (Adel, Großgrundbesitzer) bis zu den förderlichen Bekanntschaftsgraden innerhalb von Politik und Verwaltung (vgl. *ebda.*).

(3) ***Fehlende Entlohnung des Öffentlichen Sektors:*** Ein weiteres sozial-politisches Systemproblem bildet die Entlohnung öffentlich Bediensteter. Bereits seit vorkolonialer Zeit erhalten vor allem untere Staatsorgane offiziell nur einen Teil ihres Monatslohns

ausbezahlt²⁶. Den für ein Mittelstandsniveau notwendigen Rest müssen sie aus ihrer beruflichen Macht ziehen. Somit erscheinen die Zahlungen für etwaige Genehmigungen durch Magistrate oder unverhältnismäßig hohe Strafmandate durch die Exekutive plausibel (Myrdal 2005, S.273).²⁷

Punkt 3 zufolge baut beinahe das gesamte Staatssystem auf Korruption. Wie an der aktuellen Lage der post-sozialistischen Länder (hier vor allem Rumänien, Bulgarien, Ukraine oder Moldawien) erkennbar, dient sie den Eliten zum absoluten Machterhalt mit überaus lukrativen finanziellen Zusatzeinkommen, einem Großteil der Zivilgesellschaft hingegen bloß zur Existenzsicherung (endemische bzw. systemimmanente Korruption).

3. Korruption als Ausdruck des „Soft State“

Nach Gunnar Myrdal bilden sich in Staats- und Gesellschaftssystemen unterschiedliche Arten von (*gesellschaftlichen*) Treueverhältnissen.

Die ‚*ausgedehnte Staatstreue*‘ („*wider loyalty*“) findet sich in modernen, westlichen Demokratien mit nachhaltig gültigen Regeln (Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen) und einem entsprechenden Strafmaß, die gemeinsam ein bestimmtes gesellschaftliches Verhalten steuern und den Missbrauch von Allgemeingut (Steuereinnahmen, soziale Unterstützungen) sanktionieren (vgl. Myrdal 2005, S.274).

Die südasiatischen Nationen werden traditionellerweise durch eine vielschichtige Gesellschaft, sogen. „plural societies“, repräsentiert. Ihre ‚*ingeschränkte Staatstreue*‘ („*little loyalty*“) richtet sich gegen die Gemeinschaft als Gesamteinheit, sowohl auf regionaler (kommunaler) als auch auf überregionaler (bundesweiter) Ebene (*ebda.*).

Das System dieser Länder, die sich heute in einem weitläufigen, demokratischen und wirtschaftsliberalen Transformationsprozess befinden, ist, zumindest bis Myrdals empirischer Studien am Beginn der 1970er, geprägt von einem starken vormodernen Treueverhältnis.

²⁶ „In pre-colonial times officials had to collect their remuneration themselves, usually without much regulation or control from above“ (hier vor allem auf den asiatischen Staat Burma bezogen) (Myrdal 2005, S.273).

²⁷ Gunnar Myrdal zitiert hier treffend einen westlichen Beobachter des asiatischen Systems: „In nearly all Asian countries there has always been a tradition of corruption. Public office meant perquisites (Anm.: Nebeneinkünfte, Vergünstigungen). Officials were not well paid [...]. The well-timed bribe – which was often almost a conventional fee – was the emolument (Anm.: Weichmacher, hier: Schmiermittel) which made the wheels of administration turn more efficiently“ (Myrdal 2005, S.273).

Anstatt der Hörigkeit zur offiziellen staatlichen Autorität besteht hier eine intensive Beziehung zu den *persönlichen sozialen Gruppen*, den „*less inclusive groups*“. Diese setzen sich aus den Angehörigen der eigenen Familie, Kaste, Ethnie, Religion oder Sprachgemeinschaft zusammen (vgl. Myrdal 2005, S.274).²⁸

Der sich daraus ergebende Nepotismus ist (wie bereits bei Bellers beschrieben) eine spezielle Form von Korruption.

Anmerkung:

Interessant ist Myrdals These zufolge, dass Korruption hier ein besonderes Merkmal eines „*soft state*“ darstellt, gekennzeichnet durch eine *schwache soziale Disziplin seiner Gesellschaft*.

Meiner Ansicht nach hätten Regierungen post-sozialistischer und neo-kapitalistischer Staaten ein grundlegendes Identitätsproblem, würde ihre Systemkorruption mit einer ‚schwachen sozialen Gesellschaftsdisziplin‘ umschrieben werden. Am Beispiel Rumänien trifft das bestimmt nicht auf alle Staatsbürger, schon gar nicht auf den gemäßigten Mittelstand zu.

Allerdings dürfte es sich im Falle ‚Politischer Korruption der mittleren und vor allem höheren Verwaltungsebenen‘, hier im Bereich des Senats- und Abgeordnetenhauses, tatsächlich bei einigen Angestellten um einen schwachen Sozialisierungsgrad handeln. Immerhin stammen jene Senatoren und ehemaligen politischen Führungskräfte, denen es bislang gelungen ist sich aufgrund ihrer parlamentarischen Immunität einem Gerichtsverfahren wegen ‚Korruption, Hinterziehung und unrechtmäßiger Bereicherung‘ zu entziehen, einer Zeit patronaler Clanherrschaft.

Diese beschränkte sich jedoch nicht bloß auf die Ära des sozialistischen Rumäniens bis 1989, sondern wurde auch danach durch eine neue Art des Despotismus, Nepotismus und der ausgeprägten, persönlichen Protektion noch lange aufrechterhalten. Die heutigen Anzeichen vormodernen Verhaltens passieren genau auf diesem starren Fundament traditionaler, patronaler Herrschaftsordnung.

²⁸ „In South Asia the stronger loyalty to less inclusive groups – family, caste, ethnic, religious, or linguistic ‚community‘ [...] and class – invites the special type of corruption we call nepotism and tends in general to encourage more laxity. The prevalence of corruption is [...] one aspect of the ‚soft state‘, it generally implies a low level of social discipline“ (Myrdal 2005, S.274).

Allerdings wären Myrdals Thesen durchaus eine interessante Ausgangslage für zukünftige Forschungsvorhaben bezüglich der immer stärker sichtbar werdenden Korruptionsanfälligkeit innerhalb der älteren, westeuropäischen Demokratien. Kommt es hier etwa zu einer Degeneration mühsam erreichter sozialer Werte? Oder hat sich nach Meinung mancher Experten nur das EU-standardisierte Korruptionskontrollverfahren geändert, die Tatbestände (Hehlen und Korumpieren) sind jedoch dieselben geblieben?

II. Die Nomenklatur: Die herrschende Klasse und die Spitze der Gesellschaftshierarchie

II.I. Die innere Struktur der Elite

1. Begriffserklärung und Definition:

Die Nomenklatur (ursprüngl. Nomenklatura²⁹) definiert *die herrschende Schicht als neue Klasse der Sowjetgesellschaft* (Voslensky 1987, S.21; Bayer 1989, S.144). Als sozio-politischer Terminus ist sie auch für die anderen real-sozialistischen Staaten repräsentativ zu verwenden, ganz gleich ob die einzelnen Länder einen näheren oder doch entfernten Bezug (Bsp.: Sozialistische Republik Rumänien, Volksrepublik Jugoslawien) zur Sowjetunion einnehmen.

Diese neue Klasse setzt sich aus *zwei Schichten* auseinander:

Zum einen besteht sie aus den *(1) Mitgliedern der Parteibürokratie*, zum anderen aus *(2) Akteuren*, die gemeinsam mit Ersteren in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen (*Militär, Politik, Industrie, Dienstleistungen, u.a.*) *die Führung innehaben* (vgl. Voslensky 1987, S.170 ff.). Die Nomenklatur konzentriert somit die „gesamte Machtfülle des Landes [...], sie trifft alle politischen und verwaltungstechnischen Entscheidungen“. Ihre *Hauptaufgabe* liegt in der *Machtausübung* (Bayer 1989, S.144).

2. Der Strukturaufbau der ‚Sozialistischen Nomenklatur‘:

Im Allgemeinen verläuft der Aufbau der Nomenklatura-Klassen nicht monolithisch (Voslensky 1987, S.170); d.h. die Elite hat weder eine einzig homogene, gleichgeschichtete Gestalt, noch arbeitet sie auf der Grundlage der Gleichberechtigung ihrer Mitglieder.

Anhand der russischen Elite beschreibt Michael Voslensky das „Hauptgebäude“ der Nomenklatur, ihre *(a) innere Struktur*, als Kegel. Dieser besteht aus einem *(1) Kern*, in dem unten die einzelnen Rayonskomitees und oben das Politbüro der KPdSU (ZK, Zentral-

²⁹ Das „Kurze politische Wörterbuch“ (Ausgaben 1964, '68 und '71, Moskau) beschreibt die Nomenklatura, lat. nomenclatura = Liste bzw. Namensverzeichnis, als ‚Liste der Posten, deren Besetzung von höheren Stellen bestätigt wird‘ (*Kratkij politiceskij slovar, in Voslensky1987, S.20*).

komitee) vertreten sind, und einem (2) *äußeren Teil*, der unten die Nomenklaturen der Komitees und oben jene des ZK anordnet (vgl. *Voslensky 1987, S.170*).

Der gesamte Kegel ist durch parallel laufende, horizontale Linien in einzelne Segmente geteilt, die unterschiedliche Machtniveaus widerspiegeln. Ebenfalls kegelförmig und so mit einer großen Basis mit kleineren Befugnissen und wenigen Hochprivilegierten an der Spitze, wird die Nomenklatur von (*b*) *vier Stützen* getragen. Dies sind die Eliten der *Militärs*, der *Geheimpolizei*, des *Propagandaapparats* und jene der *Außenpolitik* (vgl. *ebda., S.175*)³⁰.

Das Unterschätzen der Militärenomenklatur am Beispiel Rumäniens:

Was die Nomenklatur des Geheimdienstes betrifft, ist gerade jener in Rumänien der 1970er und '80er Jahre, die Securitate, zu erwähnen. Im Gegensatz zu den Spitzen innerhalb der rumänischen Armee wurden die Mitglieder der Geheimpolizei mit überdimensionalen und weit überzogenen Befugnissen ausgestattet und ebenso be- bzw. entlohnt. Immerhin waren die, heute nur von einer gut verdienenden Oberschicht in Rumänien leistbaren, Apartments entlang der mächtigen bukarester Boulevards bloß treuen Regierungs-, vor allem aber Securitatemitarbeitern vorbehalten.

Im Anschluss an Voslenskys „Modell der Kegelschnitte“ zeigt und bestätigt sich hier deutlich, dass die jahrzehntelange Demontage der militärischen Eliten durch den Ceausescu-Clan zu Gunsten des Geheimdienstes, eine der wichtigsten Stützen der herrschenden Klasse zerstörte, und somit zum auslösenden Moment für den raschen politischen Autoritätsverfall in den späten 1980er Jahren wurde.

Die oft nach außen nur latent wirkende, aber eigentliche Macht der, hier rumänischen, Militärs ist am besten an den Ereignissen der Revolution im Dezember 1989 abzulesen. Trotz der in sich selbst konkurrierenden Eliten bildet die Armee die letzte funktionierende Institution in Rumänien, der es gelang, einen totalen Staatszerfall durch einen möglichen Bürgerkrieg bzw. durch unkontrollierte Machtansprüche diverser Elitegruppen zu verhindern (eine diesbezügl. nähere Ausführung siehe *Kapitl. B.II.*).

³⁰ „Die wichtigste Stütze der Klassenherrschaft der Nomenklatura sind Polizeiterror und militärische Stärke. Aber auch die Propaganda und der Außenpolitische Dienst sind berufen, das ihre beizutragen“ (*Voslensky 1987, S.175*).

II.II. Privilegien und Korruption innerhalb der Elite: Ein fließender Übergang

1. Die Privilegien der Nomenklatura-Klassen

Der Nomenklatur obliegt das gesamte sozialistische Eigentum, welches den Besitz aus Staat, Kolchosen und gesellschaftlichen Organisationen, den Wirtschaftsbündnissen der Sowjetunion (COMECON), umfasst. Zwar können die einzelnen Nomenklaturisten³¹ im Unterschied zu den wirtschaftsliberalen Möglichkeiten in den europäischen Nachbarländern selbst keinen direkten Gewinn aus den „Kollektivgütern“ erzielen (vgl. Bayer 1989, S.146), sie haben aber als gesellschaftliche, elitäre Einheit und ‚gesamtstaatliches Verwaltungsorgan‘ beinahe alle Rechte, die ökonomischen, gesellschaftlichen und geistigen Produkte bzw. Leistungen für sich zu nützen und unter sich aufzuteilen.

Das Verteilungsmonopol:

Hierbei verfügt die Klientel der oberen Elite (Mitglieder der Komitees und des ZK) kraft ihres Amtes über das Bruttosozialprodukt, legt in Ausschüssen Löhne und Preise fest und besitzt das alleinige Recht auf Produktion und Verkauf. Als Organe der Regierung und des Parlaments erlassen sie Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die wiederum den privilegierten Staatsbürgern dienlich sind, und sie bestimmen die Rahmenbedingungen der Fünfjahrespläne (vgl. Bayer 1989, S.146).

Hingegen verbleibt der unteren Ebene der Nomenklatur bloß die Möglichkeit, das Maximum aus den Entscheidungen des „von Oben“ herauszubekommen (ebda.).

Im Gegensatz zu Michael Voslensky streicht Ivo Bayer diesen *strukturellen Unterschied* besonders deutlich hervor. Dabei zeigt sich eine Klassensolidarität³², die nicht bloß zwischen der Nomenklatur und dem einfachen Staatsbürger, sondern auch innerhalb der Eliten selbst im Sinne einer hierarchischen Ordnung deaktiviert wird und werden muss: ‚Das Unten wartet auf eine Zuteilung des Oben‘ (vgl. Bayer 1989, S.146), oder:

³¹ Ivo Bayer zitiert hier Konstantin Simis, einen Korruptions- und Nomenklatura-Experten aus dem Sowjetrussland der 1980er Jahre. Ihm zufolge verfügt kein Nomenklatura-Angehöriger als Einzelperson über staatliche Privilegien.

Die Vorteile und Begünstigungen erhält er bloß als Mitglied der gesamten herrschenden Elite. Mit einem vorzeitigen Ausscheiden oder einer Degradierung innerhalb des Elitekreises erlöschen oder minimieren sich die bisherigen Privilegien (Simis 1982, in ‚Secrets of a Corrupt society‘, zit.n. Bayer 1989, S.147).

³² Als Synonym der ‚Verhinderung gemeinschaftlichen Zusammenhalts innerhalb einer sozialen Gruppe‘, könnte sich hier erstmals der Begriff der ‚deaktivierten Klassensolidarität‘ ausbilden.

„Während sich die politische Führungselite ihre Privilegien selber zuteilt, muss die Basis der Nomenklatur auf das warten, was ihr zugeteilt wird“ (*Bayer 1989, S.146*).

Trotz dieser internen Unterschiede besitzt die gesamte Nomenklatur das **Verteilungsmonopol**, das zum Wohle und Nutzen aller ihrer Mitglieder die Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums und Besitzes ermöglicht (*ebda.*).

Bayer spricht hier, im Verweis auf die Marx'sche Lehre, von der Umverteilung „von unten nach oben“ bzw. der „ungehinderten Ausbeutung der gesamten Arbeiterschaft“³³ (*ebda.*).

2. Die „elitäre“ Korruption

Die zuvor diskutierten Privilegien der Nomenklatur bilden einen relativ nahtlosen Übergang zur Korruption innerhalb der höchsten Gesellschaftsebenen.

Nach Bayer handelt es sich bei Korruption im russischen Sozialismus von einer „allgemeinen Verbreitung [...] jungen Datums“, da jede geringe Unterwanderung der Staatsautorität unter Stalin (Anm.: aber auch seinen Nachfolgern wie z.B. Breschnew) „zur unmittelbaren Verhaftung, Deportation oder sogar Erschießung führen“ hätte können (*Bayer 1989, S.148*).

Analytisch gesehen ist es allerdings Definitionssache, *was tatsächlich ab welchem Zeitpunkt* als Korruption zu betrachten ist. Rudolf Jandt enthüllt im Laufe der 1980er das über ein halbes Jahrhundert übertragene, verklärte Bildnis eines angeblich absolut nichtkorrupten, sprich „sauberen und korrekten“, Bürokratismus im totalitären, nationalsozialistischen Deutschland. Gerade dieses System konnte sich bloß durch Korrumpieren des gesamten Verwaltungsapparats aufrechterhalten. Minister, Gauleiter und Parteisekretäre bestachen und „kauften“ sich gegenseitig, um den größtmöglichen persönlichen Gewinn zu erhalten (*vgl. Jandt 1989, S.31 ff.*).

³³ Hier ist folgendes Wissen von Nöten: nach Karl Marx hat „das Kapital (Anm.: der Kapitalismus) [...] die Mehrarbeit nicht erfunden. Überall, wo ein Teil der Gesellschaft (Anm.: die spätere Nomenklatur) das Monopol der Produktionsmittel besitzt, muss der Arbeiter, frei oder unfrei, der zu seiner Selbsterhaltung notwendigen Arbeitszeit“ zusätzlich Zeit „zusetzen, um die Lebensmittel für den Eigner der Produktionsmittel (Anm.: der Unternehmer) zu produzieren“ (*Karl Marx, Zitat in: Voslensky 1987, S.190*).

Nach Michael Voslensky erhält in den sozialistischen Gesellschaften, hier Sowjetgesellschaft, „die Nomenklatura [...] den Mehrwert ganz und ungeteilt.“ Dieser fließt dem Staat zu, „der ein Apparat der Nomenklaturaklasse ist“. Diese „verfügt über den gesamten Mehrwert nach Gutdünken [...]: Die Nomenklatura ist die Ausbeuterklasse der Sowjetgesellschaft“ (*Voslensky 1987, S.192*).

erwerbbarer Güter beträgt, umgerechnet auf die fiktive Preisanpassung der '80er, mehr als 200 weitere Rubel (*ebda.*).

Hingegen muss die untere Eliteklientel ihre eigenen Möglichkeiten voll ausschöpfen, um in den vorderen Gesellschaftsrängen mitspielen zu können.

Allen Nomenklatura-Angehörigen stehen regelmäßig Reisen ins westliche Ausland zu. Diese eignen sich nicht bloß zur Schaffung neuer Kontakte und Netzwerke bzw. als Ablenkung zum sowjetischen Alltag, sondern sie dienen hauptsächlich als Devisenimport. Die nun eingeschleuste Hartwährung wird entweder mit hohen „Wechselgebühren“ gegen den nationalen Rubel eingetauscht, oder sie ermöglicht den einzelnen Nomenklaturisten neben den bisherigen Spezial- auch in den sogenannten „Dollargeschäften“ bessere und exklusivere Ware einzukaufen (*vgl. Bayer 1989, S.146 f., 155*).

Da die niedrigere Ebene der Elite in den russischen Kreisen außerhalb der urbanen Zentren (Moskau, St.Petersburg, u.a.) tätig ist, kann sie dort ihre Situation eigenhändig und relativ unkontrolliert selbst gestalten. Durch das Machtmonopol eines Firmenchefs, Rektors oder Direktors obliegt es ihr in dem jeweils eingesetzten Gewerbe, Mitarbeiter oder Studenten profitorientiert zu rekrutieren. Auch wenn der Nomenklaturist zu Beginn selbst den Posten erst „einkaufen“ muss (Bayer spricht hier von etwa 200.000 Rubel für eine attraktive Hochschulrektorenstelle in den Großstädten), so lukriert er diesen bereits nach kurzer Zeit (*vgl. Bayer 1989, S.150, 156; Voslensky 1987, S.282*).

Immerhin beträgt im Laufe der 1970er Jahre im sehr exzentrisch liegenden Aserbaidschan die Berechtigung für einen bestimmten Studienplatz an der Universität der Hauptstadt zwischen 20. und 25.000 Rubel (*Voslensky ebda.*).

Die Mangelwirtschaft: Grund und Ursache elitärer Korruption

Eine der wesentlichsten Bedingungen für Öffentliche Korruption schafft die Nomenklatur durch eine gezielte, nach außen nicht zu durchschauende *Güterverknappung*.

Eigentlich sollten die Fünfjahrespläne des sowjetischen Parlaments und der Ministerien, durch rationale Voraussicht die für die nächsten Jahre möglichen wirtschaftlichen Leistungen respektive dem nationalen Verbrauch festlegen. Tatsächlich werden die Wirtschaftsplanungen schon im Vorfeld manipuliert, um eine staatliche bzw. unionsweite Mangelwirtschaft zu erzeugen (*vgl. Bayer 1989, S.147*).

Davon betroffen sind vor allem Produkte und Güter wie Fleischwaren³⁵, Obst, Elektrogeräte und ebenso fast alle Dienstleistungen. Diese Verknappung benötigt und ermöglicht die Einbindung „neuer Anbieter“, die bisher nicht im Umkreis der Nomenklatur zu finden waren (*ebda.*).

Die Folge ist eine völlig neue gesellschaftspolitische Ausgangslage im Kontext staatlicher Privilegien, Korruption und Protektion:

Von nun an weitet sich der *Kreis des Korruptionsmarkts* erheblich aus; bislang war er eigentlich nur auf die Nomenklatur und auf die herkömmlich erpressbare Klientel von Studienbewerbern oder abseits der Elite befindlichen Mitarbeitern öffentlicher Einrichtungen (Ministerien, Museen oder Schulen) beschränkt.

Jetzt gehören auch Ärzte und Juristen, Automechaniker, Maurer, Fleischhauer bzw. -verarbeiter und Angehörige vieler anderer, von der Elite dringend gebrauchter Berufsstände zu den unmittelbaren Partnern der Korruption. Durch umfangreiche finanzielle Beteiligungen, oftmals durch die Aussicht auf persönliche Besserstellung motiviert, bilden sie die Gruppe der „*neuen Reichen*“ des sozialistischen Russlands (*vgl. Bayer 1989, S.148*).

Auf der einen Seite lukrieren sie Zusatzgehälter aus dem Befriedigen der Bedürfnisse der Elite. Zum anderen müssen sie als neue Klasse einen gewissen Betrag dieser Schmiergelder wieder an einen Teil der Nomenklatur (Exekutive, Justiz) abgeben, um nicht wegen illegaler Handlungen gerichtlich belangt zu werden (*vgl. Bayer 1989, S.148*).

Diese Art und Weise der Erweiterung des Einflussbereiches der elitären, herrschenden Schicht, d.h. die ‚Sicherstellung der Korruptionsverbreitung in allen Schichten‘, ist Grundlage und fester Bestandteil des Lebens und seines Funktionierens in einer sozialistischen Gesellschaft (*vgl. ebda.*).

³⁵ Die lebensbedrohlichen Rationierungen im Rumänien der 1980er Jahre bilden hier eine Ausnahme. Demnach konnte sich hier keine sogen. Konterwirtschaft (d.h. eine Wirtschaft abseits der legalen, staatlichen Befugnisse) bilden, da alle hochwertigen Produkte dem Export zugedacht waren, um die exzessiven Staatsschulden zu begleichen. Offiziell als Fleischwaren deklariert waren bloß noch die Abfälle bzw. Bestandteile außerhalb(!) des eigentlichen, tierischen Schlachtkörpers wie Knochen, Rippen oder minderwertige Organreste.

Diese Art der Mangelwirtschaft führte im Folgenden nicht nur zur Minimierung des Lebensstandards, sondern zu schweren bis letalen (tödlichen) Erkrankungen aufgrund unzureichender Ernährung. Ebenso wurde den rumänischen Bauern die Aussaat lebensnotwendiger Alternativen (z.B. Soja) durch die restriktive Importpolitik des Ceausescu-Regimes verwehrt.

Um das System des Hitlerregimes dennoch als korruptionsunabhängig erscheinen zu lassen, wurden im Falle des Bekanntwerdens „bürokratischer“ Ungereimtheiten kleine, relativ einflussarme Beamte zur Rechenschaft gezogen. Diese wurden dem Staatsgerichtshof ausgeliefert, angeklagt, unschuldig arretiert oder tatsächlich, wie Bayer die Methoden der Stalindiktatur beschreibt, deportiert oder zum Tode verurteilt (*Jandt 1989, S.33*).

Unterschiedliche Korruptions- und Bereicherungsmöglichkeiten der Elite

Wie bereits erwähnt, teilt sich die Nomenklatur in zwei Ebenen, die über unterschiedliche Privilegien verfügen.

Die *obere Elite* sichert sich als Legislative mit gleichzeitig exekutiven Befugnissen (gesetzgebendes und regierendes Organ) Begünstigungen und Vorteile „legal“ ab. Da sie sich bereits wirtschaftlich und beruflich auf höchstem Niveau befindet, dient ihr weiteres Bestreben, an der staatlichen und politischer Korruption teilzuhaben, bloß noch dem Ausbau bzw. Erhalt ihrer Macht (*vgl. Bayer 1989, S.147*).

Im Gegensatz dazu müssen die Mitglieder der *unteren Elite* gezielt mit ihrer eigenen Macht am Korruptionsmarkt operieren, um ihren Lebensstandard von den übrigen, nicht privilegierten Bevölkerungsgruppen abzuheben (*ebda.*).

Für eine nähere Betrachtung der Unterschiede persönlicher Privilegien verweist Bayer auf weitere Studien und Beobachtungen von Simis bzw. Voslensky während der sowjetischen 1970er Jahre:

Demnach verdient ein Sektorenleiter des Zentralkomitees der KPdSU monatlich 450 Rubel. Hingegen beläuft sich das Gehalt eines Sowjetbürgers außerhalb der elitären Kreise auf bestenfalls dessen $\frac{1}{4}$. Abgesehen vom Monatslohn und einem für „Normalverdiener“ unüblichen 13.Einkommen müssen allerdings auch die immateriellen Vergünstigungen anhand von Lebensmittelkarten, sogen. *Bezugsscheine*, berücksichtigt werden (*Bayer 1989, S.146; Voslensky 1987, S.274 ff.*). Hierbei tätigt die privilegierte Gesellschaft ihre Einkäufe in eigens für sie vorgesehenen, mit Artikeln aus Westeuropa oder den USA ausgestatteten Geschäften³⁴ nach einer Preisliste aus dem Jahre 1929(!). Der Wert der mittels dieser Scheine

³⁴ Neben der Möglichkeit in Spezialgeschäften einkaufen zu dürfen, besitzt der obere Nomenklaturist das Recht auf eine kostenlose Unterkunft in Sanatorien oder in, eigens für Urlaube oder als Wohnung nutzbar, Staatshäusern (*Simis 1982, zit.n. Bayer 1989, S.146*).

III. Die De- bzw. Legitimation von Korruption im Verhältnis zur rechtsstaatlichen Entwicklung

Das folgende Kapitel versucht die Ausdehnung bzw. Eindämmung Politischer Korruption mit dem *Entwicklungsstatus eines Rechtsstaates* in unmittelbaren Zusammenhang zu setzen.

Nun stehen sich zwei moderne europäische Gesellschaften, jene aus Österreich und Rumänien, gegenüber; hierbei kann die eine auf traditionelle demokratische Erfahrungen zurückblicken, wobei die andere trotz ihrer rasanten neo-kapitalistischen Entwicklung, in relativ kurzer Zeit einen rechtsstaatlichen Transformationsprozess erst durchführen muss.

III.I. Korruption als Entwicklungshindernis der modernen Gesellschaft

1. Staatliche und ‚soziale‘ Regulatorien zur Verhinderung von Korruption innerhalb der Verwaltung

1.1 Das „Controlling“ in der österreichischen Verwaltung:

Um tatsächlich das Risiko für organisierte Korruption zu erhöhen, richtet der ausgebaute Rechtsstaat wirksame, von allen Seiten unbestechliche *Kontrollmechanismen* ein (*ebda.*).

Durch das Hierarchiemodell sind Beamte bzw. Bedienstete *der unteren und mittleren Verwaltungsebene* an die Regelungen der oberen Organe gebunden und deren Aufsicht unterstellt (*ebda.*).

Zusätzlich obliegt dem Parlament in Österreich gemäß Art.52 und 53 des B-VG, neben der *(1)rechtlichen* und *(2)finanziellen*, auch die *(3)politische Kontrolle*, die sich vor allem mit der Überprüfung *der obersten Verwaltungsorgane* (z.B. Mitglieder der Bundesregierung, Bundesminister einschließlich des Bundeskanzlers) auseinandersetzt. Als Prüfungsmaßstäbe werden sowohl die Recht- als auch die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns des hierfür verantwortlichen Beamten bzw. Vertragsbediensteten herangezogen (*Art.52 u. 53 B-VG, in Kahl/ Weber 2007, S.282*).

Zu den Instrumenten der *politischen Kontrolle* zählen das Interpellationsrecht³⁶, das Resolutionsrecht sowie im Besonderen das Recht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen (*ebda.*).

Des Weiteren wird die staatsrechtliche Verantwortung der obersten Vollzugsorgane auch durch die *rechtliche Kontrolle* entsprechend geltend gemacht (gem. Art 142 B-VG):

Als *Kontrollorgan* selbst ist der VfGH (Verfassungsgerichtshof) als Staatsgerichtshof zuständig, der eine unabhängige gerichtliche Kontrolleinrichtung darstellt. Im Falle einer tatsächlich schuldhaften Rechtsverletzung durch einen hohen Beamten erfolgt die *Anklage* vor dem VfGH durch die Akteure des NR (Nationalrat), der Bundesversammlung oder der Landtage (LT) (*Art. 142 B-VG, in Kahl/ Weber 2007, S.282*).

Schließlich führt ein Schuldspruch durch den Gerichtshof bei einer geringfügigen Rechtsverletzung bloß zur „Feststellung der Rechtsverletzung“, jedoch bei schwereren Verstößen zum „Verlust des Amtes“. Hierbei können sogar alle bisherigen politischen Rechte für einen entsprechenden Zeitraum aberkannt werden (*ebda.*).

1.2 Der Legitimationszwang:

Zum anderen sollte die hohe Position eines Beamten selbst und somit sein persönlicher Zwang zur Legitimierung seiner beruflichen Stellung, weitgehend den Missbrauch von Verfügungsgewalt und Befugnissen verhindern (*vgl. Koller 1981, S.42*).

2. Die Entstehung der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Maßstab des Liberalismus

Historisch gesehen zeigt die Schaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit den allgemeinen Verständniswandel des Bürgers als Individuum gegenüber dem Staat als kollektive Autorität. Die Abhängigkeit des Einzelnen von einem allmächtigen Patron oder Monarchen wird bereits im Vorfeld durch das Prinzip der Gewaltenteilung innerhalb des liberalen Rechtsstaats aufgelöst. Um jedoch den Bürger tatsächlich vom Gefühl des stets schwachen Untertanen zu befreien, bildet nun die *gerichtliche Kontrolle der Verwaltung, die Verwaltungsgerichtsbarkeit*, eine wesentliche Voraussetzung hierfür. Ohne einer weiteren Institution

³⁶ Dies ist ein spezielles Kontrollrecht: der NR bzw. BR (National-, Bundesrat) ist befugt, alle Mitglieder der Bundesregierung über sämtliche Gegenstände der Vollziehung zu befragen.

Rechnung tragen zu müssen, überwacht sie *die Bindung der Verwaltung an das Gesetz* (vgl. Oberndorfer 1983, S.25 f., und Kahl 2007, S.284)³⁷.

III.II. Korruption als gesellschaftlich geduldetes Privileg der herrschenden Klasse

1. Politische Korruption als Systemverständnis

Wie bereits in den analytischen Theorien in Kapitel A.I. angesprochen, dient Öffentliche bzw. Politische Korruption oftmals als herrschaftsstabilisierender Faktor.

Gerade während und nach Revolutionen mit einhergehenden staatlichen und sozio-politischen Systemänderungen, bietet eine gezielte, oftmals länger vorbereitete Manipulation der nun frei werdenden Kräfte und Machtverschiebungen, die einzige Möglichkeit, den Staat vor dem endgültigen Zerfall zu retten. Hierbei ist die Übereinkunft mit den militärischen Eliten eine wichtige Grundvoraussetzung für das Gelingen einer umfangreichen Transformation.

Die Revolution, Übernahme der Macht und ihre Legitimation werden am Beispiel Rumäniens im zweiten, empirischen Teil dieser Forschungsarbeit näher und eindringlich diskutiert. Im Folgenden soll das Problem *Politische Korruption* mit den Themen (bereits zuvor angesprochenen) *Legitimationszwang* und *Wählerhonorierung* der Regierungs- und Präsidentschaftszeit Ion Iliescus³⁸ in Zusammenhang gebracht werden.

Nach Peter Koller dienen zum einen die *verwaltungsrechtlichen Kontrollmechanismen* und zum anderen der *politische Legitimationszwang* als Determinierung von Korruption durch höhere Organe. Zwar steigt mit der Höhe der Verwaltungshierarchie auch *das Volumen* der mit Korruption und Protektion involvierten *Dienste und Güter*. Dennoch hält das „Licht der

³⁷ „Die Rechtssphäre des einzelnen gegenüber dem Staat sollte institutionell abgesichert und somit die Unterwerfung des einzelnen unter die Staatsgewalt als Untertan in ein **rechtlich geregeltes Beziehungsgefüge zwischen Staat und Bürger** verwandelt werden“ (Oberndorfer 1983, S.25).

³⁸ Ion Iliescu war einer der Drahtzieher in der Entmachtung und dem Sturz des Regimes Nicolae Ceausescus im Dezember 1989. Er übernahm als Vorsitzender der FNR („Front der Nationalen Rettung“) die Führung der Republik und führte sie in die ersten freien, von der Opposition als fingiert bezeichneten, Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Sommer '90. Er wird auf Anhieb mit überwältigender Mehrheit Staatschef und lässt sich nach einer verfassungsmäßigen „Ausnahmeregelung“ weitere zwei Mal wiederwählen bzw. im Amt bestätigen.

Öffentlichkeit“ viele höhere Beamte von illegalen, die Staatsautorität untergrabenden Handlungen ab (vgl. Koller 1989, S.42).

Meiner Meinung nach bilden post-totalitäre, sich erst im rechtsstaatlichen Transformationsprozess befindliche Gesellschafts- und Herrschaftssysteme diesbezüglich eine Ausnahme:

Zwar müssen selbstverständlich auch in jungen Demokratien die hohen Vertreter auf Regierungs-, Parlaments- und Staatsebene ihr Verhalten an die durchaus strengen, mit Argusaugen beobachteten gesellschaftlich-moralische Normen anpassen. Etwaige Verfehlungen werden auch nur ausnahmsweise toleriert, im Ernstfall bei Wahlen oder Referenden (Volksbefragungen) dementsprechend abgestraft.

Dennoch:

Ion Iliescu installiert als Präsident und als Mitglied der verfassunggebenden Versammlung Sonderrechte, die im späteren Verfassungstext nicht explizit aufscheinen, von diesem aber auch nicht strafrechtlich unterbunden werden. „Seine“ ab 1991 zu wirken beginnenden Präsidentenrechte bilden die „*Vierte Staatsgewalt*“ (siehe hierzu die nähere Ausführung in *Kapitl.B.V.*).

Anders als in den älteren Demokratien Westeuropas, dennoch mit einer an Frankreich „angepassten“ Verfassung ausgestattet, wird diese Vorgangs- und Regierungsweise in Rumänien nicht als Politische Korruption aufgefasst. Huntington und Heidenheimer systematisieren bereits in den 1960er Jahren das unterschiedliche Korruptionsverständnis bezüglich der gesellschaftlichen bzw. nationalstaatlichen Veränderungen (siehe *Kapitl.A.I.*).

Thesenannahme:

Der „Fall Ion Iliescu“ zeigt ein differenziertes Bild von Korruption und Staatsentwicklung:

Iliescus „Vierte Gewalt“ bildet für sich selbst eine *Art des Legitimationszwanges*. Anscheinend erwartet ein Großteil der Wahlberechtigten in Rumänien eine dementsprechende, überdimensionale, sich über die Verfassung erhebende(!) *Berechtigung zur Macht*.

Allerdings entsteht gerade hier eines der Hauptprobleme derart unlauter Politik: (*wahl-*) *honorierte Korruption* verweilt in ihren Folgen keineswegs bloß auf der Stufe der höchsten Organe. Allmählich gerät der gesamte Verwaltungsapparat in den Sog des Korrumpierens und Protegierens. Korruption entwickelt sich zu einem systemimmanenten Problem und Phänomen, das sich auf die gesamte Gesellschaft auswirkt und alle sozialen Schichten daran beteiligt.³⁹

Als Fazit wäre anzudenken, dass ehemalige totalitäre, sozialistische Staatssysteme ihre Strukturen teilweise in die moderne Gesellschaft mitbringen, da und solange diese das auch von der neuen Führung abverlangt.

³⁹ Ivo Bayer kreiert hier die These, dass „das System sich über Korruption erhalte, da bereits alle Gesellschaftsschichten daran beteiligt sind“ (*Bayer 1989*).

B. Empirische Studie

I. Die Korruption als Fundament des kommunistischen Rumäniens

1. Elitenzugehörigkeit über den Weg der Korruption

Annahme: In der Zeit sozialistischer Regime bildet sich Politische Korruption aus einem notwendigen gesellschaftlichen Verhalten, einer alle staatlichen Bereiche umfassenden Elite anzugehören.

Im kommunistischen Rumänien verläuft dieser elitäre Verdungsprozess allerdings deutlich abgestuft durch⁴⁰:

die (1) *einfache Parteimitgliedschaft* und die tatsächlich einflussreichen (2) *zentralpolitischen Funktionen*, die bloß durch korrupte Tätigkeiten erreicht werden können (*Olteanu 2007, S.70*).

Ceausescu gelingt, durch den politischen Aufstieg vom einstigen Landwirtschaftsminister und später einfachen KP-Mitglied zum Sekretär des Zentralkomitees in den 1960er Jahren, gefolgt von der Ernennung zum Vorsitzenden des Staatsrates im Dezember 1967, die Schaffung neuer Positionen in Staat und Partei. Deren jeweils höchste Stellen erhalten die Treuesten seiner Wegbegleiter (*vgl. Olteanu 2007, S.70*). In ihrer bedingungslosen Loyalität bestätigen diese Ceausescu im Jahr 1974 als Staatsratsvorsitzenden, um ihm vom Zentralkomitee in das ebenfalls neu geschaffene Amt des Staatspräsidenten zu wählen.

Im selben Jahr unterzeichnen alle Parteimitglieder die sogen. *persönliche Verpflichtung*. Von nun an sind die Partei und sämtliche staatliche und gesellschaftliche Institutionen an Nicolae Ceausescu gebunden (*Wagner 1991, S.58 f.*).

Fortwährend bleibt die gesamte Politik unter der Kontrolle Ceausescus: wie im folgenden unter Punkt I.3 näher beschrieben, verhindert das *Kaderrotationsprinzip* innerhalb politischer Positionen und Funktionen eine eventuelle Verselbstständigung der

⁴⁰ Selbstverständlich obliegt auch in anderen real-sozialistischen Ländern der Eintritt in die Nomenklatur einem strengen und komplexen Auswahl- und Rekrutierungsverfahren (siehe hierzu insbesondere Michael Voslensky's ‚Nomenklatura‘, 1987).

Macht, um den exklusiven Herrschaftsanspruch des Staatspräsidenten und Vorsitzenden der Rumänische Kommunistische Partei, RKP, nachhaltig zu gewähren (*Gabanyi 1998, S.54 und Olteanu 2007 S.70*).

2. Pragmatische Korruption als Überlebenschance

Neben der politischen und somit gesellschaftlichen Elite und einzelnen Wirtschaftsunternehmen gerät auch der einfache Bürger in den Sog des Korrumpierens.

Im Unterschied zur Erlangung diktatorischer Gunst auf dem Weg in ein höheres Amt, bietet Korruption auf der Stufe des Alltags jedoch die einzige Möglichkeit im totalitären Rumänien zu überleben oder im besten Fall ein Mittelstandsniveau zu erreichen.

Der aggressive und überdimensionale Exportwahn, der nicht nur die irrealen Bauprojekte sondern auch die überzogenen Gehälter des Regimes, Beamten und Securitate subventioniert, löst im Rumänien der 1980er Jahre eine dramatische Versorgungsknappheit aus.

Nur durch Extrazahlungen und gute Verwandtschaftsbeziehungen ist die Beschaffung von Lebensmitteln abseits strenger Nahrungsportionierungen durch sogen. „Cartelas“, Rationierungskarten, möglich (*Olteanu 2007, S.76 und Olschewski 1990, S.127*).

In diesem Zusammenhang beschreibt Olschewski das Entstehen einer neuen rumänischen Währung:

Nachdem Philip Morris in Bulgarien eine Zigarettenfabrik etablieren kann, ersetzen die dort produzierten und illegal nach Rumänien importierten „Kent“ inoffiziell den staatlichen Lei. Eine Packung dieser Marke dient nun als Wechseinheit mit einem tatsächlichen Gegenwert von 5 US-Dollar (100Lei) (*Olschewski 1990, S.122*). Oftmals ist der Zigarettenbesitz die einzige und letzte Möglichkeit eine Arztbehandlung, Fleisch oder einige Liter Treibstoff zu erhalten (*ebda., S.129*).

Nach Olschewskis Studien hätte ein Großteil der rumänischen Stadtbevölkerung ohne die landwirtschaftlichen Schwarzmarktprodukte die letzten 5 Jahre der Ceausescu-Ära infolge der beschriebenen Güterverknappung nicht überlebt (*ebda., S.122*).

Anmerkung: In den hier geschilderten Fällen entsteht *das Prinzip der Notwendigkeit zivilgesellschaftlicher Korruption* ausschließlich im Behebung des „überall herrschenden Mangels, insbesondere bei der Wohn- und Versorgungslage“ (*Olteanu 2007, S.77*).

Diese Untergrabung der Staatsautorität ist aufgrund des kausalen Zusammenhangs, nämlich der Überlebensnotwendigkeit, weder mit dem organisierten illegalen Handel Rumäniens nach 1989, noch mit Politischer Korruption im Allgemeinen gleichzusetzen.

Korruption im Umfeld Arbeitsplatz:

Um notwendige Materialien für den privaten Gebrauch (Haus, Wohnung, Fahrzeug, u.ä.) zu erlangen, muss die gewerbliche Arbeitsstätte „beliehen“ werden. In diesem Fall wird die Entwendung durch einen sogenannten Obolus an den Aufseher bzw. direkten Vorgesetzten geduldet (*Olteanu 2007, S.77*).

Im Weiteren wird ein wichtiger Teil staatlicher Leistungen bloß über den Arbeitsplatz verteilt. Verwaltungsangestellte in Betrieben sind mit der Zuteilung von Wohnungen oder Gutscheinen für den privaten Gebrauch (Urlaub) vertraut. Die hier festgestellte Korruptionsanfälligkeit folgt aus der strengen Limitierung dieser existentiellen Staatsaufgaben (*ebda.*).

Landwirtschaft:

Neben der Arbeit in den staatlichen landwirtschaftlichen Großbetrieben, den Kolchosen, haben die Bauern ein Recht auf kleine, privat bewirtschaftete Landeinheiten (*Olschewski 1990, S.122*).

Um den bereits erwähnten Versorgungsengpässen in den 1980er Jahren zu entgehen, richtet die Landbevölkerung Arbeitsprozesse und -zeiten an die Anforderungen ihrer eigenen Landwirtschaften anstatt jener ihrer Arbeitgeber. Die kommunalen Agrarflächen, die für eine kollektive Grundversorgung gedacht sind, werden vernachlässigt oder nur teilweise bearbeitet. Die vorgesehenen staatlichen Zwangsabgaben für den ‚Erwerb (Ernte, Herstellung) privater Produkte oder Güter‘, werden durch den illegalen Weiterverkauf an die Stadtbevölkerung umgangen⁴¹ (*Olteanu 2007, S.76 f., und Verdery 1996, S.28*).

⁴¹ „In Romania in the 1980s [...], to kill and eat your own calf was a political act, because the government prohibited killing calves“: normally „you were supposed to sell them cheap to the state farm, for export“ (*Verdery 1996, S.27 f.*). Da im Weiteren auch jeder, nicht offiziell auf Märkten genehmigte Privathandel zwischen Land- und Stadtbewohnern verboten ist, werden Autos mit lokalfremden (außerhalb des Bezirks genehmigten) Kennzeichen angehalten und auf landwirtschaftliche Erzeugnisse kontrolliert (*vgl. ebda., S.28*).

3. »Dynastischer Sozialismus«: Korruption durch Vetternwirtschaft

Um in den höchsten politischen Rängen mögliche Konkurrenten auf die Kandidatur für die Staatsführung zu verhindern, bekleiden bloß noch Familienmitglieder der Ceausescu zentrale, einflussreiche Ämter.

Gezielt werden sie hier mit *Stellvertreter-Positionen* ausgestattet, die ihnen vorrangig die gesamte Kontrolle über die Tätigkeiten der Ministerien (Departements) ermöglichen, ohne jedoch die eigentliche Verantwortung übernehmen zu müssen. Diese verbleibt ihren vorgesetzten Ressortchefs, die, im Gegensatz zur dynastischen Klientel, streng dem *Kaderrotationsprinzip* unterworfen sind (*Kunze 2000, S.244*):

nach willkürlichem oder auch teilweise berechtigtem Vorwurf des politischen Versagens, ist das Exekutivkomitee unter Ceausescu zur Absetzung, gefolgt vom sofortigen Austausch des betreffenden Ministers berechtigt.

Die Mitglieder der in sich geschlossenen Ceausescu-Dynastie sind somit bei möglichen Fehlentscheidungen in der Politik niemals belangbar und in ihrer Stellung ernsthaft gefährdet (*ebda.*).

Korruption im Umfeld der Herrscherdynastie

Die mit Familienmitgliedern hochrangig besetzten Ministerien bieten eine ausgedehnte dynastische Einflussnahme auf den gesamten Staatsapparat. Von nun an übernimmt der Ceausescu-Clan sämtliche direkte Entscheidungsbefugnisse von den, wie in sozialistischen Staaten hierfür zuständigen, Politbüros.

Beispiele familiärer Zuteilung von Staatsagenden:

Einer der jüngeren Brüder des Diktators, der Generalmajor *Ilie Ceausescu*, wird 1975 zum Sekretär des politischen Rates im Verteidigungsministerium ernannt. Seine primäre Zuständigkeit umfasst die Überwachung der Loyalität der rumänischen Streitkräfte. Nach erfolgreicher „Armeeführung“ vereidigt ihn das Regime 1983 zum Vizeverteidigungsminister (*Olschewski 1990, S.48*).

Neben seinen politischen Tätigkeiten ist Ilie Ceausescu mit dem Amt des „Chefhistorikers“ Rumäniens betraut. Dadurch obliegt ihm die „wissenschaftliche Sicherstellung“⁴² der revolutionären Vergangenheit seines Bruders Nicolae (*Kunze 2000, S.242*).

Der ebenfalls jüngere Bruder *Nicolae Andruta* [Andruza] ist in den 80-er Jahren mit der Geheimdienstakademie Baneasa bei Bukarest beauftragt (*Olschewski 1990, S.48*).

Marin Ceausescu ist ein weiterer Bruder, der sich die polit-dynastische Entwicklung Rumäniens zum Eigennutz machen kann. Durch die Ernennung 1973 zum *Rat der rumänischen Handelsmission* in Baden bei Wien, beginnt er mit dem Aufbau eines gegen Westeuropa ausgerichteten Spionagenetzwerkes. Er selbst schlägt aus seinen „Vermittlungstätigkeiten“ (Informationen über Firmengründungen, Import- und Exportberatungen) reichlich Kapital, transferiert und investiert Gelder auf Schweizer Konten und kann so seine Familie und gleichzeitig die rumänische Nomenklatur mit westlichen Konsumgütern versorgen (*vgl. Olschewski 1990, S.47 und Wagner 1991*).

Elena Ceausescus Schwägerin *Raschela Petrescu* gelingt es in den 1970ern und -80ern, die Synthese aus politischer und wirtschaftlicher Korruption zu verwirklichen:

Durch ihre Ehe mit Elenas Bruder *Gheorghe Petrescu* schafft Raschela den Einstieg in die elitären Kreise Rumäniens. Olschewski nach, wird Gheorghe im Gegensatz zu seiner Frau Humor, Regimekritik und Abstand zur korrupten Selbstbereicherung nachsagt. Zunächst ist Gheorghe Petrescu als Delegationschef des RGW („Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe“, COMECON) in Moskau tätig, ehe er in den 1970er Jahren zum rumänischen Vizepremier ernannt wird (*Olschewski 1990, S.49*).

Raschela hingegen nützt die Bekanntheit des Namens Petrescu großzügig für ihr Eigenwohl und schaltet sich aktiv in den inländischen Automobilhandel ein. Bei Erhalt weit überhöhter Prämien vermittelt und verkauft sie Geländeautos eines rumänischen Konzerns. Ähnlich wie in anderen Ländern des Real-Sozialismus können so die ansonst üblichen jahrelangen Auslieferungszeiten von ‚Luxusartikeln‘ auf wenige Wochen reduziert werden (*ebda.*).

⁴² Ilie Ceausescu wacht „als Mentor der neuen Geschichtsschreibung“ stets über die in Zeitungsberichten richtig angebrachte, unterwürfige Verehrung seines Bruders Nicolae. Unangenehme historische Wahrheiten müssen nach dem allgemeinen Verlangen des Clans ausgebessert oder gänzlich neu geschrieben werden (*Thomas Kunze 2000, S.191*).

4. Korruption als „Bewältigung“ von Minderheiten-Problemen

4.1 Die Aussichtslosigkeit Deutscher Ethnien zwischen Repression und Deportation

Auf dem Gebiet des heutigen Rumäniens leben bis in die 1990er Jahre neben mehreren kleinen Ethnien auch zwei große deutsche Bevölkerungsgruppen: die *Banater Schwaben* im östlichen Banat und die *Siebenbürger Sachsen* im landesinneren Transsilvanien bzw. Siebenbürgen (*Wagner 1991, S.88*).

Letztere werden bereits im 12.Jhdt. von den ungarischen Königen in das Karpatenumland geholt. Sie sind für den wirtschaftlichen Aufbau und die Grenzsicherung des von Ungarn verwalteten Gebietes zuständig (*ebda., S.88 f.*).

Die Banater Schwaben gelangen erst im 18.Jahrhundert in das heutige Westrumänien. Das Habsburger Königshaus überläßt ihnen das nach den Türkenkriegen zerstörte Land zum Wiederaufbau einer neuen wirtschaftlichen Infrastruktur (*ebda., S.89*).

Beide Bevölkerungsgruppen, auch als Rumäniendeutsche bezeichnet, bilden im Staat sogen. *Implantate*:

Bis zur radikalen Unterdrückung während der Ceausescu-Zeit werden ihnen zivilisatorische Aufgaben zugetragen, die ihnen eine eigene Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Gebiete abverlangen, aber auch die Möglichkeit zur kulturellen Selbstverwirklichung bieten. Neben einem „stark ausgeprägten kolonialen Selbstbewußtsein“ verläuft ihr gesellschaftspolitisches Denken bis in die 1990er Jahre weitgehend ethnozentristisch: sowohl Banater Schwaben wie auch Siebenbürger Sachsen leben in ihrer Gemeinschaft getrennt und isoliert von den benachbarten Rumänen und Ungarn (*vgl. Wagner 1981, S.89*).

Tatsächlich jedoch führt das Leben in Rumänien für die deutsche Bevölkerung seit dem Kriegsende 1945 zu einer ethnischen Katastrophe: nach den Deportationen in russische respektive sibirische Gebiete und den internationalen Umsiedelungen (Anm.: Zerschlagung der Bildung von Volksgruppen) von 1951, folgen organisierte Vertreibungen durch die sozialistische Regentschaft unter Ceausescu, eingeleitet durch rassistische Repressionen mit der Beschneidung sämtlicher Minoritätenrechte als Teil der „kulturrevolutionären“ Erneuerungen (*vgl. Wagner 1991, S.90*).

Mit der Revolution und dem plötzlichen Ende der sozialistischen Diktatur im Dezember 1989 verlässt ein Großteil der noch verbliebenen Angehörigen der deutschen Minderheiten

Rumänien, um in der Bundesrepublik Deutschland eine neue Existenz zu beginnen (*ebda.*, S.88).

Der Versuch der postsozialistischen und provisorischen Einheitspartei *Front der Nationalen Rettung* unter Ion Iliescu, die Menschen mit einem neuen, ausgedehnten Minderheitenschutz im Land zu behalten, schlägt fehl. Von den einst 800.000 Deutschen im Jahr 1938 bzw. 400.000 Ende der 1940er, verbleiben Anfang der 1990er Jahre bloß noch 200.000 Menschen (*ebda.*, S.90 ff.).⁴³

4.2 Finanzielle Bereicherung durch geplante Aussiedelung von Minderheiten

Infolge der katastrophalen ökonomischen, kulturellen und ethnischen Situation im Ceausescu-Rumänien bleibt für die Banater Schwaben und Siebenbürger Sachsen Emigration die einzige Zukunftsoption (*Wagner 1991, S.91*).

Auch die rumänische Tagespolitik erkennt die Gelegenheit der Zeit, die Koexistenz mehrerer Volksgruppen einzudämmen und die staatliche Elite, Mitarbeiter der Securitate und den für die Ausreise zuständigen Behördenapparat finanziell daran zu „beteiligen“:

Im Jahr 1978 kommt es zwischen Nicolae Ceausescu und dem damaligen deutschen Bundeskanzler Helmut Schmidt⁴⁴ zu einer entscheidenden bilateralen Abmachung. Diese enthält eine jährliche Quotenregelung für deutsche „Ausreisewillige“ (Anm.d.Verfassers) und die Festlegung jener von der Bundesrepublik dafür zu bezahlenden Tarife. Demnach können bereits am Ende der 1970er jährlich 12.- bis 15.000 Rumäniendeutsche das Land für den Preis von jeweils durchschnittlich 8.000 Deutsche Mark (DM) Richtung BRD verlassen⁴⁵ (*Wagner 1991, S.91*).

Gerade diese offizielle Auswanderung hat die Formierung eines überdimensionalen korrupten Beamtenapparates zur Folge (*Wagner 1991, S.91*).

⁴³ Paul Philippi, bis 1998 Vorstand des ‚Demokratischen Forum der Deutschen in Rumänien‘, spricht 1995 von bloß 85.000 in Rumänien verbliebenen Landsleuten (*Paul Philippi, 03.08.1995, FAZ, in: Kunze 2000, S.293*).

⁴⁴ Trotz dieser bilateralen Vereinbarung bestätigt Altbundeskanzler Helmut Schmidt in einer späteren Publikation, dass sowohl die „Mißachtung der Grundrechte der rumänischen Staatsbürger“ als auch jene der Korruption bereits weltweit bekannt waren (*Helmut Schmidt 1990, die Deutschen und ihre Nachbarn, S.612f., zit.n. Kunze 2000, S.277*).

⁴⁵ Nach Thomas Kunzes Recherchen variieren die „Kopfgelder“ abhängig von Alter und beruflicher Qualifikation des Aussiedlers zwischen 4.- und 10.000 DM. (*2000, S.296*).

In einem Interview bestätigt Hans-Dietrich Genscher, der in den Jahren 1969 bis ´74 als Innenminister unter Willy Brandt tätig war, die bereits 1969 existierende sogen. „Kopfgeldregelung“. Diese wurde (Anm.: zumindest zu Beginn) bloß über deutsche und rumänische Rechtsanwälte und niemals auf Regierungsebene verhandelt (*Interview von Th.Kunze mit Hans-Dietrich Genscher, 25.08.1999, zusammengefasst in Kunze 2000, S.296*).

Zusätzlich zu den vereinbarten Devisen aus der Bundesrepublik Deutschland müssen auch die Emigranten selbst, ebenfalls in Fremdwährung, private Zahlungen für diverse Formulare, Bescheinigungen (über den Hausverkauf, finanzielle Sicherung eventuell zurückgebliebener Angehöriger) und Reisepässe leisten. Neben der begehrten Deutschen Mark werden auch persönliche materielle Werte erpresst.⁴⁶ Oftmals beträgt das Ausstellen eines Passes eine Summe zwischen 12.- bis 20.000 Mark, die über sogen. Mittelsmänner aus Rumänien oder sogar der Bundesrepublik Deutschland bezahlt werden (*ebda.*).

Tatsächlich sind jene Mittelsmänner bzw. zuständigen Beamten als Mitarbeiter der staatlichen Geheimpolizei Securitate tätig.

Der Herr Caprariu:

Das Beispiel des Herrn Caprariu zeigt hier relativ repräsentativ das ökonomische Lukrieren von Not. Als Mitglied der Geheimpolizei betreibt er in den 80er Jahren im westlichen Temeswar eine nach außen hin getarnte Gärtnerei. Sämtliche „Behördenwege“ für die Ausstellung von Visa und Reisepässe laufen über ihn (*ebda.*).

Er wird zwar Anfang des Jahres 1990 wegen Erpressung und Schlepperei von den neuen Behörden des Landes verhaftet, kommt jedoch schon im April wieder frei (*ebda.*).

⁴⁶ „Sie (Anm.: die Ausreisebürokratie) schanzte sich Häuser zu, Kühltruhen, Videogeräte, und was die Nomenklatura sonst noch zum Leben dringend benötigte: Kaffee, Whiskey, Westzigaretten, Adidas für die Tochter. [...]Die Beamten der Paßämter besaßen oft Kaufhauskataloge, zeigten den Antragstellern ihre Wünsche“ (*Wagner 1991, S.91*).

II. Die Armee: Die militärische Gegenelite als notwendige Voraussetzung der Revolution

Die Armee gilt als einzige handlungsfähige Institution in der Zeit des rumänischen Umsturzes von Dezember 1989. Durch die rasche Abkehr gegenüber ihren Vorgesetzten, u.a. dem Vizeverteidigungsminister Ilie Ceausescu, und durch den patriotischen Widerstand gegen den allgemeinen Schießbefehl Nicolae Ceausescus kann die „Revolution der Straße“ gerettet werden (*Wagner 1991, S.61*).

Dennoch wird Verteidigungsminister *Vasile Milea* die Verweigerung des ‚obersten Befehls zur Niederschlagung aller revolutionären Aufstände‘ in Bukarest zum Verhängnis: am 22.Dezember, 2 Tage nach dem Ausbruch der landesweiten Demonstrationen, wird Milea vom Chef der Ceausescu-Leibgarde, General Neagoe, verraten und höchstwahrscheinlich von Spezialeinheiten der Securitate erschossen⁴⁷ (*Olschewski 1990, S.163*).

Als neuer Befehlshaber der Armee fungiert der bisherige Generalstabschef *Stefan Gusa* [*Guscha*]. Ihm gelingt es das Militär hinter sich zu stellen und zwei Regime-Sympathisanten und Führer der Repression gegen die Bevölkerung festzunehmen:

Innenminister Tudor Postelnicu und ein wichtiges Mitglied des Politbüros, Ion Dinca, werden auf diese Weise von ihrer Befehlsgewalt entbunden (*ebda.*).

Mit Hilfe des Generals und Chefs der Bukarester Garnison *Mihai Chitac* und dem 1. Stellvertretenden und seit 22.12. offiziellen Verteidigungsminister, General *Victor Stanculescu* steht am 23.Dezember die Armee geschlossen hinter den Demonstranten. Von nun an lösen sich die letzten von der Securitate und Ceausescu-Leibgarde gesteuerten staatlichen Institutionen auf (*ebda., S.163 ff.*).

Trotz *Stanculescus* Entschlossenheit in der Mithilfe des Umsturzes, ist es gerade er, der eine moralisch äüßert zweifelhafte Rolle während seiner politischen und militärischen Karriere spielt.⁴⁸

⁴⁷ „Die von der Ceausescu-Administration genannte Selbstmord-These stößt vielerorts auf Unglauben. Jene Mitglieder der FNR (Dumitru Mazilu, Silviu Brucan), die über gute Beziehungen zur Securitate verfüg(t)en, haben sich diese [...] These zu eigen gemacht“ (*Gabanyi 1990, S.108*).

⁴⁸ Obwohl *Stanculescu* zu Beginn der neuen rumänischen Republik in hohe Ministerämter protegiert wird, verfällt im Laufe der Jahre zunehmend seine ‚innerelitäre‘ Beliebtheit. Noch im Laufe der 1990er wird er wegen Betrugs in wirtschafts-politischem Zusammenhang (u.a. unrechtmäßige Bereicherungen) und seiner Flucht ins Ausland vom internationalen Geheimdienst gesucht. Im Jahre 2006 folgt schließlich die Anklage für das militärische Versagen bzw. die Schießbefehle auf Revolutionäre während der Wende ’89 mit dem Tod hunderter Zivilisten.

1. Die Armee: Autonome Institution und Wächterin der Macht

1.1 Die militärische Elite im Widerstand ihrer Entmachtung durch Nicolae Ceausescu

Bereits in den 1970er Jahren glaubt Nicolae Ceausescu eine konspirative, gegen ihn persönlich gerichtete Kraft in der Armee zu erkennen. Um nicht einer möglichen Verschwörung der alten Kader zum Opfer zu fallen, belegt er den gesamten militärischen Apparat mit Jahrzehnte später folgenreichen Repressionen.

Der Unmut der Militärs:

Im Verlauf einer gesellschaftspolitisch immer totalitärer werdenden Zeit erreicht der Unmut der führenden Generäle seinen ersten Höhepunkt.

Ein im Dezember 1972 verabschiedetes Gesetz zur Neugestaltung der Landesverteidigung überträgt dem Staatsoberhaupt Nicolae Ceausescu als Vorsitzenden des neugegründeten Verteidigungsrates die oberste Entscheidungsgewalt in den nationalen Streitkräften. Zusätzlich übernimmt er nach der Novelle bzw. Ergänzung der rumänischen Verfassung von 1974 in seinem wiedergewählten und gleichzeitig neu geschaffenen Amt des Staatspräsidenten *de lege* das militärische Oberkommando (*Gabanyi 1998, S.59*).

Dieses neue Gesetz verändert das Konzept der rumänischen Landesverteidigung grundlegend: Anhand der „neuen rumänischen Militärdoktrin des Volkskrieges“ durch die Ceausescu-KP, beendet die politische Führung Rumäniens die Zusammenarbeit im Warschauer Pakt. Von nun an nehmen die eigenen Truppen an keinen weiteren Manövern auf dem Gebiet anderer, bislang befreundeter Paktstaaten teil. Auch auf rumänischem Hoheitsgebiet sind gemeinsame Übungen bis auf weiteres untersagt (*ebda.*).

In Folge dieser militärischen Neuordnung werden ab den späten '70ern bis Mitte der '80er Jahre zahlreiche regimekritische Offiziere durch die Ceausescu-Oberkommandatur in Reserve geschickt oder in die zivile Wirtschaft versetzt. Anstatt damit die militärische Elite gefügig und ungefährlich zu machen, bewirken diese Versetzungen und Pensionierungen genau das Gegenteil (*Gabanyi 1998, S.60*):

Von nun an sympathisieren jene hohen Militärs mit den ebenfalls Ceausescu-feindlichen Funktionseliten, um von nun an in Partei und Sicherheitsapparat zusammenzuarbeiten.

Die sich in den 1980er Jahren zuspitzenden, nach außen hin jedoch verdeckten Differenzen zwischen der Armee- und Staatsführung münden in bislang ungeahnten repressiven Maßnahmen: um den immer stärker werdenden Widerstand eines Großteils des Offizierskorps zu brechen, kommt es zur „**De-Professionalisierung**“ der rumänischen Streitkräfte (*Gabanyi 1998, S.60*). Demnach wird, wie der Politologe Jonathan Eyal behauptet, die Armee „eingeschüchtert, unterbezahlt, minderausgestattet und unterbesetzt“ und unter die permanente Kontrolle des Bruders Ceausescus, Nicolae Andruta⁴⁹ gestellt (*vgl. Eyal 1989, S.103*).

Sämtliche dieser Maßnahmen der gezielten Kompetenz- und Machtbeschränkung des Militärs und der Übertragung seines bisherigen Einflusses auf die „privaten“ Truppen des Innenministeriums, die Patriotischen Garden und die Securitate führen schließlich zu einer immer stärker werdenden Opposition gegenüber dem Regime (*Gabanyi 1998, S.60*). Spätestens im Dezember 1989 werden die einflussreichen Armeeangehörigen die Gunst der Stunde nutzen und als *die* entscheidende Kraft im Sturz der Ceausescu-Dynastie in Erscheinung treten.

Die militärischen Elite - gespalten in zwei konspirative Gruppen:

Zwar reicht die Dissidenz bis in die höchsten militärischen Ränge, doch kann diese kein geeintes und gemeinsames Sprachrohr finden. Es treten sich hierbei zwei relativ unterschiedliche, elitäre Gruppierungen gegenüber (*Gabanyi 1998, S.60*):

- (1) Zum einen umfasst die Gruppe um *Nicolae Militaru, Vasile Chitac* [Chizac] und *Stefan Kostyal* die, ihrer einstigen Positionen, Privilegien und ihres Prestiges entledigten, „**sowjetloyalen**“ **Offizierskader**.

Zum anderen gehören ihr auch Vertreter der Technokraten um General *Victor Stanculescu* an, die auf eine erneute Wiederannäherung Rumäniens an die Mitgliedsstaaten des Warschauer Paktes hoffen. Dies sollte nach der politischen und militärischen Isolation Rumäniens in den 1970ern endlich einen Zugriff auf die fortschrittliche Militärtechnik der UdSSR ermöglichen (*Bacon, in: Nelson 1984, S.259 zit.n. Gabanyi 1998, S.60*).

⁴⁹ „Ceausescu’s entire control machinery was in place: the army was cowed, underpaid, under-equipped, understaffed and controlled by Ceausescus brother“ (*Eyal 1989, S.103*).

Die Konspirateure dieser ersten Gruppe vertreten die Ansicht einer *sowjetischen Duldungspolitik*:

Demnach würde sich der Kreml in Moskau einer ihm freundlich gesinnten Militärregierung in Bukarest (ähnlich der tatsächlichen politischen Situation in Sofia, Bulgarien) nicht entgegenstellen, sondern diese sogar unterstützen (*vgl. ebda.*).

- (2) Die zweite Gruppe besteht aus Vertretern der führenden „**national gesinnten Offiziere**“. Trotz ihrer persönlichen Präferenz für ein gegenüber der Sowjetunion relativ autonomes Rumänien, sehen sie in Ceausescus gescheiterter Wirtschafts- und Außenhandelspolitik ein hohes Gefahrenpotential für die nationale Sicherheit bzw. den Fortbestand des Landes. Auch führt für sie die zuvor erwähnte Übertragung militärischer Kompetenzen auf Securitate, Patriotische Garden und die Truppen des Innenministers zu einer erheblichen Verletzung des „Selbstverständnisses der militärischen Leistungseliten“ (*Gabanyi 1998, S.60 f.*).

Die einst treuen Verbündeten von Ceausescus national-autonomer Außenpolitik beenden ihrerseits jegliche geistige bzw. solidarische Unterstützung des totalitären Regimekurses.

1.2 Die Ära Gorbatschow als Rückgrat der Ceausescu-feindlichen Armeeführung Rumäniens

Zu Beginn des Jahres 1983 kommt es in Bukarest auf einer Kommandeurstagung tatsächlich seitens der Armeeführung zu offener Kritik gegenüber ihrem Oberbefehlshaber Ceausescu. Auch versetzt die moskauer Regierung mit dem Beginn ihres liberaleren und „offeneren“ Politikurses das totalitär festgefahrene, bukarester Regime stark unter Druck (*Gabanyi 1983, S.8 ff.*).

Zwar werden die Unmutsäußerungen der rumänischen Militärs nicht öffentlich publik gemacht, doch erhält Ceausescus Aggression und Aversion gegenüber der Armee in den nationalen Medien große Präsenz (*vgl. Bacon Jr. 1984, S.257 zit.n. Gabanyi, 1998 S.61*). Von nun an läßt sich dieser Schwelbrand vor der ohnehin demoralisierten Gesellschaft nicht mehr länger verbergen.

Nach dem Tod Leonid Breschnews zu Beginn der 80er Jahre und spätestens seit dem Amtsantritt Michail Gorbatschows 1985 bringt sich der Kreml, wenn auch (noch) nicht offiziell, aktiv in die Versuche der rumänischen Militärs zum Sturz des Diktators ein. Demnach beabsichtigt im Dezember '85 der scheidende russische Staatspräsident und neue

Außenminister Andrej Gromyko den nach Moskau geladenen rumänischen Verteidigungsminister, General *Constantin Olteanu*, für einen Staatsstreich gegen das Ceausescu-Regime zu gewinnen (*Gabanyi 1998, S.61 f.; auch Gabanyi 1990, S.102*).

Als sich zeitgleich in Bukarest der militärische Unmut zu noch härteren Äußerungen gegenüber Partei und Staat aufschaukelt, wird der von allen Seiten heftig umworbene und manipulierte Olteanu auf Veranlassung der Staatsspitze aus der politischen Schusslinie genommen. Noch vor den Weihnachtstagen folgt ihm sein bisheriger Stellvertreter und gleichzeitig Oberbefehlshaber der, dem „Zentralkomitee der Partei“ unterstellten, Patriotischen Garden, General *Vasile Milea* (vgl. *Gabanyi 1998, S.62*).

Gerade dieser Schachzug Ceausescus soll sich schon wenige Jahre später als fatal erweisen:

Der neuvereidigte Minister für Landesverteidigung widersetzt sich der Staatsspitze und kündigt offen jede weitere Unterstützung zur „Ökonomisierung der Armee“ (Anm.: Einsparungen in sämtlichen militärischen Belangen) auf: während der Nationalkonferenz der RKP im Dezember 1987 verweist Milea unmissverständlich auf den „in Verteidigungsaufgaben liegenden Grundauftrag seiner Streitkräfte“ (*Gabanyi 1998, S.62*).

Schließlich erreichen die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem militärischen Oberbefehlshaber Ceausescu und der Armeespitze um Milea im Sommer 1989 ihren bisherigen Höhepunkt. Wie der damalige stellvertretende Staatsratsvorsitzende der RKP, *Manea Manescu*, in einem späteren Zeitungsinterview treffend berichtet, hätte Nicolae Ceausescu am 23. August '89, dem rumänischen Staatsfeiertag, die Auszeichnungen und Beförderungen verdienstvoller Militärs „aus Hass auf die Armee als patriotische Institution“ verweigert (*Romania Libera 29.01.1990, zit.n. Gabanyi 1998, S.62*).

Anders als bei der gewaltsamen Demonstrationsniederschlagung im November 1987 im siebenbürgischen Brasov (Kronstadt) durch die Armee, ist es nun nur noch eine Frage der Zeit, bis selbige kurzweilig die Staatsmacht übernimmt und diese an ein interimistisches Regierungsgremium vergibt.

1.3 Der offene Widerstand der Armee unter Vasile Milea

Infolge der vorangegangenen, dissensualen Ereignisse zwischen der Staats- und Armeeführung des Jahres 1989, zweifelt Ceausescu spätestens Anfang Dezember ernsthaft an

der Zuverlässigkeit und der noch verbliebenen Loyalität seiner Streitkräfte. Nach der Rückkehr einer rumänischen Delegation vom Warschauer-Pakt-Gipfel in Moskau, beauftragt der Staatschef am 10. Dezember das Politische Exekutivkomitee des ZK die bisher *dem Verteidigungsministerium unterstellten Grenztruppen* der Führung des Innenministeriums zu übergeben (*Gabanyi 1990, S.100 f.*).

Nach Gabanyi (*1990, S.101*) verdeutlicht das zum einen das Ende jeglichen Vertrauens in die Armee, zum anderen dürfte die rumänische Staatsführung bereits von drohenden Unruhen bzw. Demonstrationen entlang der serbischen wie auch ungarischen Grenzregionen ausgehen.

Schon wenige Tage später ernennt Ceausescu am 16. Dezember Oberst *Corneliu Pircalabescu* zum Generalstabschef der Truppen der *Patriotischen Garden*, die unmittelbar dem Zentralkomitee der RKP unterstellt sind. Bis Ende 1985 war jener Posten noch vom jeweiligen Stellvertretenden Verteidigungsminister in Personalunion besetzt worden (*ebda.*). Durch die beinahe 4-jährige Vakanz dieses hohen militärischen Kommandos und seiner nunmehrigen, neuen „Unterstellung“ sollte die Armeeführung nachhaltig in ihrer Entscheidungsmacht beschnitten werden.

Ab November 1989 finden im Westen Rumäniens, vor allem jedoch in Temesvar, regelmäßig Protestkundgebungen gegen die Ceausescu-Herrschaft statt. Mittelpunkt der Demonstrationen ist die Wohnung des unter Hausarrest gestellten Regime-Kritikers und reformierten Pastors, László Tökés.

Der Priester einer ungarischen Religionsgemeinschaft gilt auch als Vertreter der noch verbliebenen magyarschen Minderheit in Rumänien. Die wochenlangen „Belagerungen“ seiner größtenteils ungarischen Anhänger verwandeln sich am 16. Dezember durch die solidarische Unterstützung der rumänischen Bevölkerung „in eine Revolte des ganzen Volkes“ (*vgl. Gabanyi 1998, S.137*).

Ceausescus letzter Rundumschlag:

Als Reaktion auf die nationalen Aufstände in den größeren Städten des Landes und der offensichtlichen Zurückhaltung der rumänischen Streitkräfte, beruft Ceausescu am 17. Dezember eine dringliche Sitzung des Politischen Exekutivkomitees ein. Erbst beschuldigt er neben Verteidigungsminister Milea auch den Chef des Innenressorts *Vasile Postelnicu* und *Iulian Vlad*, Chef des Sicherheits- und Geheimdienstes Securitate, der aktiven

Befehlsverweigerung und des Landesverrats. Alle drei sollten aufgrund der unzufriedenstellenden Mobilmachung der ihnen unterstellten Truppen sofort entlassen und zu einem späteren Zeitpunkt angeklagt werden (vgl. *Gabanyi 1990, S.103, auch 1998, S.173*).

Im Laufe der Sitzung übernimmt Nicolae Ceausescu persönlich den Oberbefehl bzw. das „Kommando über die Armee“. Bereits am 18.Dezember muss er beim Antritt einer zweitägigen Iranreise diesen an seine Frau Elena einstweilen abtreten. Jene drei Departmentchefs können, durch den in seiner Geschichte einmaligen kollektiven Widerstand der Mitglieder des Politischen Exekutivkomitees gegen die Staatsführung, vorübergehend wenngleich ihrer Kompetenzen beschnitten, in ihren Ämtern verbleiben (vgl. *Gabanyi 1990, S.106, und Gabanyi 1998, S.173*).

Der Verteidigungsminister selbst bekräftigt vor den versammelten Sitzungsteilnehmern immer wieder, die Befehle zum militärischen Einsatz gegen die Demonstranten falsch verstanden respektive laut Staatsrecht über *keine Handlungsbefugnis zur Gewaltanwendung* verfügt zu haben (vgl. *Gabanyi 1990, S.105 f.*).

Vasile Milea dürfte in jenen folgenreichen Dezembertagen die wohl herausragendste Rolle in der Entmachtung der Ceausescu-KP spielen.

Er selbst beauftragt die Armee infolge der Anordnung „zur militärischen Niederschlagung der Volksaufstände“ bloße, mehrstündig verspätete ‚Demonstrationsfahrten‘ mit gepanzerten Verbänden in Temesvar abzuhalten. Weder werden die Streitkräfte mit scharfer Munition ausgerüstet, noch erhalten sie einen allgemeinen Schießbefehl aus dem zuständigen Verteidigungsministerium (*ebda.*).

Nach Ceausescus Abreise in den Iran gelingt es Milea, mit Hilfe des Generalstabschefs der Patriotischen Garden, die interimistische Oberbefehlshaberin der Armee, Elena Ceausescu, zu einer Entwaffnung der stark paramilitärisch ausgestatteten Betriebe zu überreden. Eine mögliche Eskalation zwischen Arbeitern, Soldaten und Demonstranten kann somit vorläufig verhindert werden (*Gabanyi 1998, S.173*).

Spätestens am 20.Dezember dürften alle führenden Offiziere Rumäniens von Mileas nunmehr inoffiziellen⁵⁰ *Anordnung zur militärischen Zurückhaltung* informiert sein, und diese auch an ihre Mannschaften weiterleiten. Infolge werden die Teilnehmer der, einen Tag später bereits auf das ganze Land ausgeweiteten Demonstrationen ebenfalls zur Zurückhaltung gegenüber

⁵⁰ Die Kompetenzen militärischer Anordnungen und Befehle liegen seit dem Sitzungseklat des 17.Dezember offiziell nur noch bei Nicolae Ceausescu und dessen direktem Vertreter. Hierbei gelangt Elena Ceausescu an die Spitze der (Ober-) Befehlshierarchie.

der Armee aufgefordert. Von nun an werde das Militär nur noch im Sinne der Selbstverteidigung von ihrem Waffenrecht Gebrauch machen⁵¹ (*Gabanyi 1990, S.107*).

Am vorläufigen Höhepunkt der landesweiten Unruhen verfügt Ceausescu am 22.Dezember kurz nach seiner Rückkehr aus dem Iran und einer tags zuvor gescheiterten Kundgebung die „Ausrufung des Ausnahmezustandes“. Vasile Milea erläßt daraufhin in der Position des Verteidigungsministers allen Ortskommandeuren der nationalen Streitkräfte die Weisung, nicht auf Zivilpersonen zu schießen (*ebda., auch Gabanyi 1998, S.174*).

Noch am selben Vormittag berichtet der rumänische Rundfunk von Mileas angeblichem „Zusammenwirken mit einheimischen Verrätern und imperialistischen Kreisen“. Es wird behauptet, er hätte sich nach seiner Enttarnung durch regimetreue Vertreter selbst gerichtet (*ebda.*).

2. Die Militärische Korruption: Machterhalt durch politische Kollaboration

2.1 Victor Stanculescu: vom einstigen Ceausescu-Zögling zum Gesandten der neuen Regierung

Am 29.Dezember 1989 bereitet die neue rumänische Führung Vasile Milea ein Staatsbegräbnis. Gleichzeitig verhindert sie jedoch die wahren Umstände seines plötzlichen Todes von unabhängigen Zivilgerichten aufklären zu lassen (*Gabanyi 1990, S.108*). Der Verdacht liegt nahe, die nun interimistische Staatsführung unter Ion Iliescu und der „Front der Nationalen Rettung“ (FNR, kurz: „Front“) seien in die militärischen Ereignisse während der Revolution nicht nur indirekt beteiligt gewesen.

Nach Mileas Tod übernimmt im Laufe des 22.Dezembers der bisherige 1.Stellvertreter Victor Stanculescu vorübergehend die Geschäfte des Verteidigungsministers. An seine nun freie Stelle folgt der Generalstabschef der Armee, *Stefan Gusa*.

⁵¹ Die Parole „Armata e cu noi“ („Die Armee ist mit euch“) dient landesweit als Erkennungszeichen der Revolutionsanhänger und als Signal der Verbrüderung mit den Armeekräften (*vgl. Gabanyi 1990, S.107*).

Als enger Vertrauter Nicolae und Elena Ceausescu verhilft Stanculescu am Mittag des 22. Dezembers dem Ehepaar zur Flucht. Er selbst wird später behaupten nach diesem „letzten Beistand“ *de jure* und *de facto* das Kommando des Oberbefehlshabers der Armee übernommen und die Revolutionsführer zu ihrer Sicherheit im Verteidigungsministerium untergebracht zu haben (vgl. *Gabanyi 1990, S.111*).

Dennoch kann sich Anneli Gabanyi (1990, S.111) auf einzelne Quellen stützen, die Stanculescu nicht als befehlshabenden Minister, sondern eher als Vermittler der neuen Macht sehen. In dieser Funktion dürfte er sich kaum der militärischen und zivilgesellschaftlichen Lage des Landes ernsthaft angenommen haben. Als wichtiger Vertreter der Gegenelite innerhalb der Armee und als ein, wie er selbst behauptet, Vertrauter Ion Iliescus und Silviu Brucans (Ratsvorsitzender respektive Chefideologe der „Front“), kann Stanculescu in den ersten Tagen der Revolution mächtige Militärs auf die Seite der FNR bringen⁵².

Ein möglicher Gegenputsch aus den Reihen der Streitkräfte soll somit geschickt verhindert werden (*ebda.*).

Die „militärische“ Eskalation nach gezielter Instrumentalisierung der Bevölkerung

Ceausescu letzte Ansprache:

Am Vormittag des 22. Dezember versucht Nicolae Ceausescu ein letztes Mal zu den vor dem Balkon des Zentralkomitees versammelten, zum Teil auch genächtigten Menschen zu sprechen, um sie doch noch für die Idee des sozialistischen Rumäniens zu begeistern. Durch die enorme Wucht der gegen ihn gerichteten Aversion der Menge muss der Despot das Ende seiner jahrzehntelangen Herrschaft erkennen. Während wütende Demonstranten in das Regierungsgebäude eindringen, kann sich Ceausescu gemeinsam mit seiner Frau und wenigen, aber engen Vertrauten noch rechtzeitig auf das Dach des Zentralkomitees retten (vgl. *Gabanyi 1998, S.175*).

Als Symbol „totaler Delegitimierung des Staatsoberhauptes“ und des Sieges der Revolution flieht Ceausescu mit seinem engsten Beraterstab im Helikopter über die Köpfe der tobenden

⁵² Der Tod von Verteidigungsminister Milea dürfte von der Bevölkerung als Signal des „endgültigen Machtverlustes der Streitkräfte“ wahrgenommen worden sein. Dies könnte für viele Armeeangehörige den letzten Anstoß „für einen Wechsel auf die Seite der Putschisten“ (hier: der Iliescu-Revolutionäre) gegeben haben (*Gabanyi 1990, S.111*).

Menschenmengen hinweg (*Gabanyi 1998, S. 176*). Mit dessen landesweiten Direktübertragung durch die staatlichen Fernsehstationen rückt das Ende des jahrzehntelangen Jochs der sozialistischen Schwarzmeer-Republik in greifbare Nähe.

Noch am selben Abend beginnt mit der inoffiziellen Machtübernahme durch die „Front der Nationalen Rettung“ die Ära des neuen Rumänien. Von nun an liegen die Staatsgeschäfte interimistisch bei Frontvorsitzenden *Corneliu Manescu*, dem Ratsvorsitzenden *Ion Iliescu* und seinem 1.Stellvertreter *Dumitru Mazilu*.

Das Ende des staatlichen Waffenmonopols:

Nach Ceausescus Flucht erreichen die Gewaltausbrüche ihren Höhepunkt. Ungeehrt und von verschiedenen Seiten instrumentalisiert, kommt es zu bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen den staatlichen Streitkräften der Armee, Einheiten noch verbliebener Securitatemitglieder, den paramilitärischen Truppen des Innenministeriums respektive der Patriotischen Garden, und vor allem den in die Geschehnisse hineingerissenen, revolutionären Demonstranten.

Noch in den Tagen zuvor konnte durch Vasile Milea die Bewaffnung der Bürger verhindert und somit die Aufrechterhaltung des *Waffenmonopols der staatlichen Streitkräfte* gewährt werden. Nach der Auflösung der alten Staatsordnung und der gleichzeitig einsetzenden Herausbildung mehrerer Machtzentren verschwindet dieses Privileg vorläufig (*Gabanyi 1998, S.176 f.*):

Unkontrolliert gelangt eine hohe Anzahl von Waffen und Munition in den Besitz der Bevölkerung. Es kommt zu Plünderungen betrieblicher Depots der Patriotischen Garden, von Polizeistationen, Büros staatlicher Sicherheitskräfte und ungeschützten Regierungsgebäuden.⁵³

⁵³ „In den ersten Stunden nach der Flucht Ceausescus war es ein leichtes gewesen, in das Gebäude des Zentralkomitees einzudringen und die Waffenlager der für den Personenschutz abgestellten Fünften Hauptverwaltung der Securitate zu plündern. Waffen wurden auch im Gebäude des Fernsehens ausgegeben oder gestohlen“ (*Interview mit Valentin Gabrielescu in „22“, 28.12.1995 – 4.01.1996, zit.n. Gabanyi 1998, S.177*).

Die Zivilbevölkerung als Schutzschild der neuen Macht:

Ab Freitagnachmittag, dem 22.Dezember, finden sich die wichtigsten Vertreter des neu einberufenen Regierungsstabs in der staatlichen Fernsehstation TVR ein. Als revolutionäre Strategen haben sie von dort aus maßgebenden Einfluss auf die „Ereignisse der Straße“. In ihren permanenten Aufrufen weisen sie die Bevölkerung an, zum Schutz der neuen Macht der Front sich auf öffentlichen Plätzen einzufinden (vgl. *Gabanyi 1998, S.177 f.*).

Möglichen Terroristen bzw. Ceausescu-Anhängern solle so der Raum für eine Gegenrevolution genommen werden⁵⁴ (*ebda.*).

Die Folge dieser medialen Propaganda ist die Verhetzung desorientierter Menschen. Hierbei schießen als Soldaten getarnte Securitatemitglieder auf Zivilpersonen, Bürger eröffnen daraufhin das Feuer auf die offiziellen, nun verwechselten Streitkräfte. Ein Teil der paramilitärischen Truppen des Innenministeriums glaubt noch an die sozialistische Staatsgewalt, während sich der andere mit Ceausescu-feindlichen Armeeangehörigen verbündet (*Gabanyi 1998, S.177*).

Im Sog der Straßenschlachten werden zahlreiche Gebäude in Bukarest angegriffen und zerstört. Als Sinnbild grenzenloser Wut stecken Unbekannte die berühmte Universitätsbibliothek in der Innenstadt in Brand (vgl. *ebda., und Wagner 1991*).

Anneli Gabanyi definiert diese zivile wie militärische Mobilmachung durch die selbsterwählte, neue Staatsmacht als *klassisches Mittel der Diversion und Desinformation*, mit dem Ziel Panik unter der Bevölkerung zu erzeugen (*Gabanyi 1998, S.177*).

Die Autorin zitiert in diesem Zusammenhang Valentin Gabrielescu⁵⁵, der in einem späteren Untersuchungsausschuss unter anderem General *Nicolae Militaru* und den Chefideologen der FNR, *Silviu Brucan*, als Urheber folgenreicher Falschmeldungen identifiziert. Beide hätten in den Weihnachtstagen '89 den Redakteuren des ‚Studio 4‘ bewusst irrtümliche und irreführende Informationen zur Lage der Nation weitergegeben (*Interview in „22“, 28.12.1995 - 4.01.1996, S.9, zit.n. Gabanyi 1998, S.177*).

⁵⁴ Gezielt eingesetzte Lügen in den Live-Schaltungen des staatlichen Rundfunks informieren über „die Gefährdung der Revolution durch angebliche ‚terroristische Angriffe‘“. Das Ziel war das Schüren einer „beispiellosen kollektiven Psychose“ unter der rumänischen Bevölkerung (*Gabanyi 1998, S.177 f.*).

⁵⁵ Valentin Gabrielescu war seines Zeichens der Vorsitzende der Senatskommission zur Untersuchung der Ereignisse vom Dezember 1989.

2.2 Zwei gegenseitig oppositionelle Machtzentren im Kampf um die neue Vorherrschaft

Der ehemalige Chef des staatlichen Sicherheitsdienstes *Securitate*, Iulian Vlad, spricht bei einer richterlichen Vernehmung in den Folgejahren der Wende `89 von der Existenz *zweier Kommandozentralen* während der Zeit der Revolution (*Gabanyi 1998, S.181*).

Demnach konzentrierte sich *zum einen* die Macht um *Stefan Gusa*, dem in den Weihnachtstagen noch amtierenden Generalstabschef der rumänischen Streitkräfte, und dessen Sitz im ehemaligen Zentralkomitee. *Zum anderen* übergibt der engere Kreis des *Rates der Front zur Nationalen Rettung* um Ion Iliescu, dem zum General beförderten *Nicolae Militaru* und *Victor Stanculescu* das Recht zur staatlichen Befehlsgewalt. Ihr Sitz befindet sich im rumänischen Verteidigungsministerium (*vgl. ebda.*).

Während Stanculescu sich für die selbsternannte Staatsführung der FNR begeistern lässt und diese tatkräftig in ihren Fernsehansprachen zwischen dem 22. und 27. Dezember unterstützt, dürfte Stefan Gusa immer noch auf eine, zwischen den verschiedenen dissidierenden Gruppen ausgeglichene, Machtübernahme abseits Ion Iliescus hoffen.

Zwar führt eine Liste der FNR-Mitglieder vom 22.12. explizit auch den Namen des Generalstabschefs an, doch bringt er sich in einer Rundfunkansprache von Samstag, dem 23. Dezember, nicht mit der ‚Gruppe Iliescu‘ in Verbindung. Ähnlich wie am Tag zuvor, kurz nach der Flucht Ceausescus, mahnt er die Bevölkerung zur Ruhe und appelliert allgemein zur Wahrung der „Souveränität und Integrität des Landes“. „So schnell wie möglich“ sollten die Menschen „einen neuen (Anm.: abseits der FNR eingeschlagenen) Kurs bestimmen“ (*Bericht der Agerpres, 23.12.1989, zit.n. Gabanyi 1990, S.115; ebda.; Gabanyi 1998, S.183*).

Anders als das Bündnis ‚Stanculescu – Iliescu‘ weigert er sich öffentlich wie auch intern, ein militärisches Intervenieren durch die „Schutzmacht Sowjetunion“ zu ermöglichen. Gusa gelingt es diverse Pläne seiner sowjetloyalen Kontrahenten und Generäle zu unterlaufen.

Dennoch soll Stefan Gusa spätestens nach Ceausescus Hinrichtung am Montag, dem 25. Dezember, seine eigensinnige, aber stets patriotische Haltung zum persönlichen Verhängnis werden. Mit der nun „offiziellen“ Machtübernahme im Staat durch die FNR wird der Generalstabschef am 28. Dezember von seinen Ämtern enthoben und aus dem aktiven militärischen Dienst entlassen (*vgl. Gabanyi 1998, S.183*). Mit Gusas Abschied endet auch die vorläufige einzige, gegen Iliescus Parteielite opponierende Gegenmacht.

Victor Stanculescu und Nicolae Militaru: „Zwei Generäle in ewiger Ergebenheit“:

Offiziell entlässt Ion Iliescu seinen kritischen Wegbegleiter Stefan Gusa wegen „der Unfähigkeit der Armeeführung“: „das Militär sei nicht imstande, Ruhe und Ordnung zu garantieren“ (*zitierte Fernsehmeldung, ~26.12.1989, in: Gabanyi 1990, S.114*).

Obwohl Victor Stanculescu in der Position des 1.stellvertretenden Verteidigungsministers *de jure* und *de facto* noch vor dem Generalstabschef der Armee als, wie er selbst behauptet, Oberbefehlshaber der Armee fungiert, wird er Ende Dezember '89 jegliche Verantwortung für die tragischen Verläufe während der Revolutionstage und gleichzeitig seiner Amtszeit von sich weisen (*vgl. Gabanyi 1990, S.111 f.*).

Er selbst ist es, der als enger, langjähriger Vertrauter des Ehepaars Ceausescu beiden zur Flucht verhilft. Während deren Gefangennahme im Lauf des 22.Dezember ist er bereits ranghohes Mitglied des Iliescu-Stabes, um bereits am 1.Weihnachtstag, dem 25.Dezember, als einer der Vorsitzenden des gegen Ceausescu einberufenen Militärtribunals teilzunehmen.

Einem Filmdokument nach, ist General Stanculescu tatsächlich während der gesamten Prozessdauer im Vorsitz anwesend. Er nimmt im Verlauf der Anklageerhebung kein einziges Mal Blickkontakt zu seinen einstigen Freunden und Vorgesetzten auf.

Als sich nach dem Prozess die Ankläger dem Schein halber zur Urteilsberatung in einen anderen Raum zurückziehen, versucht Ceausescu gleichsam einem Kind und verlassenem Freund sich hilfesuchend an seinen Fluchthelfer zu wenden. Im Verlauf des Kamera-Mitschnitts erwidert Stanculescu keineswegs das Flehen der Angeklagten, verfolgt jedoch gespannt seine eigene Fingerfertigkeit im Bau eines Flugzeugmodells aus Papier.

Auch während der späteren Urteilsverkündung und dem Abführen der beiden Verurteilten zeigt der General keine Reaktion. Gemeinsam mit den anderen Bei- und Vorsitzenden, den „Anklägern“ und „Rechtsvertretern“ verlässt er den Verhandlungsraum. Die um Hilfe rufenden Nicolae und Elena Ceausescu werden von Spezialeinheiten der Armee gefesselt, aus dem Raum geführt und im Kasernenhof durch Erschießen hingerichtet (*Farocki/ Ujica 1992, Filmdokumentation*).

Nach dem Prozess gegen das Ehepaar Ceausescu kehrt Victor Stanculescu in den Kreis des persönlichen Berater- und Regierungsstabs der FNR nach Bukarest zurück. Schon kurz nach seiner neuerlichen Verfügbarkeit wird er zum Dank seiner Loyalität von Iliescu zum Wirtschaftsminister ernannt. Obwohl er als stellvertretender Oberbefehlshaber das gesamte

operative Kommando in Bukarest innehatte, versucht man Generalstabschef Gusa für jedes militärische Fehlverhalten seit dem Ausbruch der Revolution verantwortlich zu machen⁵⁶ (vgl. *Gabanyi 1990, S.117*).

Nun ebnet sich nach Stefan Gusas Entlassung auch der Weg des, in den Tagen der Unruhen vom Rang eines Oberst zum General beförderten, Nicolae Militaru. Gegen die allgemeinen Rufe aus den Reihen der Armee folgt er offiziell dem verstorbenen und von den Soldaten hoch geschätzten Vasile Milea als neuer Verteidigungsminister (*Gabanyi 1990, S.108, S.117*).

⁵⁶ Um Stefan Gusas Entlassung auch offiziell rechtfertigen zu können, werden ihm von Cazimir Ionescu als mediales Sprachrohr der Iliescu-Gruppe „schwere militärische Fehler bei der Verteidigung des ZK-(Anm.: Zentralkomitee)Gebäudes gegen die Angriffe der Ceausescu-treuen Securitate“ vorgeworfen (*Cazimir Ionescu, Vizepräsident der FNR, gegenüber TASS, 29.12.1989, zit.n. Gabanyi 1990, S.117*).

III. Das Erstarren der Machteliten abseits des Herrscherclans

1. Unmut aus Teilen der Nomenklatur am Beginn der 1970er Jahre

Bereits in den frühen 1970er Jahren beabsichtigt ein Teil der rumänischen Nomenklatura, Ceausescus Dynastieherrschaft zu beenden. Es handelt sich einerseits um eine Gruppe rationaler, reformorientierter politischer Akteure und andererseits um von der Diktatur benachteiligte Vertreter des Establishments, hier vor allem aus dem militärischen Kader: Generäle und Offiziere (siehe *Kapitl. B.II.*) (Wagner 1991, S.17).

Als einer der politisch bedeutendsten Konspirateure gilt der später erste Staatspräsident Rumäniens nach 1989, Ion Iliescu. Mit dem Ende der „Tauwetter-Periode“ (Liberalisierung während der 60er Jahre) und dem Beginn der Re-Stalinisierung im darauffolgenden Jahrzehnt, löst Iliescu 1971 die politisch kollegiale und freundschaftliche Verbindung zu Ceausescu auf.

Hintergrund:

Trotz eines seit den 70ern „oppositionellen“ Werdegangs bleibt Ion Iliescu stets in unmittelbarer Nähe zum rumänischen Machtzentrum.

Er begleitet Ceausescus Auferstehung nach dem Tod des Generalsekretärs Gheorghe Gheorghiu-Dej in den 1960er Jahren, ist von 1970 an geduldeter Kontrahent eines neo-stalinistischen Rumäniens, um pünktlich zur Wende als Vorsitzender der „Front zur Nationalen Rettung“ und indirekter Richter über seinen ehemaligen Weggefährten Nicolae C.ș wiederzuerscheinen.

Ion Iliescu erlöst die Sozialistische Republik Rumänien in den Weihnachtstagen 1989 von der KP, installiert jedoch unverzüglich ein neues patrimoniales System, das sich erst durch jahre- bzw. 1½-jahrzehntelange, gesellschaftspolitische Konfrontationen tatsächlich zu demokratisieren beginnt.

Erst durch die Präsidentschaftswahlen im Winter 2004 kann sich eine neue Elite, das Bündnis aus National-Liberalen und Liberaldemokraten (PNL - PD), gegenüber der Allmacht der

Sozialdemokratischen Partei (PSD) unter Ion Iliescu und seinem politischen Ziehsohn Adrian Nastase etablieren.

2. Ion Iliescu: Dissident, Konspirateur und Kandidat einer neuen Nomenklatur

2.1 Politische Positionierung und Ende der Konsenspolitik Iliescu-Ceausescu

Noch bis in die späten 1960er Jahren verbindet Ion Iliescu ein kollegial nahes Verhältnis zu dem gerade im ungebrochenen Aufstieg befindlichen Nicolae Ceausescu.

Nach dessen Machtübernahme der Rumänischen Arbeiterpartei RAP im März 1965 und deren darauffolgenden Neugründung und Umwandlung in die RKP, Rumänische Kommunistische Partei, wird Iliescu bereits 2 Jahre später auf Anweisungen seines politischen Ziehvaters Ceausescu zum „Vorsitzenden des kommunistischen Jugendverbandes“ (UTC, Uniunea Tineretului Comunist din România) ernannt (*Kunze 2000, S.200*).

Zeitgleich übernimmt er das Amt des Jugendministers („Minister für Jugendfragen“), ehe er 1971 zum „ZK-Sekretär für ideologische Fragen und Propaganda“ und somit auch Vorsitzenden des „Zentralkomitees der Propagandaabteilung“ ernannt wird (*Wagner 1991, S.22; Kunze 2000, S.200; Gabanyi 1998, S.70*).

Die Kandidatur für das Politische Exekutivkomitee 1969 dürfte eine der entscheidendsten politischen Stufen des damals 39-jährigen Iliescu darstellen. Immerhin verlaufen alle gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen während der gesamten kommunistischen Ära (ähnlich den anderen sozialistischen Staaten) über die Delegierten dieser Institution.

Hintergrund:

Ion Iliescu versucht während seiner politischen Positionierung im spätliberalen Rumänien (Ende der 1960er Jahre) gegen die geistige Vereinnahmung der alten KP-Kader anzukämpfen. Seine politischen Optionen eines anti-totalitären, auf Privateigentum aufbauenden Systems helfen der geschickten wirtschaftsliberalen Inszenierung Ceausescus.

Mit dem Beginn der „kleinen Kulturrevolution“ 1971 und noch vor der Wiederwahl Nicolae Ceausescus zum Staatsratsvorsitzenden und dessen selbstgeschaffenen politischen Funktion

des Staatspräsidenten 1974 widersetzt sich Iliescu der landesweiten Neo-Stalinisierung und – Totalitarisierung (*Kunze 2000, S.200*).

Der stark persönlich motivierte Herrschaftsanspruch auf Staat, Partei und Gesellschaft und die in den 70ern beginnende, radikale dynastische Machtanhäufung treffen sich immer weniger mit dem Denken des Reformkommunisten Iliescu (*ebda.*).

In einem von Thomas Kunze Jahrzehnte später geführten Interview, bestätigt der spätere Staatschef Ion Iliescu einen für ihn folgenreichen persönlichen Streit mit dem vorgesetzten Ceausescu. Hierbei hatte Iliescu 1971 das für Rumänien angestrebte koreanische Gesellschaftsmodell als inhuman und zur Nachahmung ungeeignet befunden und diesen neuen Weg nicht unterstützt. Schon kurze Zeit später wurde er von allen bundespolitischen Ämtern enthoben (*ebda.*).

Die „Kleine Kulturrevolution“:

Am 6.Juli 1971 verkündet Ceausescu vor den Mitgliedern des Politischen Exekutivkomitees der RKP die sogenannten *Juli-Thesen*. Mit diesen wird der Grundstein für den Beginn der „Kleinen Kulturrevolution“ gelegt, die schließlich zum Zerwürfnis der einstigen politischen Partner Ceausescu und Iliescu führt:

17 Punkte beschreiben den notwendigen Weg Rumäniens, den gesamten Kunst- und Kulturbetrieb zu entprofessionalisieren und als Laienkunstabewegung unter die Kontrolle des Staates zu stellen.

Dumitru Popescu wird als treuer Günstling Ceausescus zum neuen Vorsitzenden des Staatlichen Kulturkomitees ernannt. Dieses ist direkt dem Zentralkomitee der Partei unterstellt und beobachtet verstärkt die „politisch-ideologische Arbeit“ in allen öffentlichen mit Kunst und Kultur in Verbindung stehenden Institutionen, wie etwa Kindergärten, Schulen und Universitäten (*Kunze 2000, S.190*).

Gemäß den Wünschen der Staatsspitze dürfen künftig „Kreativität und liberale Ideen im Sozialismus keinesfalls die Grenzen der marxistisch-leninistischen Weltanschauung überschreiten“; der Wortwahl Stalins folgend, ruft Ceausescu zur „Bekämpfung des Kosmopolitismus“ auf (*Gabanyi 1975, S.178 zit.n. Kunze 2000, S.190*).

Obwohl er selbst noch 1965 den geistigen wie auch wirtschaftlichen Liberalismus des Landes forderte, verlangt er 6 Jahre später „liberalistische, kleinbürgerliche und anarchistische Auffassungen“ auszuschalten (*ebda.*).

Hierbei zielt die Kulturrevolution auf die *Auflösung des Sonderstatus der Bildungselite* wie Künstler und Intellektuelle ab. Mit den auf die Juli-Thesen begründeten neuen Gesetzen werden nun sämtliche Subventionen abgebaut oder zur Gänze gestrichen. Die finanziellen Mittel der staatlichen Kunstförderung verschieben sich so von den zuvor umworbenen hauptberuflichen Künstlern zur Massen- bzw. Kommerzkunst regimefreundlicher Amateure (*Gabanyi 1998, S.65 f.*).

Gabanyi spricht diesbezüglich von der offiziellen Annahme der Diktatur, staatlich aufgetragene Produktionen seien optimal zu steuern und zu kontrollieren. Die Gefahr eines kritisch „schöpferischen Prozesses professioneller Individualisten“ kann somit gebannt und mit gezielten Verboten unschädlich gemacht werden (*1998, S.66*).

Letztendlich ist das Einsetzen der politisch instrumentellen Gebrauchskunst ein wesentlicher Teil einer „neodogmatischen, betont nationalistischen Indoktrinierungs-“ (Anm.: ideologisch beeinflussenden) „und Mobilisierungsstrategie“ (*Gabanyi 1998, S.66*).

Im Allgemeinen greift verordnete Kunst in totalitären Regimen, wie etwa in Hitler-Deutschland oder in der stalinistischen Sowjetunion, in extrem überzogener Weise traditionelle, vor allem aber legitimationsgebende Mythen, Rituale oder einfache (Partei-) Symbole als Codes auf (*vgl. ebda.*). Im Rumänien der beginnenden 1970er Jahre ist der gesamte darstellende und dichtende Kunst- und Kulturapparat verpflichtet, einen Kult um die Person des Herrschers zu kreieren und fortlaufend mit neuen Huldigungen auszubauen.

Ebenso müssen sich Wissenschaftler aller Fachrichtungen in Forschung und Lehre der öffentlichen Kontrolle beugen⁵⁷. Das geistige Betätigungsfeld findet bloß noch synchron mit den Aufträgen und Anforderungen der Partei- und Staatsführung statt.

⁵⁷ „Anfang der achtziger Jahre wurde [...] der Gebrauch von Schreibmaschinen und Kopiergeräten der totalen Kontrolle unterstellt“ (*Gabanyi 18.04.1983, S.15-17 in: Romanian Situation Report 7, Radio Free Europe Research, zit.n. Gabanyi 1998, S.66*).

„Reisen rumänischer Künstler und Wissenschaftler ins westliche Ausland und Kontakte mit ihren westlichen Kollegen wurden eingeschränkt“ (*Gabanyi 1998, S.66*).

2.2 Etablierung neuer Eliten in Folge radikaler Autokratisierung

Die Maßnahmen der Kleinen Kulturrevolution enden 1974 in Ceausescus Ernennung zum Staatspräsidenten und somit der unumkehrbaren Verschmelzung aller Machtpositionen in einer Person: der Erste Sekretär der KP regiert Partei und Staat.

Von nun an vollzieht sich nach einem Jahrzehnt der Vorbereitungen der Übergang vom autoritären zum oligarchischen Führungsprinzip. Durch die Gleichsetzung des Staates mit seinen Führern Nicolae und Elena Ceausescu kommt es zu einer „hermetischen Schließung der Führungselite“, d.h. die sich normalerweise auf allen Ebenen generierenden Eliten werden durch Clan-Mitglieder ersetzt (*Gabanyi 1998, S.54*).

Wie bereits erwähnt, unterliegen alle Funktionäre des öffentlichen Lebens dem Rotationsprinzip. Eine Konsolidierung der eigenen Macht oder der Aufbau gesellschaftspolitischer Seilschaften wird somit nahezu unmöglich. Ab dem Ende der 1970er Jahre verschwindet in den höchsten Positionen des Partei- und Staatsapparats der Begriff der Fachkompetenz. Die gesamte operative Staatsmacht konzentriert sich auf einen Clan, dessen Mitgliedererkrutierung keinen rationalen Selektionsmaßnahmen, sondern fast ausschließlich „patriarchalischen Verwandtschafts- und Loyalitätsbeziehungen“ zugrunde liegen (*Gabanyi 1998, S.55; Gilbert 1990, S.83-109 zit.n. ebda.*).

Der Widerstand der geschwächten Nomenklatur

Die knapp 1½-jahrzehntelange Missachtung, Denunzierung oder das einfache „Vergessen“ der Mitglieder von Führungs-, Bildungs- und Gesellschaftseliten bringt spätestens in den 1980er Jahren einen kollektiven, wenn auch zu Beginn nicht sichtbaren Widerstand.

Noch kann sich kein homogenes Bündnis im Kampf gegen die dynastische Autokratie bilden, dennoch sind Menschen aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen im Streben nach einer umfassenden Konspiration vereint.

1. Offene Kritik der Partei-Elite auf Versammlungen

Zum einen fühlen sich Angehörige der *internationalistisch orientierten Partielite* um ihre Privilegien und Vormachtstellung betrogen. Ihr einst klassenkämpferisches Renommee stammt noch aus der Vorkriegszeit, in der Ceausescu bestenfalls ein einfacher Parteiaktivist gewesen ist (*Gabanyi 1998, S.55*).

Zum anderen erkennen sie das sozioökonomische Desaster der 80er Jahre als Voraussetzung eines immer wahrscheinlicher werdenden Zerfalls des sozialistischen Staatssystems Rumäniens und dem Ende des solidarischen Zusammenhalts des Ostblocks (*vgl. ebda., S.55 f.*).

Die Vertreter und Angehörigen der *national gesinnten Partieliten* sehen in dem wirtschaftlichen Niedergang Rumäniens, den daraus resultierenden sozialen Spannungen und der Mitte der 80er Jahre beinahe vollständigen Isolierung zum Westen hingegen eher die Gefahr einer stärker werdenden sowjetischen Obrigkeit (*Gabanyi 1998., S.56*).

Früher oder später würde das Land seinen Autonomiestatus einbüßen.

Vor allem während der Zusammenkünfte des Zentralkomitees der RKP oder des übergeordneten und mächtigen Politischen Exekutivkomitees in den 1980ern kommt es abseits der offiziellen Sitzungen zu lauter Kritik an Ceausescus Regentschaft (*ebda.*). Hierbei geht es nicht nur um die Beschneidungen des Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsbereiches durch die fast schon in Vergessenheit geratene Kulturrevolution der 70er Jahre.

Vielmehr richtet sich der Unmut gegen die gesamte politische und ökonomische Strategie in Rumänien, die eine hohe Akkumulationsrate, die aggressive Industrialisierung zum Schaden der Landwirtschaft und die Reformfeindlichkeit auf allen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ebenen kennzeichnet. Ebenso endet die bis dahin relativ geschlossene Unterstützung der KP für Ceausescus radikale Autarkiebestrebungen im Zusammenhang totaler wirtschaftlicher Unabhängigkeit (*ebda.*):

Seit dem staatsfinanziellen Bankrott Rumäniens im Jahr 1982 kommt es durch den Machthaber zu einer rigorosen Exportpolitik, die auf eine beschleunigte Rückzahlung aller ausstehenden Auslandskredite⁵⁸ abzielt. Durch den radikalen Ausverkauf materieller

⁵⁸ „Zwischen 1971 und 1982 stiegen die Verbindlichkeiten, die das Land gegenüber westlichen Bankhäusern hatte, von 1,2 Milliarden auf 13 Milliarden US-Dollar an. Ceausescu sah sich (Anm.:1982) nicht mehr in der Lage, den Schuldendienst zu leisten, der sich in diesem Jahr auf 2,4 Milliarden [...] und zusätzliche 1,1 Milliarden Dollar für Zinszahlungen belief. Seine Regierung mußte die Zahlungsunfähigkeit des Landes erklären“ (*Kunze 2000, S.303, und Gabanyi 1998, S.107*). (Fortsetzung der FN auf der nächsten Seite)

Erzeugnisse und Lebensmittel ist die rumänische Bevölkerung in ihrer Existenz grundlegend bedroht.

2. Mediale Kritik durch Redakteure und Andersdenkende

In den letzten Jahren der Ceausescu-Diktatur melden sich innerparteiliche Kritiker auch in den kontrollierten und parteieigenen Medien zu Wort. Demonstrativ soll so der Widerstand gegen das in allen Belangen festgefahrene Regime gezeigt werden (*Gabanyi 1998, S.56*).

Die sogenannte „Gruppe der Erneuerer“ verwandelt die Parteizeitung *Scântea* zu ihrer eigenen „publizistischen Speerspitze“. Chefredakteur *Ion Mitran* äußert sich im Frühsommer 1988 in einem programmatischen Aufsatz bewusst regierungskritisch. Er verurteilt die „politischen Illusionen und irrationalen Theorien“ der Staatsführung und warnt entschieden vor den Gefahren eines anhaltenden Immobilismus (*Mitran 1988, S.1 ff. zit.n. ebda.*).

Ebenso regimedivergent ist auch die Publikation von *Gheorghe Radulescu*, der immerhin Ceausescus Stellvertreter im Vorsitz des Staatsrates und Mitglied des Ständigen Präsidiums des Politischen Exekutivkomitees ist. „Meine Lehrer in der rumänischen Sprache und Literatur“, erschienen in *România Literara*, der Wochenzeitschrift des Schriftstellerverbandes, ist die Abrechnung unzufriedener Technokraten der internationalistischen Fraktion mit den nationalistischen Auswüchsen einer von höchster Stelle abgesegneten Staatsliteratur und Publizistik (*Radulescu 1986, zit.n. Gabanyi 1998, S.56*).

Wenige Monate später, ebenfalls auf den ausufernden Nationalismus fokussiert, warnt der Dichter *Geo Bogza* in derselben Zeitschrift vor den Gefahren „ungebremsten Machtstrebens“ und eines (Anm.: durch die Medien geschürten) Wiederauferstehens des Faschismus (*Bogza 1988, S.7, zit.n. Gabanyi 1998, S.56 f.*).

Im September 1987 wendet sich Ceausescus Gegenspieler, *Ion Iliescu*, in einem Aufsatz in *România Literara* der aktuellen Inlandspolitik zu. In „*Creatie si informatie*“ („Schöpfung und Information“) spricht er sich, adäquat der Formel „Glasnost und Perestroika“ („Offenheit und Umgestaltung“) seines einstigen Studienfreundes Michail Gorbatschow, für „die

„Er befahl die beschleunigte Rückzahlung sämtlicher rumänischer Auslandsschulden ohne [...] Aufnahme neuer Kredite. 1989 war Rumänien schuldenfrei. Der Preis bestand in einer beispiellosen Verelendung der Bevölkerung“ (*ebda.*).

Liberalisierung der Informationspolitik, größere Transparenz der Entscheidungsmechanismen und für die Demokratisierung der Gesellschaft“ aus (*Iliescu 1987, S.19*).

Iliescus „restructurare“ (Neu- bzw. Umgestaltung) meint sowohl eine gesellschaftliche als auch politische Emanzipation aller rumänischen Akteure (*Gabanyi 1998, S.57*).

IV. Der Kampf der Eliten um die gesellschaftspolitische Vormacht in Rumänien nach 1989

1. Die Bildung neuer Elitenkonfigurationen

Nach meinen Beobachtungen entstehen neue Elitestrukturen *(1)* einerseits aus *wissentlicher (bewusster) Motivation*, die in post-totalitären bzw. -autoritären Systemen auf politisch, ökonomisch und gesellschaftlich institutionelle Neuerungen abzielt.

(2) Auf der anderen Seite entwickeln sich in systemstabilen demokratischen Staaten neue Eliten eher *unwillkürlich* aus dem Streben nach Reformorientierung. Auch hier umfassen sie die verschiedenen gesellschaftspolitischen Bereiche.

Annahme:

Nach dem Sturz des Ceausescu-Regimes kommt es in Rumänien zum Herausbilden neuer bzw. Zusammenschließen bisheriger Elitegruppen.

Dabei führt der revolutionäre Kontext *ausschließlich* zur Suspendierung bzw. standrechtlichen Verurteilung von Führungskräften *aus bestimmten Teilen der* alten, unpopulär gewordenen *Nomenklatur*, ohne eine fundamentale Änderung einer bis dahin totalitären Gesellschafts- und Herrschaftsordnung einzuleiten.

Im Gegensatz dazu, gelingt es am Höhepunkt der Wende vielen ehemaligen Mitgliedern dieser veralteten Elite, aus dem langen und gut deckenden Schatten Ceausescus hervorzutreten. Als selbsternannte Dissidenten und „Republikretter“ übernehmen sie die obersten Ränge sämtlicher Institutionen des neuen Staates.

Abhandlung:

Das folgende Kapitel umfasst die theoretischen und empirischen Stellungnahmen verschiedener Politik- und Sozialwissenschaftler zur rumänischen Elitenbildung nach Ceausescu.

Gabriel Ivans „Professionalisierung der neuen politischen Klasse“

Gabriel Ivan spricht sich 1993 in einer These, erschienen in „*Noua clasa politica*“ („Die neue politische Klasse“), entschieden gegen die oft geäußerte Annahme aus, während der rumänischen Revolution würde der Erneuerungsprozess der Nomenklatur bloß in der ‚Rotation respektive dem Aufstieg ihrer Funktionäre des zweiten und dritten Grades an die Spitze der Hierarchie‘ beschränken⁵⁹ (Ivan, 1993, S.17).

Zwar verfüge die kommunistische Elite wohl über die Fähigkeit, sich jahrzehntelang unmittelbar an den Schalthebeln der Macht und sich so an den Repressionen gegen das Volk zu betätigen, dennoch schließt Ivan eher aus, dass sich ihre hohen Positionen auch noch nach der völligen Auflösung der kommunistischen (wie auch frühen postsozialistischen) Strukturen in dem dagewesenen Umfang erhalten ließen (vgl. Gabanyi 1998, S.94).

In Anlehnung an *Gaetano Mosca* begründet er drei elitäre Gruppen zur Herausbildung zweier neuer Nomenklaturen in Rumänien:

- (1) Auf der einen Seite versammeln sowohl *Technokratie* wie auch *Bürokratie* ihre Mitglieder in den Parteien der Regierungskoalition, der Staatsverwaltung und in Wirtschaft und Militär;
- (2) auf der anderen Seite handelt die *kulturelle Elite* im Bereich der außer- wie auch parlamentarischen Opposition, in Bürgerorganisationen und Gewerkschaften, in den Medien sowie privaten, gesellschaftsrelevanten Institutionen (Ivan 1993, S.2 ff.).

Ivan bezeichnet diese, bereits lange vor 1990 neu entstehende, herrschende Klasse *nicht* als die unmittelbare Erbin der alten sozialistischen Funktionseliten. Die Tatsache, dennoch Vertreter jener alten Nomenklaturen, unter anderem Ion Iliescu und Alexandru Bârlădeanu, nach der Wende an der neuen Staatsspitze dennoch wiederzufinden, führt er auf die für Rumänien zutreffende „*Verzögerung des Selektionsprozesses der neuen Eliten*“ zurück (vgl. Gabanyi 1998, S.95).

⁵⁹ „[...]mai exact spus, totul s-ar reduce la ascensiunea nomenclaturii de gradul II si III. Sintagma este [...] inexacta“: „genauer gesagt, alles ließe es sich auf den Aufstieg der Nomenklatur des II. und III.Grades reduzieren. Dieses Syntagma (hier: ~ der causale Zusammenhang) ist unrichtig“ (Ivan 1993, S.17).

Gemeinsam mit *Raymond Aron* begründet er diese Verzögerung mit dem fehlenden öffentlichen Druck auf jene Eliten, die sich demokratischen Veränderungen widersetzen und den, für ihre Selbsterneuerung notwendigen, Mechanismen gegensteuern. Trotz der revolutionären Prozesse (hier: 1989, '90) und der Entmachtung eines Teils der alten Nomenklatur, bleibt der lang ersehnte, dennoch geregelte Zugang zur herrschenden Klasse anfangs ziemlich gestört (vgl. *Gabanyi 1998, S.95*).

Durch die „maximalen Öffnung der Elitenkonfiguration“ gelingt es in den Folgejahren der Revolution, Angehörige verschiedener sozialer, politischer oder wirtschaftlicher Gruppierungen, ungehindert und von keiner gesellschaftliche Institution ernsthaft kontrolliert, sich in Parteien, staatlichen Organisationen oder der Öffentlichen Verwaltung zu etablieren (*Gabanyi 1998, S.95*).

Erst nach erlangter Stabilisierung der innenpolitischen Strukturen, die auch die postsozialistische Bürokratie den Vorgaben der Europäischen Union aussetzt, kann der relativ unbeschränkte Zugang zur herrschenden Klasse endlich geschlossen und diese professionalisiert werden (vgl. *ebda.*).

Stelian Tanase: Ausschaltung der Gegenelite anstatt Poly-Demokratie

Stelian Tanase, rumänischer Abgeordneter, Journalist und Professor für Politische Bildung an der Universität Bukarest, spricht 1994 in seiner „*Magna Charta*“ etwas entschiedener die Problematik der *nach-revolutionären Elitenbildung* an.

Im Allgemeinen treten sich in einer Demokratie Regierung und Opposition in zwei oder mehreren, jeweils voneinander getrennt agierenden Gruppen (Parteien oder Bündnisse) gegenüber. Dabei kommen die politischen Eliten relativ unwillkürlich nach einer Regierungsbildung in einem der beiden „Blöcke“ (Regierung bzw. Opposition) unter und verweilen in diesem „Dachverband“ normalerweise bis zu Neuwahlen.

Diese Art des Zusammenspiels der Eliten findet nach Tanase während der (zumindest anfänglichen) Demokratisierung Rumäniens nicht statt. Vielmehr steht die Nomenklatur der Regierenden jener der Opposition als *Herrschafts-* und *Gegenelite* gegenüber. Im Folgenden führt der Wettstreit beider nicht zu einem (wie zuvor beschriebenen) nach ähnlichen Interessen und Ideologien ausgeprägten und auf Regierungs- und Oppositionsneubildung

abgezielten Elitentausch, sondern bloß zum Versuch der Demontage bzw. Ausschaltung der anderen Seite⁶⁰ (*Tanase 1994, 2 ff.*).

Tanase beschreibt die rumänische Revolution als einen über die Ereignisse von Weihnachten 1989 hinausgehenden und jahrelang andauernden Vorgang. Dessen Ende und der ernsthafte Beginn von Rechtsstaatlichkeit, könne nur durch ein „dynamisches und sicheres System des Elitenaustauschs gewährleistet“ werden (*vgl. ebda.; Gabanyi 1998, S.95 f.*).

Die Annahmen des Politologen beruhen auf den gesellschaftspolitischen Erfahrungen vor 1995. Dennoch dürfte die auf bloße Alleinherrschaft ausgerichtete Nomenklatur, mit dem Hintergedanken eines relativ monokratisch geführten Einparteienstaates, auch 1½-Jahrzehnte nach der Revolution noch immer eines der wesentlichsten Hindernisse Rumäniens, im Etablieren eines Rechtsstaats nach west-demokratischem Bewusstsein, darstellen.

Tatsächlich wird die seit 1990 beinahe durchgehend regierende Konstellation der Sozialdemokraten von Staatspräsident Ion Iliescu mit seinem politischen Ziehsohn und Premier Adrian Nastase, erst nach den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Winter 2004 von der Allianz der Liberal-Demokraten und National-Liberalen abgelöst.

Diese für den politischen Pluralismus erforderliche neue Elitenzusammensetzung mit der einhergehenden Machtübergabe bzw. -übernahme, ist eine der wichtigsten Ausgangspositionen für die Bekämpfung der, auf den bisherigen Strukturen staatsgesellschaftlicher Patronage aufbauenden, Politischen Korruption.

2. Der Aufbau des „Machtkartells Ion Iliescu“

1. Das »Kompetenzargument«:

Bereits kurz vor dem Sturz der Diktatur von Nicolae Ceausescu versammeln sich Revolutionsangehörige um dessen ehemaligen Wegbegleiter und späteren Dissidenten, Ion Iliescu. Mit der Programmatik von „Kompetenz“⁶¹ legitimieren sie anfänglich ihren

⁶⁰ „Die ehemalige Nomenklatur besetzt wichtige Positionen und sie privatisiert sich in raschem Tempo. Durch den Akt der Regierungsausübung, aber auch durch das Ergreifen diverser Gelegenheiten, die ihr die Entscheidungsposition bietet, wird sie zur neuen Bourgeoisie“ (*Tanase 1994, Übersetzung in: Gabanyi 1998, S.95*).

⁶¹ Anton Sterbling gebraucht in Anlehnung an Niklas Luhmann den Begriff des *Kompetenzkriteriums* für die Analyse der Rolle Intellektueller in der Politik. Demnach stellen diese Kriterien „das Ergebnis langfristiger sachbezogener Rationalisierungsvorgänge [...]“ dar; d.h. hier: die (intellektuelle) Elite erhält die Machtkompetenz durch die lange Vorbereitung des politischen Umsturzes (*vgl. Luhmann, Soziale Systeme, 1984 zit.n. Sterbling 1993, S.155*).

persönlichen Anspruch auf die Errichtung einer *neuen, meritokratischen Herrschaft* (Sterbling 1993, S.155; Roman 1990, S.120).

Ihr Kompetenzargument berechtigt nicht nur die Zugehörigkeit zu jener auserwählten Herrschaftselite, sondern verdeckt zugleich geschickt die gesellschaftspolitische Vergangenheit ihrer Mitglieder. Die Meisten von ihnen waren nämlich keine Angehörigen der Bildungseliten, die sich *außerhalb* der herrschenden dynastischen Klasse aufgehalten haben. Nach Sterbling handelt es sich hier um Vertreter der Ceausescu-feindlichen Gegenelite, die sich stets *innerhalb(!)* dieser Herrscherschicht (Anm.: unter anderem in der KP) zeigten (Sterbling 1987, S.266; Gabanyi 1998, S.83).

Allmählich erkennen auch einige öffentlich gehörte und prominente Angehörige der neuen Führung unter Iliescu, die Inanspruchnahme der „Kompetenz zur (neuen) Macht“ als schlichte Propaganda ehemaliger Akteure der sozialistischen Regierung (im Gegensatz zu Gabriel Ivans These in *Kapitl. B.IV.1*) (vgl. Gabanyi 1998, S.83).

Diesbezüglich erklärt der Dissident und Schriftsteller *Mircea Dinescu* aus dem engeren Kreis der prosovjatischen Gegenelite, sei die nachweisbare Zugehörigkeit zur *Rumänischen KP vor 1989* der notwendige „Kompetenzausweis“ für die Teilnahme an der (Anm.: von Iliescus FNR geführten) *Staatsmacht nach 1989* (Dinescu 11.01.1990, zit.n. Gabanyi 1998, S.83).⁶²

Um nicht für die Legitimation der von Iliescu geeinten neuen, postsozialistischen Eliten aufgerieben und öffentlich missbraucht zu werden, verlassen bereits Anfang 1990 prominente, wahrhaft antikommunistische Oppositionelle die „Front der Nationalen Rettung“ (FNR). Es handelt sich hierbei um die Intellektuellen Ana Blandiana, Doina Cornea, Ion Caramitru und dem Ungar-Rumänen, Pfarrer László Tökés (Gabanyi 1998, S.83).

Nach ihrem unerbittlichen Kampf gegen Ceausescu in all den Jahren zuvor, beenden sie bereits im Vorfeld jegliche Instrumentalisierungsversuche von Iliescus neuer Politriege.

2. Der Mythos der »Emanation« oder ‚von Gott für Höheres berufen‘:

Neben der revolutionären *Legitimationsideologie der Machtkompetenz* bildet der *Mythos der Emanation* die wohl wichtigste Berufung auf das irreversible und ewige Recht zur künftigen Staatsführung:

⁶² Näher verweist Dinescu auf das Gleichnis der Notwendigkeit des Parteibuches „für den beruflichen Aufstieg eines Intellektuellen während der Ceausescu-Ära“ und dem Führerschein für die Berechtigung zum Steuern eines Kraftfahrzeugs (*Mircea Dinescu, Interview ‚Süddeutsche Zeitung‘, 11.01.1990, zit.n. Gabanyi 1998, S.83*).

Demnach sei die „Front der Nationalen Rettung“ und ihr Führungsrat das Ergebnis einer spontanen Ausgeburt bzw. Genese (*Gabanyi 1998, S.84 und S.140*).

Hierbei legitimiert sich die neue Führung durch ihre „angeblich spontane, im Sinne einer übergeordneten Notwendigkeit erforderlichen Machtübernahme“. Dem Mythos zufolge begründet sich ihre „Geburt“ durch die, ebenfalls spontane, Erhebung des rumänischen Volkes zur Revolution von 1989 (*Gabanyi 1998, S.141 f.*).

Wahrigs Deutsches Wörterbuch bezeichnet „Emanation“ (rum.: emanatie [emanazie]) im philosophischen Sinn als „Entstehung aller Dinge aus dem vollkommenen, unveränderlichen Einen (Gott)“.

Durch die Bezeichnung der „spontanen Genese“ und dem Verweis auf Kompetenz gelingt es der Gruppe um Ion Iliescu geschickt ihre eigene Machtübernahme mit einer übernatürlichen und somit unverrückbaren Entscheidung zu begründen. Die bereits vor der Revolution sicht- und hörbaren Verschwörungstheorien können so zumindest vorerst „entkräftet“ werden (*Gabanyi 1998, S.141*).

Dennoch verliert der Mythos der Emanation mit den folgenden Jahren an Glaubwürdigkeit. Die Revolution und der Sturz Ceausescus wurden im Nachhinein zu offensichtlich als mediales, einer präzisen Dramaturgie (Drehbuch) folgendes Großereignis präsentiert. Weder die Tatsache der Zufälligkeit und Spontanität, noch die psychologische Vermittlung göttlichen Aktionismus` wird von der rumänischen Gesellschaft länger akzeptiert.

Noch im Jahr 1990 gelangt ein Mitschnitt einer in den Dezembertagen '89 stattgefundenen Generalprobe(!) für einen tatsächlich spontan wirkenden Fernsehbericht des Dissidenten Mircea Dinescu über den Sturz des Ceausescu-Regimes in die Medien. Die Studiokamera hatte aus Versehen nicht nur Dinescus eigentlichen Auftritt, sondern auch die Probe einschließlich der Regieanweisungen aufgezeichnet („*Die rumänische Revolution live*“ 1990, in: *Gabanyi 1998, S.142; Farocki/ Ujica 1992, Filmdokument*).

Das einstige gesellschaftliche Verständnis der göttlichen Ausgeburt der neuen Herrscherelite wandelt sich radikal in das einer tele-revolutionären, von relativ langer Hand vorbereiteten Inszenierung eines Staatsstreichs. Je mehr Hintergrundinformation über die tatsächlichen politischen Vorgänge während des Umsturzes zutage kommt, umso schwächer werden die mühsam entwickelten Legitimationsargumente.

Dennoch oder gerade wegen der durchsichtigen Machtergreifung erreicht Ion Iliescu Popularität in den Folgejahren ihren absoluten Höhepunkt.

„Gesetzesnovellen retten die Emanation“:

Gemeinsam mit der „Front zur nationalen Rettung“ kann Ion Iliescu die ersten freien Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Mai 1990 klar für sich bzw. „seine“ Front entscheiden.

Warum eine politische Gruppe, dessen Legitimationstheorien und -mythen nicht länger aufrechtzuerhalten sind, trotzdem zu derart großer Popularität gelangt, erläutert Anneli Gabanyi (1998, S.211 f.) in der raschen Umsetzung der Wahlversprechen:

Demnach gelingt es der neuen, patriarchalischen Staatsführung bereits in den wenigen Monaten ihres Bestehens, einen Großteil der *politischen Forderungen der Volkserhebung* vom Dezember '89 zumindest auf Gesetzesebene zu erfüllen. Nach den Jahrzehnten der Machtmaximierung mit einhergehender Zusammenlegung der Exekutive, Legislative und Judikative unter die Herrschaft der Despoten Elena und Nicolae Ceausescu, proklamiert die FNR gemäß der **„Erklärung an das Land“** (öffentlich von 22.Dezember 1989)

1. das **Prinzip der Gewaltenteilung**,
2. die **Gewährung bürgerlicher Rechte und Freiheiten**,
3. das **Recht auf Bildung unabhängiger Parteien und Verbände**,
4. das **Recht auf freie Meinungsäußerung**,
5. das **Demonstrationsrecht**, sowie
6. die **Reise- und Ausreisefreiheit**.

V. Autokratisierungstendenzen unter Ion Iliescu als Neo-Patriarchen

1. Die Vormachtstellung der FNR bei der Neubildung staatlicher Institutionen

1.1 Der Runde Tisch als interimistisches Legislativ-Organ

Nach den ersten rechtsstaatlichen Umbildungen (*erste Phase* -) gemäß der in Kapt.IV.2 erwähnten Proklamation, beginnt im Februar 1990 die *zweite Phase der Institutionenbildung* (Gabanyi 1998, S.212).

Kurz zuvor kommt es Ende Jänner in Rumänien zu heftigen Demonstrationen von Staatskritikern. Diese haben das Regierungsprovisorium nach dem Sturz Ceausescus schon bald als Elitengruppierung mit alleinigem Herrschaftsanspruch erkannt und enttarnt. Ursprünglich hat sich der Rat der FNR mit Ion Iliescu noch als sogenannter „Caretaker“ präsentiert, demzufolge die Nachfolgerepublik umgehend in Neuwahlen geführt werden sollte (vgl. *ebda.*).

Trotz diesen öffentlichen Verständnisses einer Übergangsregierung bekundet der Rat bereits im Jänner, bei den kommenden Wahlen des Frühsommers 1990 selbst um die Präsidentschaft wie auch das Amt des Premiers antreten zu wollen.

Als Folge der Protestaktionen in Bukarest konstituiert sich am 8. Februar 1990 der „Provisorische Rat der Nationalen Einheit“ (CPUN) als rumänische Variante des Runden Tisches (*ebda.*). Die auf Lokalebene agierenden und unmittelbar nach dem Ende der Ceausescu-Diktatur eingesetzten *Räte der Front der Nationalen Rettung* werden nun zu *Provisorischen Räten der Nationalen Einheit* umfunktioniert, um das Etikett eines Einparteienstaates ablegen zu können (vgl. *ebda.*).

Wie jedoch nicht anders zu erwarten, sichern sich die Angehörigen der FNR die Hälfte aller 253 Sitze des Runden Tisches. Die Restlichen entfallen auf die Vertreter der neu gebildeten und zugelassenen Parteien und Organisationen. Die Machtverhältnisse bleiben somit auch nach dem 8. Februar ungleich verteilt. Gemäß den Kritikern des neuen Gremiums, sei die Vertretung der Opposition bestenfalls symbolisch zu verstehen (*ebda.*).

Allein die Tatsache, dass Ion Iliescu von nun an sowohl als Vorsitzender der *Front der Nationalen Rettung* wie auch des Provisorischen Rats agiert, verwirft jeden Gedanken an eine ausgeglichene und gleichberechtigte Machtaufteilung. Die von ihm und seiner Front offiziell

seit 31. Dezember 1989 geführte Regierung, verbleibt trotz des neuen Gremiums bis zu den ersten freien Wahlen im Amt (vgl. *Gabanyi 1998, S.212 f.*).

1.2 Die legislative Kompetenzüberschreitung des Provisorischen Rats durch die Übermacht des FNR

Dem *Provisorischen Rat der Nationalen Einheit* obliegt seit seiner Bildung im Jänner 1990 die Aufgabe, „im Sinne eines Vorparlaments [...] die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung (Anm.: Parlamentswahlen) zu schaffen“. Allerdings vollzieht das neu gegründete Gremium unter der Leitung Iliescus, anhand des Wahlgesetzes vom 18. März 1990 bereits die Vorstufe einer aktualisierten, ‚herrschaftsgenehmen‘ Staatsverfassung (*Gabanyi 1998, S.213*):⁶³

Explizit berücksichtigen die neuen Staatsagenden

1. die **Präsidialrepublik** als künftige Staatsform,
2. **allgemeine direkte Wahlen als Wahlmodus** zum Staatspräsidenten,
3. das **Zweikammer-System** als Struktur des Parlaments, und
4. die **Schaffung neuer Institutionen**, z.B. des Obersten Nationalen Verteidigungsrats.

Hypothetisch kausaler Hintergrund:

Das Gewichtungproblem zwischen der Macht des Staats- und Ministerpräsidenten spielt in Rumänien bis heute eine gesellschaftspolitisch wichtige Rolle. Immerhin kommt es im Mai 2007 nach drastischen Meinungsverschiedenheiten über die Kompetenzverteilung zwischen den Vertretern beider Ämter, dem Präsidenten *Traian Basescu* und seinem Regierungschef *Calin Popescu*, zur zeitweiligen Suspendierung des Ersten durch das Parlament. Nach einem kurz darauf abgehaltenen Referendum kann Basescu bereits einen Monat nach seiner Entlassung wieder in das Amt des Staatspräsidenten zurückkehren.

⁶³ Demzufolge definiert der ehemalige Vorsitzende des Obersten Gerichtshofs, *Teofil Pop*, in der Tageszeitung *Adevarul* dieses, kurz vor den Wahlen 1990 verabschiedete, Dekretgesetz als vorweggenommene Verfassung (*Interview in Adevarul, 23.01.1991, zit.n. Gabanyi 1998, S.213*).

Anhand der ungefähren 80%-igen Zustimmung seiner (zur Wahl gegangenen) Bevölkerung wird der mächtige und stark populistische Stellenwert seines Amtes sichtbar.

In beinahe weiser Vorausahnung dieser „postsozialistisch-typischen Machtverteilung“ zielt der Rat der FNR auf die verfassungsmäßige Absicherung eines starken, das Parlament führenden Präsidenten.

Nach Gabanyi dürfte die Führungsgruppe um Iliescu von ihrem baldigen Sieg zur stärksten Partei bzw. dem eines ihrer Kandidaten zum Staatsoberhaupt bei den Wahlen im Mai 1990 ausgegangen sein. Die am Runden Tisch anwesenden Oppositionsparteien schienen, durch Ideologiezerwürfnisse und Inkooperation untereinander, zu schwach, um die Vorbereitung zur Alleinherrschaft des FNR erkennen oder gar vereiteln zu können (*Gabanyi 1998, S. 213*).

1.3 Die neue Staatsverfassung als Reform der Kommunistischen Grundgesetze

Während der kurzen, interimistischen Legislative im 1.Halbjahr 1990 werden neben dem verfassungsähnlichen Wahl- etwa weitere 150 Dekretgesetze verabschiedet. Diese behandeln größtenteils organisatorische und personelle Angelegenheiten der Ministerien, deren Departements und der staatlichen Institutionen als Ganzes (*vgl. ebda.*).

Nach diesen ersten post-kommunistischen Novellierungen des Verwaltungsrechts setzt mit den Wahlen vom 20.Mai 1990 die **dritte Phase der Institutionenbildung** ein.

Die nun erstmals tatsächlich durch das Volk bestimmte *Verfassunggebende Versammlung* verabschiedet nach 1½ Jahren juristischer Reformarbeit, am 21.November 1991 die siebente Verfassung des modernen rumänischen Staates und lässt diese kurz darauf am 8.Dezember bei einer Volksabstimmung bestätigen (*ebda., S.214*).

Keine Rückkehr zur vorkommunistischen Verfassung:

Zu beachten ist, dass nach dem Sturz der Ceausescu-Diktatur und dem Ende der kommunistischen Ära keine *restitutio in integrum*, d.h. keine Wiederherstellung der alten Rechtslage, stattfindet, welche noch vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs und somit während der Zeit Königs Mihai II. (Michael II.) vorgeherrscht hat. Statt als Monarchie des

Vorkommunismus wird das neue Rumänien als republikanische Staatsform weitergeführt (*Gabanyi 1998, S.215*).

Die neue rumänische Verfassung ist somit nicht die unmittelbare Erbin jener Grundgesetze vor der Zeit der totalitären sozialistischen Herrschaft. Vielmehr generiert sich ihr Inhalt aus den drei kommunistischen Verfassungsentwürfen aus den Jahren 1948, `52 und `65 (bzw. ergänzt 1974) (*vgl. ebda.*).

Zwar ersetzt die neue Verfassung von 1991 formell die Gesetze jener aus 1965, dennoch berücksichtigt Artikel 150 „die fortdauernde Gültigkeit aller früheren gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie der neuen Verfassung nicht entgegenstehen“ (*VG 1991, Art.150, und Betinio Diamant 1995, zit.n. Gabanyi 1998, S.215*).

Die Folge sind einzelne rechtliche Unregelmäßigkeiten, die allen voran den Bereich der „Enteignung von Privatbesitz“ durch das kommunistische Regime seit 1948 betreffen (*Gabanyi 1998, S.215*):

- Grundstücke müssen ab sofort ihren früheren Besitzern bloß bis zu einer Höchstgrenze von 10 Hektar restituiert werden; Gesetzesvorschläge zur Rückgabe der 1948 verstaatlichten Betriebe können durch fehlende Bestimmungen der Verfassung nicht eingebracht werden.
Erst ein entsprechendes Gesetz von 1996 verbindet die begrenzte Rückführung enteigneter Immobilien mit weiteren Entschädigungsleistungen.

Wichtig: Der Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union im Jahr 2007 bedingt die Anpassung und Novellierung nationaler Gesetze. Demnach wird auch das noch in der Verfassung `91 fehlende und 1996 verabschiedete Restitutionsgesetz inhaltlich erweitert.

Infolge sind Immobilienkäufe und ein späteres Lukrieren jeglicher Art (Bsp.: Vermietung, -pachtung oder Weiterverkauf) nur noch nach einer positiven „Herkunftsevaluierung“ rechtskräftig.

Sowohl bei vorsätzlicher wie auch unwissentlicher Fahrlässigkeit haftet in jedem Fall der neue(!) Besitzer.

2. Ion Iliescu »Vierte Gewalt«: Das Symptom Politischer Korruption im frühen Post-Sozialismus

Anneli Gabanyi verweist Mitte der 1990er Jahre auf weitreichende gesellschaftliche Vorbehalte gegen die per Verfassung gebilligte starke Stellung des Präsidenten Ion Iliescu. Bereits ein Jahr nach der Machtübernahme durch Iliescu FNR bezeichnen die Rechtsexperten Vasile Goinea und Tudor Dragan die ausgedehnten Befugnisse eines rumänischen Präsidenten als zu hoch angesetzt (*Goinea 22.12.1990 u. Dragan 13.3.1991, in Romania Libera, zit.n. Gabanyi 1998, S.232*). Das von ihnen als „republikanische Monarchie“ definierte Rumänien charakterisiert sich nicht durch den, von Ovidiu Sincai geprägten und vertretenen Begriff, „Dualismus der Macht“ (*Sincai 1994, in Sfera, zit.n. ebda.*):

Im Gegensatz zu ihrem Kollegen ist für beide Wissenschaftler eine einigermaßen gleiche und für ältere europäische Demokratien typische Aufteilung der politischen Kompetenzen zwischen Staatspräsidenten und Premierminister in Rumänien nicht gegeben.

Die neue Verfassung als Legitimation präsidentialer Übermacht

Das Wahlgesetz von März 1990 schafft das Fundament der späteren Verfassung. Bereits im Vorfeld werden die wesentlichsten Merkmale des neuen Rechtsstaates festgelegt. *De facto* sieht das Dekretgesetz neben dem *Zweikammer-System* als *Regierungsform* im Besonderen eine *semipräsidentielle Republik* als *Staatsform* vor. Das zukünftige Oberhaupt erlangt somit bereits vor den ersten freien Wahlen einen hohen Kompetenzanspruch.

Im Folgenden wird die spezielle Übergewichtung des Präsidentenamtes unter Ion Iliescu *mit* bzw. *abseits* verfassungsrechtlicher Verankerung näher dargestellt.

2.1 Verfassungskonforme Kompetenzen des Staatspräsidenten

Auszugsweise besagt die rumänische Staatsverfassung von November 1991 (*Vgl. Rum.Vfsg in: Gabanyi 1998, S.222f.*):

- Die Wahl des Präsidenten erfolgt gemäß Art 81.1 VG durch allgemeine, gleiche, direkte und freie Wahlen. Seine Mandatsdauer beträgt vier Jahre (Art 83.1), und ist auf zwei Amtsperioden beschränkt (Art 81.4).

- Im Verlauf seiner Amtszeit ist dem Präsidenten die Mitgliedschaft an einer Partei und die Erfüllung einer anderen öffentlichen oder privaten Funktion untersagt (Art 84.1).
- Gemäß Artikel 92.1 VG ist der Präsident als Befehlshaber der Armee auch Vorsitzender des Obersten Rates für Landesverteidigung. Ihm obliegt das Recht zur Anordnung der teilweisen oder allgemeinen Mobilmachung der Armee sowie zur Ausrufung des Belagerungszustandes oder des Notstandes mit vorheriger Genehmigung durch das Parlament. In Ausnahmefällen ist auch eine nachträgliche, bis maximal 5 Tage spätere gesetzliche Absegnung zulässig.
Nach Artikel 93.3 entscheidet der Präsident autonom über den Eintritt eines Verteidigungsfalles und informiert hierüber das Parlament.

Kompetenzen im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit:

- Neben der Verleihung von Auszeichnungen, Ehrentitel und hoher militärischer Grade obliegt dem Staatspräsidenten das Recht zur Begnadigung. Im weiteren vergibt er die Ämter der Richter, Staatsanwälte und Mitglieder (drei von neun) des Verfassungsgerichtshofes (Art 94).

2.2 Die präsidiale Macht abseits gesetzlicher Reglementierungen

Trotz großer Zustimmung zu Iliescus Präsidentschaft gibt es eine zwar kleine, dennoch nicht unbedeutende Gruppe von Kritikern. Diese richtet sich nicht bloß gegen eventuelle unbeliebte Aktionen oder Aussagen des Staatsoberhauptes, wie das in anderen republikanischen Demokratien üblich ist. Vielmehr betrifft diese öffentliche Skepsis die unkontrollierbare Einflussnahme Iliescus auf Politik, Gesellschaft und Wirtschaft als Folge grenzenloser Machterlangung.

1. Netzwerke und Schatteninstitutionen

Tatsächlich baut Iliescu seine persönliche Macht auf die seit Jahrzehnten von ihm miterrichteten Netzwerke und sogen. Schatteninstitutionen (*Gabanyi 1998, S.232*). Bei den

ersten handelt es sich allgemein um einen umfangreichen Bekanntenkreis aus Politik, Wirtschaft und Kultur, welcher der ehemaligen Ceausescu-kritischen Nomenklatur angehört. Hingegen bezeichnen Schatteninstitutionen Einrichtungen, die sich weitgehend der öffentlichen Kontrolle entziehen (*ebda.*).

Anders als in der öffentlichen Verwaltung üblich, unterstehen die Mitarbeiter jener Institutionen keiner Beamtenhierarchie, die eine klare Kompetenzordnung festlegt. Als persönliche Vertragsbedienstete sind sie ‚Angehörige‘ des Präsidenten und nur diesem in ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Durch die Schaffung eigener Statuten, abseits der Exekutive, Legislative und Judikative als staatliche Regulatorien, etabliert Ilescu das Präsidentenamt als *Vierte Staatsgewalt*.

Zu den Organen der „autonomen Institutionen“ zählen (*vgl. Gabanyi 1998, S.232*)

- (1) die **Berater des Präsidenten**,
- (2) die **Vorsitzenden der Parlamentskammern**,
- (3) der **Oberste Rat für Landesverteidigung**, und
- (4) diverse **informelle Gruppen**.

Der Oberste Rat für Landesverteidigung:

Als gesellschaftspolitisch besonders problematisch erscheint die Lage der Institution des *Obersten Rates für Landesverteidigung*. Die Verfassung sieht bloß eine Positionierung direkt unterhalb des Präsidenten vor, definiert jedoch nicht eindeutig die entsprechenden Kompetenzen.

Demnach verfügt diese Einrichtung relativ autonom über Minister der strategisch relevanten Ressorts aus dem Bereich

- (1) **Landesverteidigung**,
- (2) **innere Sicherheit** und dem Führungsstab des **Rumänischen Informationsdienstes SRI**,
- (3) **Außenpolitik**,
- (4) **Information**, und

(5) Außenhandel.

2. Iliescu persönliche „Überregierung“⁶⁴

Seit der politischen Wende 1989 stehen dem Präsidenten Ion Iliescu sich kontinuierlich auswechselnde Mitglieder eines umfangreichen Beraterstabes zur Verfügung. Durch ihren offiziellen, jedoch in der Verfassung nicht explizit berücksichtigten Ministerrang üben sie großen Einfluss auf die Ministerien im Gesamten aus (*Gabanyi 1998, S.233*).

Die Regierung selbst wird durch ihr stärkstes „Mitglied“, der aus der FNR hervorgegangenen Partei der *Sozialen Demokratie Rumäniens*, und dem Staatspräsidenten willentlich beeinflusst. Die strategisch entscheidende Position des Vorsitzes beider Parlamentskammern verleiht Iliescu nach den Wahlen von Mai 1990 bzw. von September 1992 schließlich die gesamte Kontrollfunktion über das Ober- und Unterhaus (Senats- und Abgeordnetenversammlung). Von nun an ist der Präsident rechtmäßig in sämtliche legislative Vorentscheidungen eingebunden, die er in ihrem weiteren Verlauf gezielt steuern kann (*vgl. Gabanyi 1998, S.233*).

3. Die Regierung als Legislativorgan

Neben den besagten Seilschaften und autonomen Institutionen stellt die rumänische Regierung Mitte der 1990er selbst ein nicht unwesentliches Machtorgan des Präsidenten dar. Premierminister Nicolae Vacaroiu und seine Ressortchefs versuchen stets auf Befehl Iliescus den gesetzgeberischen Prozess im Parlament zu umgehen, um so ihre demokratisch nicht mehr kontrollierbaren Gesetze zu verabschieden (*vgl. Gabanyi 1998, S.233*). Rechtmäßig sogar abgesichert, gelingt es dem Regierungsgremium die parlamentarische Vetomacht mit dem sogenannten Ermächtigungsgesetz⁶⁵ (rum.: *ordonante*) zu umgehen (*Simion 16.09.1994, in Evenimentul Zilei zit.n. Gabanyi 1998, S.234, und ebda.*).

⁶⁴ Dan Mihalache dürfte neben Anneli Gabanyi als einer der ersten den Begriff literarisch wiedergeben haben. Angeblich entstammt diese Bezeichnung dem Umfeld der Iliescu-Kritiker (*vgl. diesbzgl. Dan Mihalache, 'Frontul si syndicatele' (Die Front und ihre Gewerkschaften), in Azi, 18.08.1992, und Gabanyi 1998, S.233*).

⁶⁵ Ähnlich der Situation zwischen dem österreichischen NR und BR (National-, Bundesrat), ist die rumänische Regierung (zumindest gemäß damaliger Verfassung) zum Beharrungsbeschluss befugt.

Infolge liegt die Anzahl der verabschiedeten Ermächtigungsgesetze während dieser Legislaturperiode (1992-1996) relativ gleichauf mit jener der vom Parlament „durchgebrachten“ Gesetze:

Hierbei handelt es sich sowohl um Reformbeschlüsse als auch um unpopuläre, medienunwirksame und von internationalen Organisationen geforderte Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushalts, hier: Sparmaßnahmen (*György Frunda 1994, in Expres Magazin 36 und 1995, in Adevarul, und Varujan Vosganian 1994, in Sfera Politicii 13, alle zit.n. Gabanyi 1998, S.234*).

VI. Vorgaben der Europäischen Union als mögliche Stütze der rechtsstaatlichen Integrität Rumäniens

Das folgende Kapitel behandelt jene politischen Mechanismen, die für den rechtsstaatlichen Transformationsprozess Rumäniens, speziell für die Wahrung respektive Schaffung der Integrität seines demokratischen Systems, notwendig und grundvoraussetzend sind.

Gerade der Beitritt des Landes zur Europäischen Union im Jahr 2007 und das ständige „Monitoring“ durch die supranationalen Behörden erzwingen umfassende politische, soziale und wirtschaftliche Korrekturmaßnahmen. Die Schaffung autonomer Institutionen, die Verabschiedung Unions-konformer Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen und ein intensiver Kontakt zwischen den eigenen und den europäischen Verwaltungsorganen sollen die monokratische Eigendynamik des Rumäniens der 1990er Jahre von Ion Iliescu und seinen getreuen Intimi nachhaltig beenden.

1. Begleitmaßnahmen zu Rumäniens Beitritt zur Europäischen Union

1.1 Schutzbestimmungen und Übergangsregelungen im Beitrittsvertrag

Insbesondere für Rumänien und Bulgarien⁶⁶ wurden im Zuge der Verhandlungen zum Beitritt zur Europäischen Union sogenannte *Schutzbestimmungen* und *Übergangsregelungen* getroffen und in die Verträge aufgenommen. Hierbei handelt es sich unter anderem um gesonderte, nationalspezifische Ausnahmeregelungen wie ‚Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit‘ (Arbeitsemigration innerhalb der EU-27), als auch um eigens abgestimmte Veterinär-, Pflanzenschutz- und Lebensmittelvorschriften⁶⁷ (*Kommission 06/2007, S.2*).

Die einzelnen Beitrittsverträge räumen der Union gezielte Rechte ein, die im Falle ernsthafter und „schwerwiegender Versäumnisse bei der Umsetzung und Anwendung des Besitzstands (Anm.: gemeinschaftliche Rechtsvorschriften) in den Bereichen Wirtschaft, Binnenmarkt

⁶⁶ Neben den beiden Staaten des Westbalkans sind auch jene 7 Mitglieder (u.a. Ungarn, Polen und die Staaten des Baltikums), die bereits 2004 der EU beigetreten sind, von ‚gesonderten Verträgen‘ betroffen.

⁶⁷ Infolge von Übergangsmaßnahmen für Betriebe des Fleisch-, Fisch- und Milchsektors, obliegen die jeweiligen Erzeugnisse einem Ausfuhrverbot und dürfen nur innerhalb Rumäniens vermarktet werden (*lt. Kommission 06/2007, S.4*).

sowie Justiz und Inneres“⁶⁸ geltend gemacht werden können (Bsp.: Subventionskürzungen, verschärfte Grenzbestimmungen) (*Kommission 06/2007, S.2*).

Für Rumänien (ähnlich Bulgarien) sind zusätzliche Begleitmaßnahmen (Bsp. nationale Gesetzeskorrekturen auf EU-Standard) vorgeschrieben, die Mängel „in den Bereichen Flugsicherheit, Lebensmittelsicherheit, Agrarfonds, Justizreform und Korruptionsbekämpfung“ vorbeugen und beheben sollen. Sowohl für die Judikatur im Allgemeinen als auch für die Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität im Speziellen wurde ein *Kooperations- und Kontrollverfahren* gebildet, „das durch die Festlegung bestimmter Vorgaben einen Rahmen für die Überprüfung der Fortschritte in diesem Bereich schafft“ (*Kommission 06/2007*):

Demnach referiert die Kommission seit dem Beitrittsdatum (01. Jänner 2007) ½-jährlich über die von den rumänischen Behörden (Regierung, Parlament und Verwaltung) abverlangten Fortschritte, aber auch über allfällige negative Entwicklungen in den jeweiligen Bereichen. Die Organe der Europäischen Union behalten sich bei einem gewissen Ausmaß der Vorgabenverletzung dementsprechende Strafaktionen respektive Sanktionen vor.

Das Ziel dieser landesspezifischen, politischen Verfahrensweise definiert der erste Kommissionsbericht von Ende Juni 2007 mit der ‚Verbesserung des gegenwärtigen, rumänischen ‚Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Justizsystems‘ und die Unterstützung im Bereich der Korruptionsbekämpfung‘. Die Reformen innerhalb der Staatsgewalten sollen Rumänien somit auf ein dementsprechend EU-weites Niveau bringen (*Kommission 06/2007, S.2 f.*).

1.2 Methodik der Informationsübermittlung zwischen Nation und Europ.Kommission

Die regelmäßigen Fortschrittsberichte beziehen ihre Informationen aus unterschiedlichen Quellen. Als einer der wichtigsten ‚Informanten‘ agiert die rumänische Regierung. Ihr zur Seite stehen sowohl die Vertretungen der Europäischen Kommission und die diplomatischen Einrichtungen der einzelnen Mitgliedsstaaten in Rumänien, als auch Organisationen der Zivilgesellschaft (NGO`s / Nichtregierungsorganisationen), Verbände und Sachverständige, die

⁶⁸ Gemäß Artikel 36, 37 und 38 der Beitrittsakte, in ‚Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat‘, Juli 2007.

über die sensiblen, nachzujustierenden Bereiche Informationen und Analysen liefern (*Kommission 06/2007, S.3*).

Demzufolge führt die Europäische Kommission sogenannte Kontrollbesuche in Rumänien durch, an denen Inspektoren und Sachverständige aus den Mitgliedsländern, aber auch aus den Kommissionsdienststellen vor Ort teilnehmen. Ziel ist eine möglichst „unabhängige Bewertung des Fortschritts zu erlangen“. Nach der Ausarbeitung der gesammelten Informationen, wird der Bericht den politischen Organen des Landes übermittelt, um bei eventuellen Ungenauigkeiten oder Irrtümern im Text Korrekturen vornehmen zu können. Nach der Unterzeichnung ergeht der Bericht, über den Weg der Kommission, an das Europäische Parlament und den Europäischen Rat (*vgl. Kommission 06/2007, S.3*).

2. Justizreform und Korruptionsbekämpfung

Die Europäische Kommission legt in ihrem einleitenden ersten Bericht die Ziele der gemeinsamen Reformarbeit zwischen ihr und dem offiziellen Rumänien genau fest.

Demnach verpflichtet sich die rumänische Regierung, im Besonderen „das Justizsystem zu reformieren und die Korruption zu bekämpfen“. Die nationalen Behörden hätten diesbezüglich „in allen Bereichen ihre Bereitschaft und Entschlossenheit bekundet und die notwendigen Gesetzesentwürfe, Aktionspläne und Programme vorbereitet“ (*Kommission 06/2007, S.5*).

Aufgrund Rumäniens enormer Probleme mit Korruption und organisierter Kriminalität fordert die Kommission explizit „nachhaltige, irreversible und effiziente Strukturen auf Ebene der Ermittlungs- und Strafvollstreckungsbehörden [...], die eindeutig abschreckend wirken“. Allgemein soll eine weitgehende Änderung der festgefahrenen sozioökonomischen Strukturen aus der Zeit des Überganges vom Sozialismus in den Neo-Kapitalismus, einen positiven Wandel innerhalb der gesamten Gesellschaft (Politik, Wirtschaft, Bevölkerung) auslösen, der weit „über die reine Erfüllung der [kommissionellen] Vorgaben hinausgeht“ (*vgl. ebda.*).

Unmissverständlich verweisen die Kommissionäre auf die notwendige Voraussetzung „einer strikten Trennung der Exekutive, Legislative und Judikative“ bei stets stabilen, politischen Verhältnissen, um die hochgehaltenen Ziele des gemeinsamen Europas zu erreichen (*ebda.*).

Die Vorgaben der Europäischen Kommission und die diesbezüglichen Fortschritte der Reformmaßnahmen

2.1 Einrichtung einer unabhängigen Integritätsbehörde mit Zuständigkeiten der (1) Überprüfung von Vermögensverhältnissen, Unvereinbarkeiten und möglichen Interessenskonflikten und der (2) Verabschiedung verbindlicher Beschlüsse als Grundlage für abschreckende Sanktionen [gem. BM 2]⁶⁹

Bereits 2006 wird durch das Justizministerium das Gesetz [BG 144] „zur Errichtung der Nationalen Integritätsbehörde“ abgefasst, das „die Überprüfung von Vermögensverhältnissen, Unvereinbarkeiten und möglichen Interessenskonflikten“ während der Ausübung eines öffentlichen Amtes veranlassen kann. Im Juli desselben Jahres wird der Entwurf durch die rumänische Regierung angenommen und im Mai 2007 vom Senat verabschiedet⁷⁰ (*Kommission 06/ 2007, S.14 f.*):

Die *Nationale Integritätsbehörde NIB (Agentia Nationala de Integritate ANI*; anberaumt im Ministerium für Justiz/ Ministerul Justitiei) untersteht der Führung eines speziell zusammengesetzten Rates. Ihr designierter Vorsitzender und dessen Stellvertreter müssen sich vor einem Behördenkollegium einem Auswahlverfahren unterziehen. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung und der Nominierung durch den Rat, werden beide durch den Senat für eine vierjährige Amtszeit ernannt bzw. von diesem bei einer eventuellen Pflichtverletzung ihrer Tätigkeit enthoben (*ebda., S.15*).

Der *Nationale Integritätsrat* ist „ein Gremium ohne Rechtspersönlichkeit, das zeitweise und nach Bedarf zusammenkommt. Ihm gehören „Regierungsvertreter, Senatoren und Mitglieder der Abgeordnetenversammlung“, Abgesandte von „Verbänden der Richter und Staatsanwälte, und der gewählten Leiter der lokalen Verwaltung“, sowie Vertreter der Öffentlich Bediensteten und der Zivilgesellschaft an. Der Rat hat dem Senat regelmäßig (einmal pro Jahr) einen Bericht über die Tätigkeit der Behörde vorzulegen.

⁶⁹ BM => steht für ‚Benchmark‘ bzw. Vorgabe der Europäischen Kommission in ihren (Fortschritts-)Berichten; die Nummerierung wird fortwährend beibehalten, d.h. jede einzelne Vorgabe erhält ihre eigene Nummer.

⁷⁰ Gesetz 144 vom 25.Mai 2007 zur Einrichtung, Organisation und dem Betrieb der Nationalen Integritätsbehörde, verlautbart in ‚Rumänisches Amtsblatt‘, Teil I, Nr.359 vom 25.Mai 2007, referiert in ‚Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat‘, Juni 2007.

Das Tätigkeitsfeld der Nationalen Integritätsbehörde:

Alle „auf nationaler und zentraler Ebene tätigen Würdenträger und öffentlichen Bediensteten sind verpflichtet, ihre Vermögensverhältnisse offen zu legen und Erklärungen zu möglichen Interessenkonflikten abzugeben“.⁷¹ Auf der anderen Seite überwacht der **Nationale Integritätsinspektor** „von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei [...] unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften“ die jeweiligen Vermögen und versucht allfällige Interessenkonflikte oder Unvereinbarkeiten⁷² (z.B.: eine parlamentarisch nichtgenehmigte Ausübung mehrerer Ämter: Gewerkschaftsvertreter, Senatsangehöriger oder Verwaltungsbeamter einerseits und privater Unternehmer andererseits; unregelmäßiges Einkommen bei Verdacht der Bestechung) zu eruieren (*Kommission 06/ 2007, S.15*).

Können die Behörde und dessen Inspektoren tatsächliche Unregelmäßigkeiten, hier ‚beträchtliche Unterschiede‘, zwischen den offiziell angegebenen und nachweisbaren Gehältern der erfassten Beamten feststellen, werden die Ermittlungsinformationen dem dafür verantwortlichen Strafgericht übergeben. Dem Gericht selbst obliegt durch einen „endgültigen und unwiderrufbaren Beschluss“ die Anordnung zur „Beschlagnahme eines Teils des Vermögens oder Kapitals“. Der weitere Strafraum sieht vor, „die betreffende Person ihres Amtes“ zu entheben und derselben „für einen Zeitraum von drei Jahren“ die Ausübung eines hochrangigen oder öffentlichen Amtes zu untersagen (*vgl. ebda.*). Öffentliche, aber gewählte Organe, müssen zuvor in parlamentarischen Ausschüssen erst von ihrer politischen Immunität befreit werden, ehe sie einem Amtsenthebungsverfahren unterzogen werden können⁷³.

Die Nationale Integritätsbehörde muss sich selbst jährlich einem von ihr zu finanzierenden Audit durch externe Sachverständige unterziehen (*Kommission 06/ 2007, S.15*).

⁷¹ „Die Nichtoffenlegung der Vermögensverhältnisse oder die Nichtangabe von Interessenkonflikten führt ebenso zu einer gesetzlich vorgesehenen Strafe“ wie eine fehlende bzw. „verspätete Vorlage der Erklärung“. Sämtliche Unwahrheiten bezüglich der zu übermittelnden Informationen der persönlichen Situation „gilt als Straftat und wird mit Gefängnisstrafe geahndet“ (*Kommission 06/ 2007, S.16*).

⁷² Die Europäische Kommission referiert die gesetzlich festgelegten Kompetenzen der Nationalen Integritätsinspektoren mit der Möglichkeit „während ihrer Untersuchungstätigkeit [...] die Vernehmung von Zeugen und Gutachtern“ anzuordnen „und alle beteiligten öffentlichen Einrichtungen und Gremien sowie privatrechtlichen Einrichtungen“ aufzufordern, „die zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Dokumente und Informationen zu übermitteln“ (*Kommission 06/ 2007, S.15*).

⁷³ Siehe diesbzgl. im Anschluss Vorgabe 3/ BM3 der Europäische Kommission.

2.2 Die Durchführung fachmännischer und unparteiischer **Untersuchungen bei Korruptionsverdacht auf höchster Ebene** [gem. BM 3]

Im März '06 ratifiziert das Rumänische Parlament ein Gesetz [BG 54/06] zur Wiederherstellung der „Zuständigkeit des ‚Nationalen Amtes für Korruptionsbekämpfung‘ für Ermittlungen in allen Fällen von Korruption auf höchster Ebene“. Dem Text folgend kommt es auch zu einer Neubenennung des Instituts in *Nationale Direktion für Korruptionsbekämpfung NDK (Directia Nationala Anticoruptie DNA)* (vgl. Abriss d. BG 54/06, in *Kommission 06/2007, S.18*).

Die Anti-Korruptionsbehörde ist im Ministerium für Öffentlichkeit (Ministerul Public) „mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der, dem Obersten Kassations- und Strafgerichtshof angegliederten, Staatsanwaltschaft“ eingerichtet. Die Leitung der Organisation obliegt dem Generalstaatsanwalt des genannten Gerichtshofes. Die Behörde verfügt über eigene Mitarbeiter und einem separaten Finanzhaushalt (*Kommission 06/2007, S.18*).

In jeder größeren Stadt Rumäniens sind Stellen zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet, die aktiv in Ermittlungen und Anklage ‚wegen Korruption auf höchster Ebene‘ eingebunden sind. Tatsächlich konnten in mehreren Fällen rechtliche Schritte gegen „bekannte und einflussreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens“ eingeleitet werden (vgl. *ebda., S.17*). Im Herbst 2007 gelang es den Mitarbeitern der Behörde, beim rumänischen Präsidenten „die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen“ gegen mehrere ausgeschiedene bzw. sich noch im Amt befindliche Minister zu beantragen. Im Jänner '08 wurde dem Antrag geschlossen stattgegeben, worauf die Immunität der mutmaßlich Beschuldigten aufgehoben werden konnte⁷⁴ (vgl. *Kommission 02/2008, S.5*).

Dennoch:

Die Europäische Kommission äußert in ihrem 2.Maßnahmenbericht von Februar 2008 größte Bedenken gegenüber gewissen juristischen ‚Reformabsichten‘ des rumänischen Parlaments.

Demnach liegt bereits Ende des Jahres 2007 dem Staatspräsidenten ein Gesetzesentwurf zur Unterzeichnung vor, der erhebliche Änderungen in der (bis dahin beinahe EU-konformen) rumänischen Strafprozessordnung beinhaltet;

⁷⁴ Problematisch ist allerdings die Tatsache, dass jeder Aufhebung bzw. Neutralisation der Immunität eine gesonderte, die Einzelperson betreffende Senatsabstimmung mit 2/3-Mehrheit vorausgehen muss.

dem Kommissionsbericht (02/2008, S.5 f.) folgend, bedeutet das konkret

- eine **Beschränkung von Ermittlungsverfahren** auf sechs Monate;
- ein **Verbot von Durchsuchungen sowie Abhörmaßnahmen** oder Bild- und Tonmitschnitte [...] **ohne Wissen des Beschuldigten**;
- die **Minimierung von Strafen**: unterschreiten Delikte der ‚Kapitalunterschlagung‘ den Betrag von 9 Mio. EUR (Millionen Euro), ist die Straftat als geringfügig zu betrachten und mit einem maximalen „Strafmaß von [...] fünf Jahren“ zu belegen.

Zwar verabschiedet der Senat im Frühjahr 2008 nicht sein gesamtes Maßnahmenpaket zum Schutz mutmaßlich krimineller Abgeordneter. Dennoch gelingt den Vertretern des Oberhauses tatsächlich eine wesentliche Aufweichung der bereits unter Justizministerin Monica Macovei⁷⁵ erfolgreich initiierten Reformen im Bereich *Korruption, Unterschlagung* und *unrechtmäßiger Bereicherung* (siehe nachfolgende Punkte).

(1.) **Kompetenzeinschnitte innerhalb der NIB:**

In Umgehung des Präsidenten *Traian Basescu*, aber durch den neuen Justizminister *Catalin Predoiu* gebilligt, verabschieden die Senatoren ein Gesetz, das die umfangreiche Ausgestaltung der (Anm.: innerhalb der Nationalen Integritätsbehörde agierenden) ‚Agentur zur Vermögenskontrolle politischer Würdenträger‘ stark behindert. Infolge verkündet *Peter Eckstein-Kovacs*, Vorsitzender des Senats-Rechtsausschusses, die Zurücklegung seiner politischen Führungsposition. Durch die erhebliche ‚Verwässerung des ursprünglichen

⁷⁵ *Monica Macovei* gilt als eine der Galionsfiguren in der Bekämpfung korrupter und mafioser Handlungsspielräume innerhalb Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Nach dem (angesprochenen) Gesetzesdebakel, gesteuert und ‚angeheizt‘ von oppositionellen aber auch innerkoalitionär-reaktionären Kräften, wird sie im Frühjahr 2007 als Basescu-treue (Staatspräsident) und Tariceanu-kritische (Premier) Justizministerin entlassen. Ihr folgt der angeblich politisch unabhängige Rechtsanwalt *Catalin Predoiu*.

Zwar versichert dieser mehrfach die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, sowohl *speziell* in der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität als auch *allgemein* in einer EU-konformen Reformierung des Justizwesens, voranzutreiben. Dennoch sehen Kritiker in Predoiu eher einen Kompromiss-Kandidaten der aufgeriebenen Regierungsparteien.

Er soll die Reformvorhaben, im Richtungsblick auf die bevorstehenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Winter 2008, nur noch alibihalter fortsetzen, jedoch keinesfalls zukünftige Koalitionspartner durch Immunitätsaufhebungen respektive einhergehender Untersuchungsausschüsse ‚verärgern‘ (siehe *Kritik der Journalisten: Schwartz 13.03.2008, und Lauer 18.08.2008*).

Gesetzes“ könne die Nationale Integritätsbehörde bei ihren künftigen Untersuchungen bezüglich ‚Kapitaloffenlegungen‘ nur noch wesentlich eingeschränkt nachforschen (*Schwartz 2008*).

(2.) Kompetenzbeschränkung der NDK/ DNA durch den Verfassungsgerichtshof:

Nach den Abstimmungsniederlagen innerhalb der Senats-Plenarsitzungen zur Gesetzesänderung bezüglich der Ermittlungen und Strafverfolgung durch die Anti-Korruptionsbehörde, werden die Verfassungsrichter zu Beginn des Jahres ´08 mit der endgültigen Ausgestaltung des Anti-Korruptionsparagrafen beauftragt (*vgl. Schwartz 2008*). Von nun an ist die NDK nur dann berechtigt „gegen einen amtierenden oder früheren Minister“ zu ermitteln, „der gleichzeitig auch ein Mandat als Abgeordneter oder Senator innehat, wenn das Parlament die Strafverfolgung“ billigt. Bisher war der Staatspräsident auf Anordnung der Staatsanwaltschaft berechtigt bzw. verpflichtet, die Strafverfolgung von Ministern oder ehemaligen Ressortchefs zu veranlassen (*ebda.*).

Eines der größten Probleme der neuen Anti-Korruptionsbestimmungen ist die Tatsache, dass alle laufenden Ermittlungen, vor allem gegen prominente Politiker, neu aufgerollt werden müssen (*ebda.*).

2.3 Setzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption in den Bereichen Zivilgesellschaft, Öffentlichkeit und insbesondere Kommunalverwaltungen (Sensibilisierungs- und Präventionskampagnen) [gem.BM 4]

Allgemein liegt ‚Korruption‘ eine starke persönliche Intention zu Grunde. Eingangs dieser Forschungsarbeit erarbeiten die Theorien spezifische Ursachen, die diesen Absichten wirtschafts- oder sozialpsychologisch ein Fundament bieten.

Auch wenn sich (im speziellen Fall) Politische Korruption in öffentlichen Bereichen abspielt, sich hierbei von den niedrigen Verwaltungsbeamten bis zu den hohen Staatsrepräsentanten erstreckt, bietet gerade die Zivilgesellschaft ein notwendiges Korrektiv, diesen elitären, das rechtsstaatliche Kollektiv zersetzenden Tendenzen entgegenzusteuern.

Demzufolge versucht Rumänien gemeinsam mit der Europäischen Union sämtliche Präventions-, Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen im Kampf gegen Korruption

und Organisierte Kriminalität im gesamten Staat als gesellschaftliches System zu verankern; offiziell hat das Land einige sogenannte Flagshipprojekte injiziert (*Kommission 06/ 2007, S.20 f.*):

(1) Die **„grüne Korruptions-Helpline“ (TELVERDE)**⁷⁶ ist ein Instrumentarium der *GDK - Generaldirektion für Korruptionsbekämpfung des Ministerium für Verwaltung und Inneres*. Hier haben die Bürger die Gelegenheit, eigene, unmittelbare Erfahrungen mit Korruption im Umgang mit öffentlichen Einrichtungen (Polizei, Amtswege, Gesundheitswesen, u.ä.) direkt oder, in den Abend- und Nachtstunden bzw. sonn- und feiertags, über den Anrufbeantworter zu melden.

(2) Das **Nationale Zentrum für Integrität**: setzt sich aus einem unabhängigen Beratungsgremium zusammen und wird gemeinsam mit Vertretern der Zivilgesellschaft betrieben.

Des Weiteren organisieren die rumänischen Behörden diverse „*Kampagnen zur Schärfung des Problembewusstseins für [...] Korruption*“ speziell für Staatsbedienstete, Justizbeamte aber auch für die private Öffentlichkeit (Bürger):

(3) **Proaktive Maßnahmen durch das GDK**: Angehörige der Generaldirektion unterziehen Verwaltungsbeamte und -vertragsbedienstete spezieller Integritätstests und führen in öffentlichen Einrichtungen (Ministerien, Magistraten, Instituten) unabhängige Kontrollen und Untersuchungen durch. Des Weiteren werden sowohl Ausbildungsprogramme für staatlich Bedienstete organisiert, aber auch Präventivmaßnahmen in den staatlichen Gesundheits- und Bildungsbereichen eingeführt.

Weitere Anti-Korruptionsmaßnahmen durch das (unter der GDK anberaumte) **Referat zur Verhinderung und Bekämpfung der Korruption innerhalb des Innenministeriums und seiner Dienststellen** definieren sich wie folgt (*ebda., S.21*):

⁷⁶ Die Europäische Kommission vermerkt in ihrem 2.Bericht von Februar 2008 kritisch die Abkehr von TELVERDE als eigentliche Anti-Korruptions-Hotline. Demnach behandelt die Einrichtung von nun an „alle Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit des Innenministeriums“. Es bestünde der Zweifel, TELVERDE könne künftig die ursprünglichen Agenden in Bezug auf Korruption bzw. -serfahrungen weiterhin derart ausgiebig behandeln (*Kommission 02/2008, S.6*).

- Das GDK unterzieht die *Bereiche des Zoll- und der Grenzschutzes* routinemäßigen Schwerpunktaktionen. Diese umfassen (allein im Jahr 2006 insgesamt 6000) Integritätstests, verdeckte Ermittlungen und vor allem unangekündigte Untersuchungen in den einzelnen Dienstabteilungen.
- Im Rahmen von Aktionen und Veranstaltungen betreibt das GDK sowohl mit Bediensteten des Innenministeriums als auch mit Interessierten der Zivilbevölkerung konsequente *Präventionskampagnen*.
Hierbei wird versucht, unterschiedliche Vertreter aus der Bevölkerung, wie beispielsweise jene aus Studentenverbänden oder Hochschülerschaften, in die Reform- und Erneuerungsbestrebungen innerhalb der Öffentlichen Verwaltung und der Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten einzubinden.

VII. Korruption auf höchster politischer Ebene: Resignation und Protektion durch Abgeordnete und Senatoren

In Rumänien gibt es seit einigen Jahren einen steten Fortschritt in der Bekämpfung der bis dahin beinahe grenzenlos ausgearteten Korruption. Auch wurden die öffentlichen Einrichtungen und Institutionen auf einen fortschrittlicheren und moderneren Stand bezüglich Leistung, Kundenorientiertheit und Transparenz gebracht.

Ganz allgemein konnte der Beitritt zur Europäischen Union den bisherigen rechtsstaatlichen, demokratischen Transformationsprozess beschleunigen und intensivieren. Die Übertragung der gemeinschaftlichen Normen brachten für die junge Republik eine Festigung wie auch eine stärkere Trennung der staatlichen Gewalten, was generell den eigentlichen Gradmesser für eine positive Entwicklung eines Landes darstellt.

Dennoch mehren sich, seit den verschärften Kontrollen der Europäischen Kommission, Berichte und Informationen über eine erhebliche Verlangsamung der dringend notwendigen Reformmaßnahmen innerhalb des Justizwesens. Wurden noch bis Anfang des Jahres 2007, wenige Wochen nach dem EU-Beitritt Rumäniens, intensiv Gesetze zur Bekämpfung von Politischer und wirtschaftlicher Korruption verabschiedet, kommen diese Fortschritte nach der Entlassung von Justizministerin Monika Macovei ins Stocken. Zudem erkennen kritische, politische Beobachter eine zunehmend ernste Gefahr für die weitere Entwicklung der rechtsstaatlichen Systemvoraussetzungen, da sie Versuche orten, die auf die Demontage wichtiger Teile der Staatsverfassung abzielen.

Plötzlich sehen alte Eliten der Ära Ceausescu und Iliescu ihre Stunde der Abrechnung mit den liberalen, pro-europäischen Kräften gekommen: die für die umfangreiche, strafrechtliche Verfolgung krimineller Abgeordneter notwendigen Immunitätslockerungen respektive deren Aufhebungen werden immer öfter blockiert; neue Gesetze zur Kompetenzerweiterung der Anti-Korruptionsbehörden scheitern an den Mehrheitsverhältnissen im Parlament.

Im Folgenden spiegeln einzelne Beispiele exemplarisch die momentan politische und moralische Situation innerhalb der höheren politischen Repräsentationskreise des Landes wieder. Der ehemalige Premier und nun stark unter öffentlichen Beschuss geratene Senator Adrian Nastase wird im Anschluss daran seine persönliche Sicht der Dinge anhand eines Leserbriefs an die Redaktion der Frankfurter Allgemeinen Zeitung darstellen.

1. Ein Netzwerk aus politischer Protektion, Intrigen und Missbrauch der Verwaltung

Parlamentarische Immunität als persönlicher Schutzschild

Während der allgemeinen Sommerpause des Regierungsjahres 2008, hat das rumänische Parlament im August in einer außerordentlichen Sitzung einen wichtigen und innerhalb der Abgeordneten heftig umstrittenen Punkt auf seine Tagesordnung gesetzt. Demnach sollte nach langem politischen und vor allem persönlichen Tauziehen zwischen den einzelnen Fraktionsangehörigen die parlamentarische Immunität der hochrangigen, oppositionellen Politiker der PSD (Partidul Social Democrat), Adrian Nastase und Miron Mitrea, wegen schwerwiegender Korruption aufgehoben werden (*Lauer 2008*).

Trotz eindringlicher Warnungen seitens der Europäischen Union, kriminelle Fälle innerhalb der politischen Reihen rascher und wesentlich intensiver als bisher zu behandeln, konnte in der Abstimmung während der 1-tägigen Sondersitzung keine 2/3-Mehrheit zur Einleitung von Strafverfolgung (bzw. Aufhebung der Immunität) erreicht werden (*vgl. ebda.*).

Als Motiv für das ernüchternde Ergebnis rechtsstaatlicher Reife des rumänischen Senats erscheint Protektion, gesteuert von Günstlings- und Vetternwirtschaft innerhalb einer beständigen, auf „ewigen“ Machterhalt abzielenden, politischen Elite.

Der Fall Adrian Nastase:

Adrian Nastase gilt als Ziehsohn von Ion Iliescu, einem einstigen Freund Nicolae Ceausescus, der sich nach schweren persönlichen Differenzen aus dem Kreis dessen Dynastie zurückzog, und, als einer der maßgeblichen Akteure der Wende 1989, mehrmals das Amt des Präsidenten des post-sozialistischen Rumänien bekleidete. Nastase, ein promovierter Jurist und Lektor der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Bukarest, führte als Premier unter Iliescu von 2000 bis 2004 die Regierungsgeschäfte.

Gerade während dieser Zeitspanne von vier Jahren, soll er sich permanent in die Öffentliche Verwaltung für die Erstellung von Firmenlizenzen missbräuchlich eingebracht haben. Hiervon profitierten vor allem ausländische Unternehmer, die nach Bezahlung größerer

Geldbeträge auf die positive Erledigung ihrer gewerblichen Bewilligungen hoffen konnten⁷⁷ (vgl. Vetter 2006).

Nachdem allerdings die Premierspartei PSD die Parlamentschafts- und Präsidentschaftswahlen im Dezember 2004 verlor, wurden jene korrupten Gewohnheiten auch der Öffentlichkeit bekannt. Nach der Anklage Nastases durch die ‚Nationale Anti-Korruptionsbehörde‘ DNA, mit weiteren organisierten Hinterziehungen in direktem Zusammenhang zu stehen, erhöhte sich schließlich der gesellschaftliche und politische Druck dermaßen, dass sich der Politiker gezwungen sah, Anfang des Jahres 2006 sein Amt als Exekutivpräsident der rumänischen Sozialdemokraten zurückzulegen (vgl. Vetter 2006).

Infolge beginnender umfangreicher Strafermittlungen, beendete der Ex-Premier im darauffolgenden März auch seine Tätigkeit als Parlamentspräsident (vgl. Lauer 2008).

Beamtenbestechung und nicht nachweisbare Kapital- und Immobilienherkünfte:

In der aktuellen Anklageschrift der DNA des Sommers 2008 geht es allerdings nicht mehr um die nur schwer nachweisbaren Vorgänge im ehemaligen Premiersamt. Vielmehr verlangen die Behörden eine Aufklärung über Nastases relativ übermäßiges Vermögen (Vetter 2006; Lauer 2008):

- Zum einen fordern die Fahnder Aufklärung über jene **400.000 US-Dollar**, die in den letzten Jahren in den Besitz seiner Gattin Diana gelangten. In diesem Zusammenhang wird auch wegen **Bestechung** ermittelt, da der ehemalige Premier einem involvierten Beamten eine Beförderung in Aussicht stellte, wenn dieser im Gegenzug ein für das Ehepaar nachteiliges Dokument vernichten lässt.
- Zum anderen wirft die Anti-Korruptionsbehörde dem Ex-Premier vor, sich selbst illegal um etwa **1,4 Millionen Euro** ‚unergründlich‘ (d.h. ohne Nachweis des Kapitalursprungs) bereichert zu haben. Nach längerem Zögern erklärte Nastase, im Jahr 2005 ein beträchtliches Vermögen geerbt zu haben. Nachlassempfängerin war demnach seine Gattin, die in der Gunst einer reichen „Tante Tamara“ gestanden haben soll.⁷⁸

⁷⁷ „Ausländische Investoren in Rumänien wissen ganz genau, um was es geht. Einige von ihnen haben Aktentaschen mit größeren Geldbeträgen im Arbeitszimmer von Adrian Nastase hinterlassen, um auf diese Weise Probleme zu lösen. Etwa dann, wenn Genehmigungen von Behörden schwer zu bekommen waren“ (Vetter 2006).

⁷⁸ Reinhold Veters Recherchen nach, hätte Diana Nastase neben dem Finanzkapital auch Immobilien in den besten bukaresster Lagen als Erbe überschrieben bekommen (vgl. Vetter 2006).

Berichten einiger rumänischer Tageszeitungen zufolge, nützte die angeblich Verwandte, eine Staatsbürgerin aus Georgien, geschickt die ersten Jahre der marktwirtschaftlichen Transformation. Durch gezielte Grundstücksspekulationen in Rumänien erlangte sie einen beträchtlichen Reichtum (*Vetter 2006*).

In beinahe selbem Zusammenhang bezeichnet Reinhold Vetter es als eine „Spezialität der Familie Nastase“, landesweit **Immobilien** zu einem Bruchteil des eigentlichen Wertes, dem Verkehrswert, zu erlangen. So konnte oder wollte Nastase gegenüber dem Senat auch die Modalitäten des Erwerbs einer rumänischen Geflügelfarm nicht näher erläutern (*vgl. ebda.*).

Dino Patriciu und das politische Netzwerk von ‚Rompetrol‘:

Dino Patriciu ist Mitglied der (minderheits-) regierenden National-Liberalen Partei PNL und Chef des zweitgrößten, rumänischen Erdölkonzerns ROMPETROL (den 1. Platz hält nach wie vor der fusionierte OMV-Partner PETROM). Zumindest bis vor kurzer Zeit galt er mit geschätzten 300 Millionen Euro Vermögen als reichster Bürger des Landes (*Hanns Seidel Stftg. 2006; Martos 2006*).

Infolge von Ermittlungsverfahren wird er im Frühsommer 2005 kurzzeitig verhaftet. Der Verdacht umfasst „**Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Betrug**“; der Erlass eines Haftbefehls wird seitens der Richterschaft vorläufig abgelehnt, der Unternehmer darf sich wieder frei bewegen (*Netzzeitung 2005*).

Bereits im darauffolgenden Frühjahr müssen die Aktien der Fa. Rompetrol vom Handel in Bukarest ausgesetzt werden, nachdem die Antikorruptionsbehörde der DNA erneut die Ermittlungen gegen den Öl-Magnaten Patriciu und seinen amerikanischen Kompagnon **Philip Stephenson** aufgenommen hat. Nun weitet sich nicht nur die Anklage auf „**Börsenmanipulation**“, sondern auch die Namensliste der darin verwickelten Personen aus:

Zu ihnen zählen unter anderem der ehemalige Premier **Adrian Nastase**, die Exminister **Miron Mitrea** (Ministerium für Verkehr), **Sorin Pantis** (Kommunikation), **Mihai Tanasescu** (Finanzen), **Dan Ioan Popescu** (Industrie) und auch der Börsenmanager selbst, **Paul Miclaus**. Die DNA versucht zwei Vorgänge im Zusammenhang schwer verdächtiger Geschäfte durch und innerhalb Patricius Firma Rompetrol näher zu beleuchten (*vgl. Martos 2006*):

- **Aktien-Umwandlungen:** Zum einen wandelte die Regierung unter Adrian Nastase (zwischen 2000 und 2004) die Schulden der Petromidia-Raffinerie im Hafen von Constanta (Constanza) in Aktien um. Die Summe betrug hierbei **67 Millionen Euro** (*ebda.*).
- **Bekanntgabe empfindlicher Daten:** Zum anderen nützten einige der beschuldigten Politiker bzw. Unternehmer die scheinbare Gunst der Stunde bzw. eines günstigen Aktienkurses. Gemeinsam mit dem Premiers-Kandidaten Calin Popescu-Tariceanu investierten sie an der bukarester Börse rechtzeitig in Rompetrol-Aktien. Tatsächlich habe, den Ermittlungen der Anti-Korruptionsbehörde zufolge, Dino Patriciu bereits im Vorfeld Kursinformationen bekannt gegeben. Tariceanu, ein guter Freund des angeklagten Unternehmers, habe schließlich aus Dank für die gemeinsamen, erfolgreichen Geschäfte zu dessen Gunsten bei dem zuständigen Generalstaatsanwalt interveniert (*vgl. ebda.*).⁷⁹

Eine weitere aufzuklärende Affäre betrifft einen Vertrag über ‚Nutzungsrechte über Erdölvorkommen in Libyen‘ aus dem Jahre 1985:

- Die rumänische (Nachfolge-) Republik investierte bis 1993 in die libysche fossile Förderung. Nach dem verlustreichen Aufbrauchen aller Finanzleistungen und der Privatisierung von Rompetrol, wurde der Vertrag an einen internationalen Bieter weiterverkauft. Dessen Käuferkonsortium, eine Gruppe um das spanische Erdölunternehmen REPSOL, vereinbarte mit den Vertretern Rumäniens, die geforderte Summe von **85 Millionen Dollar** bis zum Jahr 2008 in Raten, über den (rumänischen) Staat, an Rompetrol abzuführen. Nachdem Patriciu 1998 diese Firma zur Gänze aufgekauft hatte, jedoch nicht bereit war 10 Jahre auf die Gelder zu warten, forderte er nun ein Viertel jener Vertragssumme vom rumänischen Staatshaushalt ein (*vgl. Martos 2006*).

Des Weiteren konnte ein von Repsol bereits an die Ressorts in Bukarest bezahlter Betrag nicht mehr aufgefunden bzw. sein „Verschwinden“ nicht eruiert werden (*ebda.*).

Infolge der umfassenden Anklagepunkte und offiziell um „die Interessen der Angestellten, Aktionäre und Partner zu schützen“, traten Dino Patriciu und Philip Stephenson von ihren Leitungsfunktionen innerhalb der rumänischen Raffinerien Petromidia und Vega zurück.

⁷⁹ Das ‚Institut für Internationale Begegnung und Zusammenarbeit‘ (Hanns Seidl Stiftung) spricht in diesem Zusammenhang von einem weiteren Anklagepunkt der DNA, nämlich „Korruption und Verrat von Insiderwissen an Freunde“ (*Hanns Seidl Stiftung 2006*).

Nichtsdestoweniger führten sie zumindest im Jahr 2006 die Geschäfte der nun in Amsterdam eingetragenen Rompetrol-Gruppe weiter (vgl. *ebda.*).

2. Gendarstellung eines Senators und des einst höchsten Regierungsmitglieds

Im Spätsommer 2007 veröffentlicht Karl-Peter Schwarz in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) einen kritischen Artikel, der die aktuellen politischen und juristischen Missstände in Rumänien, gesteuert von permanenter Korruptionsanfälligkeit, repräsentativ widerspiegelt.

Es dauert bloß wenige Tage, bis Adrian Nastase als einer der darin erwähnten Hauptakteure seine persönliche Sicht in einem Leserbrief entgegensetzt, ohne nicht auch mit entschiedenen, rechtlichen Schritten gegen die Herausgeber zu drohen.

Die folgende Gendarstellung entstammt dem Internetportal des Ex-Premiers Nastase und ist dort als deutschsprachige Druckversion mit dem offiziellen Siegel des Abgeordnetenhauses (Camera Deputatilor) erhältlich (*Nastase 2008*):

Sehr geehrter Herr Kai N. Pritzsche,

In der Samstagsausgabe Ihrer Zeitung vom **27.10.2007** wurde ein Artikel, mit der Überschrift „**Das Elend im Osten**“, vom Autor **Karl-Peter Schwarz** verfasst, in dem behauptet wird: “Gegen vier Minister der gegenwärtigen rumänischen Regierung ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachtes der Korruption. Während sich der Sozialdemokrat Adrian Nastase noch mit Immobilien und wertvollen Gemälden beeinflussen ließ, reichen unter seinem Nachfolger Tariceanu schon ein paar Kilo Würste, ein paar Liter Schnaps und ein paar tausend Euro, um einen Minister zu kaufen. Seit Rumänien EU-Mitglied ist, tun Regierung und Parlamentsmehrheit, was sie nur können, um die Reformen zu untergraben, die den Beitritt ermöglicht haben. Der selbst ins Visier der Staatsanwaltschaft geratene Justizminister konzentriert sich darauf, Ermittlungen gegen die kleptokratische politische Klasse zu behindern. Unterdessen stapeln sich in Brüssel die Fälle massiver rumänischer Verstöße gegen die Regeln der EU.”

Ich weiß sehr wohl dass Herr Schwarz seit geraumer Zeit die Entwicklung in den Zentral- und Osteuropäischen Ländern genauestens verfolgt und bin mir daher sicher dass er mit der aktuellen Situation Vorort vertraut ist und kann daher nicht fehlende oder mangelhafte Informationen zu Grunde legen.

Mein Beschluss Ihnen zu schreiben, beruht auf die Tatsache dass es nicht das erste Mal ist dass solche Äußerungen einen negativen Schatten auf mein öffentliches Image, werfen und auch zur Desinformation Ihrer Leser beitragen.

Ich erlaube mir Sie daran zu erinnern dass alle Reformen die zum Abschluss der Verhandlungen für die Aufnahme Rumäniens in die EU erforderlich waren, unter meiner Regierung als Ministerpräsident abgeschlossen wurden, Tatsachen die ihr Redakteur auch anerkennt.

Umso überraschender ist die Aussage dass ich für die Umsetzung dieser Reformen mit Immobilien und Gemälden „gekauft“ worden sei. Es ist wohlbekannt dass nach den Wahlen 2004, mit großer Beteiligung des Präsidenten Traian Basescu, der politische Kampf in Rumänien neue, verschärfte Dimensionen angenommen hat. In diesem Zusammenhang wurden mir Beschuldigungen entgegengebracht die jeder Grundlage entbehren, mit dem Ziel mich öffentlich zu diskreditieren. Nichts davon wurde jemals bewiesen.

Es ist öffentlich, und jedermann zugänglich auf der Website des rumänischen Parlamentes, dass ich lediglich eine Wohnung besitze, die ich selber bezahlt habe. Ich liebe Kunst und bin ein Liebhaber alter Schriftstücke und Landkarten. Das ist allgemein bekannt. Aus diesem Grund hab ich beschlossen zum Beispiel meine Landkartensammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, in dem ich Sie dem rumänischen Staat geschenkt habe. Darauf hin wurde in Bukarest ein in Osteuropa einzigartiges Museum der „historischen Landkarten“ eröffnet. Ich glaube dass eine Verallgemeinerung der rumänischen politischen Klasse, was Kleptokratie anbelangt, den Inhalt und die Meinung verfehlt und im Grunde absolut inkorrekt ist. Ich glaube nicht dass ein Minister in Rumänien „gekauft“ werden kann, auch glaube ich nicht das Abgeordnete, Reformen die selber initiiert haben, jetzt unterlaufen, das ist ein Widerspruch per excellence.

Durch diese Behauptungen verletzt Herr Schwarz ein Grundprinzip des öffentlichen Lebens: In dubio pro reo, oder im Zweifelsfall für den Angeklagten. Diese Beschuldigung verletzt erheblich sowohl mein öffentliches Ansehen als auch das der Anderen erwähnten, solange kein gültiges Urteil diesen Behauptungen zu Grunde liegt, sondern nur Verdachtsmomente, geäußert von politisch motivierten Staatsanwälten. Ich fühl mich hiermit verpflichtet dem Verfasser dieses Artikels in der Aussage dass weder Rumänien noch die Slowakei die Kriterien der Mitgliedschaft der EU erfüllen aufs heftigste zu widersprechen. Ich weiß dass alle neuen Mitglieder mit einer erheblichen Anzahl von Problemen konfrontiert werden und dass alle miteinander an Lösungen der Probleme konsequent und konstruktiv arbeiten.

Die FAZ ist ihren Lesern überall auf der Welt als ein professionelles, ausgewogenes, unparteiisches Blatt bekannt. Ich bin überzeugt davon dass Sie die notwendigen Veränderungen ihres Artikels vornehmen und dieses als Richtigstellung in einer Ihrer nächsten Ausgaben veröffentlichen, und somit weitere juristische Konsequenzen vermeiden.

Hochachtungsvoll,

Adrian Nastase

Bukarest, 29 Oktober 2007

Conclusio:

Rumäniens Weg zur Rechtsstaatlichkeit

Ion Iliescu, der ehemalige Weggefährte Nicolae Ceausescus, tritt nach deren beider persönlichem und freundschaftlichem Zerwürfnis Anfang der 1980er Jahre aus dem Kreis der alten KP-Elite in den politisch relativ unbedeutenden Hintergrund.

Von da an arbeitet er zumindest geistig an der Verwirklichung seines Wunsches nach einem sozioökonomischen Strukturwandel Rumäniens, mit dem Ziel eines zivilgesellschaftlichen Neubeginns. Gemeinsam mit seinen regimekritischen Weggefährten, aber auch vielen für sich allein stehenden, liberalen Dissidenten übernimmt er im Dezember 1989, in intensiver Zusammenarbeit mit den militärischen Eliten, die Führung der an den Rand eines Bürgerkriegs geratenen Republik. Selbstverständlich nützen sie die katastrophalen wirtschaftlichen Bedingungen und die enorm wutentbrannte Stimmung der Menschen äußerst pragmatisch, um sich endlich selbst als Emanation, als die Ausgeburt des höchsten Einen (Gott), an die Spitze des Landes zu stellen.

Kritische Beobachter werden später bemerken, die Gruppe hätte schon im Vorhinein lange und intensiv an den grundlegenden Voraussetzungen für einen Staatsstreich mitgewirkt.

Iliescus ‚Front der Nationalen Rettung‘ ist nicht nur die erste höchste Verwaltungsstelle, nämlich Exekutive, die dem geschundenen Land eine neue Verfassung gibt und die ersten freien Wahlen bringt. Sie bleibt auch beinahe 1½ Jahrzehnte später weiterhin der bestimmende politische Faktor.

Gerade diese lange Zeitspanne lässt Überlegungen zu, Iliescus auserwählte Elite führe Rumänien wie eine Einheitspartei, und der Pluralismus diene nur zur Stärkung der Stärksten, vom wählenden Bürger stets honoriert.

Tatsächlich sind Gedankenspiele über totalitäre, elitäre und monokratische Strukturen in Bezug auf Rumäniens post-kommunistisches Staatssystem unausweichlich. Trotz Iliescus biographischer Beteuerungen, ein in sozialistische Werte hineingeborener Demokrat zu sein, ist er der bestimmende, gesellschaftspolitische Akteur mit der Absicht, die Macht des Präsidenten nicht nur zu stärken, sondern sie sogar über die Verfassungsbestimmungen zu erheben.

Diese „*Vierte Gewalt*“ ist schon alleine durch ihre Existenz staatsgefährdend. Sie ist es nämlich, die Exekutive, Legislative und vor allem die Gerichtsbarkeit beeinflusst, steuert und entmachtet. Die notwendige Trennung der ursprünglichen Gewalten wird durch den bestimmenden Einfluss des Staatsoberhaupts aufgelöst, indem er die drei nach Belieben in seiner Macht vereinen kann.

Die empirische Darstellung meiner Arbeit behandelt diese „Vierte Gewalt“ und ihre Auswüchse dennoch nach einem anderen Aspekt. Die Frage „ob die präsidentiale Übermacht, auf Politische Korruption aufbauend und aus ihr entstehend, eine Zersetzung und Delegitimierung des Rechtsstaates bringt“, steht mit dem momentanen Ergebnis und Fortschritt der demokratischen Entwicklung Rumäniens in wesentlichem Zusammenhang:

Demnach hat die rumänische Bevölkerung Iliescus Alleinherrschaft, 15 Jahre nach dem Ende der Ceausescu-Ära, bei den Wahlen im Dezember 2004 abgestraft und beendet. Zum einen geht das auf das Konto unzähliger, *liberaler Gruppen und Organisationen*, die sich permanent durch Demonstrationen und medialen Unmut ins gesellschafts-politische Leben einbringen. Zum anderen setzt auch die *neue Bildungselite* in Universitäten und höheren Schulen, und der ihr angehörige oder nahestehende, neue Mittelstand, dem aggressiven, mit der Politik der alten Garde verflochtenen Neo-Kapitalismus ein jähes Ende.

Selbstverständlich generiert sich dieser umfassende Strukturwandel im Vordergrund der mächtigen und einflussreichen *Institutionen der Europäischen Union*. Demnach hat es den Anschein, dass die Erfüllung der allgemeinen Vorgaben bezüglich des ‚Grades der Demokratisierung und Rechtsstaatlichkeit‘ *die* entscheidende Eintrittskarte in den gemeinsamen Wirtschafts- und Werteraum der EU darstellt.

Einstweilen konnten Rumänien und seine Bürger durch eine intensive Kurskorrektur die Übermacht der alten Eliten durchbrechen und die Rechtsstaatlichkeit vor dem Zerfall bewahren.

Dennoch bleiben die „politische Sünden“ der Vergangenheit nicht ungestraft. Verfehlungen, hier insbesondere die träge historische Aufarbeitung in den 1990er Jahren und die gleichzeitig wahnhaftige Protektion innerhalb der Führungseliten, kommen Zeiten später in unterschiedlichem Ausmaß zum Tragen. Folgenreich treffen sie die Gesellschaft wie ein Bumerang:

Was einst die Vierte Gewalt versuchte, droht heute auf anderem Weg zu gelingen: die *Legislative*, die parlamentarische Gesetzgebung, scheint in rasanter Eigendynamik die Steuerung der Judikative zu übernehmen; kommt es innerhalb der künftigen Legislaturperiode nicht zu entsprechenden Gegenmaßnahmen, könnte der rechtsstaatliche Transformationsprozess in ernsthafte Schwierigkeiten geraten oder gänzlich zu stehen kommen.

Auf den ersten Blick besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Iliescus Streben nach Monokratisierung in den 1990er Jahren und der gewaltübergreifenden Beeinflussung eines schwerfälligen und oftmals reformunwilligen Senatoren- bzw. Abgeordnetenapparates rund zwei Jahrzehnte nach der politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Wende von 1989.

Näher betrachtet, fügen sich Vergangenheit und Gegenwart zu einem Ganzen:

Das rumänische Parlament verfügt heute über eine große Zahl jener Politiker, die unter der Ära Nicolae Ceausescu und vor allem im Schatten Ion Iliescu bereits lukrative Ämter bekleideten, die zwischen Semi- und völliger Il-Legitimität lagen. Heute sitzen sie sowohl in der rechtsliberalen Regierungskoalition als auch in den Oppositionsparteien; sie belegen nicht nur die „kleinen“ Abgeordnetenplätze, sondern sind genauso Minister, -Stellvertreter oder Mitglieder des Exekutivpräsidiums der Partei (Parteiführung).

Diese spezifische politische Entwicklung ist ein signifikantes Zeichen für die Verlängerung der *Politischen Korruption*, die im *dynastischen Ceausescu-Clansystem* ihren Anfang genommen hat, und über den Weg des alleinigen Herrschaftsanspruches der *Iliescu-Eliten*, nun in der aggressiven, netzwerkartigen Verweigerung der Justizreform und der plötzlichen Aufkündigung politischer und moralischer Transparenz, am Beispiel der *parlamentarischen Untergrabung* der staatlichen Anti-Korruptionsbehörden, ihren bisherigen Höhepunkt findet.

Die aktuellen Reaktionen der Europäischen Union lassen Schlimmes befürchten: Zwar kommt es einen Monat nach Veröffentlichung des 3. ‚Fortschrittsberichts der Kommission‘ von Juli ’08 zu einer temporären Aussetzung der Agrar-Förderungen von 30 Millionen Euro. Die Begründung berücksichtigt allerdings nur „Mängel in der Finanzkontrolle“.

Weder der Stillstand innerhalb der Justizreform, noch die parlamentarischen Immunitätsbekundungen für Politiker unter dem Verdacht der schweren Korruption werden in jenem Bericht näher präzisiert oder gar dementsprechend sanktioniert. Allgemein plädieren

die Kommissionäre hier bloß auf die Beibehaltung der bisher eingeschlagenen Reformvorhaben.

Die tatsächliche Umsetzung der eigentlichen Reformen hängt zu einem wesentlichen Teil von den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen Ende dieses Jahres (2008) ab. Aus Angst, aber auch aus rein berechnendem Kalkül, bleibt das Senatorenhaus momentan derart gelähmt. Da niemand weiß, *Wer mit Wem wie* zukünftig regieren wird, unterlassen es die meisten Abgeordneten, sich gegenseitig Ruhten ins Fenster zu stellen. Immerhin könnte eine schwer unter Beschuss geratene und desavouierte Parteigröße bald das Amt des nächsten, postenvergebenden Premiers oder sogar Staatspräsidenten innehaben, oder aber er soll als zukünftiger Koalitionspartner das eigene Streben an die Regierungsspitze fördern.

Ein positives Zukunftsszenario wäre die Beibehaltung respektive die Neugestaltung einer liberalen Regierungskonstellation mit Beginn 2009. Bereits im Vorfeld muss der gesamte Europäische Rat nicht nur als Partner, sondern auch als institutioneller Diener in Erscheinung treten. Für Rumänien bedeutet das (womöglich durch entschiedene Vorankündigungen während allfälliger Koalitionsgespräche), aktiv und entschieden den zukünftigen Justizministers in seiner EU-Konformität zu stützen und ihn gegen die parlamentarische Stärke alter Elite-Verflechtungen zu schützen. Steht ein Ressortleiter (wie einst Monica Macovei) gleichsam eines Don Quichotte ständig ohne Rückendeckung unter medialem und politischem Beschuss, bleibt ihm nur noch der Rücktritt. Wie das rumänische Beispiel zeigt, kann das teilweise gefährliche Auswirkungen auf die bereits erlangten Fortschritte mit sich bringen.

Nur durch eine starke Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den demokratischen Kräften Rumäniens, kann der momentan angeschlagene Reformprozess innerhalb der Judikatur wieder reaktiviert werden, und so, gemeinsam mit der moralischen Unterstützung der Zivilbevölkerung, die Rechtsstaatlichkeit nachhaltig gefördert und gesichert werden.

Abkürzungsverzeichnis

CPUN: Provisorischer Rat d.Nationalen Führung/ Consiliului Provizoriu de Uniune Nationala

Er dient während der interimistischen Regierungszeit (Anfang 1990) als Verfassungsgebende Versammlung.

Parteien und Bündnisse:

FNR/ FSN: Front der Nationalen Rettung/ Frontul Salvarii Nationale

Sie übernimmt im Dezember 1989 interimistisch mit Ion Iliescu, dem späteren mehrmaligen Staatspräsidenten, und Silviu Brucan an der Spitze die politische Führung.

Die ‚Front‘ spaltet sich im Laufe der 90´-er Jahre in die

- **DFNR** ‚Demokratische Front der nationalen Rettung‘⁸⁰ mit Iliescus systemkonservativem Teil der Bewegung; aus ihr geht später die **PDSR** ‚Partei der Sozialen Demokratie Rumäniens‘⁸¹ hervor, die sich in gleichzeitiger Adaption des Parteinamens mit der **PSDR** ‚Sozialdemokratische Partei Rumäniens‘ offiziell zur **PSD** vereinigt;
- und in die reformorientierte **PD/FSN** ‚Demokratische Partei/ Front der Nationalen Rettung‘ unter Petre Roman; sie wird danach nur noch als **PD** geführt; tritt in den entscheidenden Wahlen des Jahres 2004 im Bündnis **DA** ‚Allianz Gerechtigkeit und Wahrheit‘ mit der **PNL** ‚Partei der Nationalliberalen‘ an; gemeinsam leiten sie nach ihrem Sieg und dem Ausscheiden der ‚alten Elite‘ der Ex-Sozialisten um Iliescu-Nastase eine gesellschaftspolitische Wende ein; nach der

⁸⁰ rum.: ‚Frontul Democrat al Salvarii Nationale‘

⁸¹ rum.: ‚Partidul Democratiei Sociale din România‘; sie ist die offizielle Nachfolgeorganisation der eigentlichen Sozialistischen Partei der 1920er Jahre, hervorgehend aus der ‚Sozial-Demokratischen Partei der Arbeiter Rumäniens‘, gegründet am 31.März 1893; als Pendant zu ihren abtrünnigen Mitgliedern und der Gründung der **RKP** (‚Rumänische Kommunistische Partei‘) 1921, wird sie Ende der 30er Jahre verboten, nach 1944 wieder zugelassen und schließlich mit ihren vorherigen Partnern in der **RAP** (‚Rumänische Arbeiterpartei‘) zwangsvereint.

Nach der Machtübernahme durch Nicolae Ceausescu folgt die Umbenennung in die **RKP** ‚Rumänische Kommunistische Partei‘. Bis zu weitreichenden, persönlichen Differenzen mit dem Diktator Anfang der 1980er Jahre, fungiert Ion Iliescu dort in den höheren Gremien.

Übernahme und der 2-jährigen Führung der Regierungsgeschäfte fusionieren PD und *PLD* ‚*Liberal-Demokratische Partei*‘, ein „reform-liberaler“ Teil der PNL, zur *PD-L* ‚*Demokratische-Liberale Partei*‘ (scheiden infolge aus der Regierung aus).

RKP/ PCR: Rumänische Kommunistische Partei/ Partidul Comunist Român

In der Zwischenkriegszeit durch Abspaltung von der ‚*Sozialdemokratischen Partei der Arbeiter Rumäniens*‘⁸² entstanden; nach dem Zweiten Weltkrieg in die *RAP* ‚*Rumänische Arbeiterpartei*‘⁸³ umbenannt, erhält sie 1965 unter Nicolae Ceausescu erneut ihren bisherigen Namen RKP.

PNL: Partidul National Liberal/ National Liberale Partei

Siehe auch Abhandlung FNR; bis Ende des Jahres 2008 führen sie gemeinsam mit der *UDMR* (‚*Demokratische Union der Ungarn in Rumänien*‘) die Regierungsgeschäfte als die Minderheitskabinett.

PD: Partidul Democrat/ Demokratische Partei:

Aus ihr bildet sich die aktuelle (2008) oppositionelle PD-L unter indirekter Führung von Staatspräsident *Traian Basescu*; als eventueller, erneuter Bündnispartner der PNL könnte die Parteileitung deren Mitglied *Theodor Stolojan* in die kommenden Parlamentswahlen im Winter ’08 als Spitzenkandidat für das Amt des Ministerpräsidenten vorschlagen.

PD-L: Partidul Democrat-Liberal/ Demokratisch Liberale Partei

PLD: Partidul Liberal Democrat/ Liberal-Demokratische Partei

PSD: Partidul Social Democrat/ Sozialdemokratische Partei

siehe Abhandlung FNR

⁸² rum.: Partidul Social-Democrat al Muncitorilor din România

⁸³ rum.: Partidul Muncitoresc Român

Literaturverzeichnis (A)

- Bellers, Jürgen* (1989). Einleitende Studien, in: *Bellers, Jürgen* (Hrsg.): Politische Korruption - Vergleichende Untersuchungen, Münster 1989, S.1-12.
- Bayer, Ivo* (1989). Korruption im sowjetischen Gesellschaftstyp. Beispiel UdSSR und Tschechoslowakei, in: *Bellers, Jürgen* (Hrsg.): Politische Korruption - Vergleichende Untersuchungen, Münster 1989, S.141-158.
- Blok, Anton* (1969). Variations of Patronage, in: *Soziological Gids*, 1969, Vol. 16, pp. 365-378.
- Europäische Kommission* (06/ 2007). Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – über Rumäniens Fortschritte bei den Begleitmaßnahmen nach dem Beitritt, Brüssel (27.06.) 2007.
- Europäische Kommission* (02/ 2008). Zwischenbericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Fortschritte Rumäniens im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, Brüssel (14.02.) 2008.
(Hinweis: Beide Kommissionsberichte sind auch über einen Link der Europäischen Kommission unter www.europaeischekommission.eu abrufbar.)
- Eyal, Jonathan* (1989). Romania. Between Apperances and Realities, in: *Eyal, Jonathan* (ed.): The Warsaw Pact and the Balkans. Moscow´s Southern Flank, Houndsmills 1989.
- Farocki, Harun/ Ujica, Andrei* (1992). Kamera und Wirklichkeit (Filmdokument), Erstsendung: 22.12.1992, arte, Straßburg; 07.12.1992, SWF 3, Baden-Baden.
- Gabanyi, Anneli Ute* (1990). Die unvollendete Revolution. Rumänien zwischen Diktatur und Demokratie, München.
- Gabanyi, Anneli Ute* (1998). Systemwechsel in Rumänien. Von der Revolution zur Transformation, München.

Gardiner, John (2005). Defining Corruption, in: *Heidenheimer, Arnold J./ Johnston, Michael* (eds.): Political Corruption: concepts and contexts, 3rd ed., New Brunswick/ London 2005, pp. 25-40.

Heidenheimer, Arnold (2005). Perspectives on the Perception of Corruption, in: *Heidenheimer, Arnold J./ Johnston, Michael* (eds.): Political Corruption: concepts and contexts, 3rd ed., New Brunswick/ London 2005, pp. 141-154.

Horkheimer, Max (2003). Schriften 1940-1950 – Autoritärer Staat, in: *Schmidt, Alfred/ Schmid Noerr, Gunzelin* (Hrsg.): Gesammelte Schriften – Band 5: „Dialektik der Aufklärung“ und Schriften 1940-1950, Frankfurt am Main 2003, S. 293-319.

Huntington, Samuel P. (1993). Modernization and Corruption, in: *Heidenheimer, Arnold J./ Johnston, Michael/ LeVine, Victor T.* (eds.): Political Corruption. A Handbook, 2nd ed., New Brunswick/ London 1993, pp. 377-387.

Huntington, Samuel P. (2005). Modernization and Corruption, in: *Heidenheimer, Arnold J./ Johnston, Michael* (eds.): Political Corruption: concepts and contexts, 3rd ed., New Brunswick/ London 2005, pp. 253-263.

Iliescu, Ion (1987). Creatie si informatie, in: *Romania Literara*, 1987, Nr. 26, S. 19.

Ivan, Gabriel (1993). Noua clasa politica (Die neue politische Klasse), in: *Sfera Politicii*, Jg. 1, 1993, Nr. 4, S. 16-17.

Jandt, Rudolf (1989). Korruption in der Deutschen Geschichte (1870 – 1945), in: *Bellers, Jürgen* (Hrsg.): Politische Korruption - Vergleichende Untersuchungen, Münster 1989, S.15-37.

Kahl, Arno/ Weber, Karl (2007). Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien.

Koller, Peter (1981). Protektion und Korruption – Klassenspezifische Selektionsmechanismen in der staatlichen Verwaltung, in: *OZS, Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 6. Jg., 1981, Nr. 1, S. 38-44.

- Kunze, Thomas* (2000). *Nicolae Ceausescu - Eine Biographie*, Berlin.
- Myrdal, Gunnar* (2005). *Corruption as a Hindrance to Modernization in South Asia*, in: *Heidenheimer, Arnold J./ Johnston, Michael* (eds.): *Political Corruption: concepts and contexts*, 3rd ed., New Brunswick/ London 2005, pp. 265-279.
- Oberndorfer, Peter* (1983). *Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit*, Linz.
- Olteanu, Tina* (2007). *Korruption in Rumänien – ein Erbe des Staatssozialismus?*, in: *Segert Dieter* (Hrsg.): *Postsozialismus*, Wien 2007, S. 65–85.
- Olschewski, Malte* (1990). *Der Conducator Nicolae Ceausescu, Phänomen der Macht*. Wien.
- Peters, John G./ Welch, Susan* (2005). *Gradients of Corruption in Perceptions of American Public Life*, in: *Heidenheimer, Arnold J./ Johnston, Michael* (eds.): *Political Corruption: concepts and contexts*, 3rd ed., New Brunswick/ London 2005, pp. 155-172.
- Roman, Petre* (1990). „Ceausescu sollte befreit werden“ – SPIEGEL-Interview mit dem rumänischen Premierminister Petre Roman, in: *Der Spiegel*, 1990, Nr. 2, S. 120.
(Hinweis: Im ‚Der Spiegel‘-Archiv auch als Download erhältlich; Link unter www.derspiegel.de)
- Sterbling, Anton* (1987). *Eliten im Modernisierungsprozeß. Ein Theoriebeitrag zur vergleichenden Strukturanalyse unter besonderer Berücksichtigung grundlagentheoretischer Probleme*, Diss. Universität der Bundeswehr Hamburg, Hamburg 1987.
- Sterbling, Anton* (1993). *Strukturfragen und Modernisierungsprobleme südosteuropäischer Gesellschaften*, Hamburg.
- Tanase, Stelian* (1994). „Magna Charta“, in: *Sfera Politicii*, Jg. 2, 1994, Nr. 18, S. 2.
- Wagner, Richard* (1991). *Sonderweg Rumänien*, Berlin.
- Verdery, Katherine* (1996). *What is socialism, and what comes next?* Princeton.

Voslensky, Michael S. (1987). Nomenklatura. Die herrschende Klasse der Sowjetunion in Geschichte und Gegenwart, München.

Internet-Quellen (B)

Hanns Seidl Stiftung (2006). Projektland: Rumänien; Monatsbericht: Februar 2006, URL: http://www.hss.de/downloads/Rumaenien_02-06-b.pdf, Stand: 21.Sept.2008

Lauer, Kathrin (2008). Parlament schützt Korruptionsverdächtige – Immunität von Ex-Premier Adrian Nastase bleibt, URL: <http://derstandard.at/druck/?id=1218534172391>, Stand: 08.Sept. 2008.

Martos, Peter (2006). Von Ost Nach West: Rumäniens Ölmagnat und ein Texaner im Visier der Justiz, URL: <http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/72554/index.do>, Stand: 20.September 2008.

Nastase, Adrian (2007). Alle miteinander arbeiten in der EU an Lösungen, URL: http://www.adriannastase.ro/files/Replica_AN-FAZgermana.pdf, Stand: 23.Sept. 2008

Netzeitung (2005). Rumänischer Ölmagnat wieder freigelassen, URL: <http://www.netzeitung.de/servlets/page?section=784&item=340963>, Stand: 21.Sept. 2008.

Vetter, Reinhold (2006). Hinterlassenschaft einer großzügigen Tante, URL: <http://blog.handelsblatt.de/warschau-vetter/eintrag.php?id=9>, Stand: 08.Sept. 2008.

Anmerkung: *Sfera Politicii* ist eine sozio-politische Zeitschrift aus Rumänien. Ihre archivierten Exemplare sind aktuell ab der Ausgabe Nr.78 im Internet als Download erhältlich. Alle vorhergehenden Ausgaben (ab 1.Erscheinungsjahr 1993) sind nur über die Redaktion bzw. artikelweise über die jeweiligen Autoren zu erfragen.

Auf diesem Weg gilt es meinen Dank dem zuständigen Chefredakteur *Dr. Romulus V. Brâncoveanu* auszusprechen, der mich mit der Korrespondenzvermittlung zwischen Wien und Bukarest tatkräftig unterstützte. GCS

Abstract

Die Forschungsarbeit setzt sich intensiv mit dem Phänomen Politische Korruption auseinander, widerspiegelnd in den historischen Ursachen und aktuellen Auswirkungen am Beispiel des jungen EU-Mitglieds Rumänien.

Der erste Präsident der neuen rumänischen Republik nach der Revolution von Winter 1989, ist bis in die beginnenden ´80er Jahre ein enger Freund und Vertrauter des totalitären Clans Nicolae Ceausescus: Ion Iliescu. Nach Jahrzehnten politischen Gleichschritts, zerbricht das geistige Bündnis an immer unterschiedlicher werdenden Überlegungen zur Staatsdoktrin.

Zwar gelingt Iliescu mit dem Sturz der sozialistischen Diktatur eine scheinbare Wende des politischen Systems einzuleiten. Spätestens mit den Studenten- und Intellektuellenunruhen und ihrer brutalen Niederschlagung im Frühjahr 1990, wird jedoch die eigentliche Motivation auf das, noch interimistische, Präsidentenamt sichtbar. Iliescu installiert ein polydemokratisches Mehrparteiensystem, in dem seine politische Organisation ‚Front der Nationalen Rettung‘ als Alleinherrscherin agiert. Nach einem propagandistisch geführten Wahlkampf, bekleidet Ion Iliescu mit rund 80-prozentiger Zustimmung durch die rumänischen Bürger nun offiziell das Amt des Staatspräsidenten.

Durch eine geschickte Gesetzesausgestaltung wird Ende 1991 eine neue Verfassung ausgerufen, die dem Präsidenten auf Umwegen zur Installation seiner eigenen, *Vierten Staatsgewalt* verhilft.

Politische Korruption spielt hier direkt mit der Schaffung einer neuen, post-sozialistischen Elite zusammen, angeführt und gesteuert von Iliescus hochrangigem Umfeld. Demnach gelangt der politische Ziehsohn Adrian Nastase im Jahr 2000 in die Position des Ministerpräsidenten.

Obwohl bei den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen von Winter 2004 alles auf ein politisches Fortlaufen der „alten Garde“ hindeutet, kann die Opposition diese für sich entscheiden: erstmals bekleiden die Spitzenkandidaten des liberalen Parteienbündnisses das Amt des Präsidenten und seines Premiers.

Schließlich endet der Einfluss der Vierten Gewalt in ihrer Abwahl: im Blickwinkel des damals bevorstehenden Beitritts zur Europäischen Union durchbricht die Zivilgesellschaft

alte, festgefahrene Traditionen auf demokratischem Weg. Sie ist *die* unterstützende Hand eines sich im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Wandel und Aufbruch befindlichen, jungen Staates.

Lebenslauf

Ich wurde am 24.März 1977 als zweites Kind der Ärztin Waltraud Scholz, geb. Puxkandl, und des Ingenieurs Peter Scholz in Wien geboren.

Nach 4-jähriger Volksschule von 1983 bis 1987, besuchte ich das Gymnasium Sacre Coeur Pressbaum, von dem ich 1992 ins Oberstufenrealgymnasium nach St.Pölten wechselte. Dort maturierte ich 1996 und trat anschließend meinen 1-jährigen Zivildienst an.

1997 inskribierte ich an der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Nach einem Teil der vorklinischen Prüfungen beendete ich den dortigen Hochschulbesuch und begann im Jahr 2000 an der Universität Wien mit dem Studium der Politikwissenschaft, das ich 2001 mit dem der Rumänistik und 2006 für zwei Semester der Hungarologie erweiterte. Im Laufe meiner Ausbildung habe ich ein Jahr in Rumänien an der Universität Bukarest, Universitatea din Bucuresti, verbracht, hier im Speziellen an der Fakultät für Sprachwissenschaft (Facultatea de Litere) und der Politologie (Facultatea de Stiinte Politice), ehe ich 2005 wieder nach Wien zurückkehrte.

Mein wissenschaftlicher Schwerpunkt liegt in den Forschungsbereichen Totalitarismus, Autokratismus und Elitenbildung, stets mit einer sozialwissenschaftlich und kulturphilologisch interdisziplinären Herangehensweise.